

Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von

Dr. A. Horáček

und

Dr. O. Weber.

Achtunddreißigster Jahrgang.

1. Heft. 1899.

Alfons Huber.

Von

Dr. Julius Jung.

Da Alfons Huber seit 1887 Ehrenmitglied des historischen Vereines der Deutschen in Böhmen war und die hervorragende Stellung, die der Verewigte unter den österreichischen Historikern sich erworben hatte, nuseren Bestrebungen mannigfach zu Gute kam, darf ein Rückblick auf sein Leben und Wirken in diesen „Mittheilungen“ nicht fehlen, zumal auch Erwägungen allgemeineren Inhaltes sich daran knüpfen lassen.

Alfons Huber, geb. am 14. October 1834 zu Schlitters im vorderen Zillerthale, vollendete das Gymnasium zu Hall und Innsbruck, worauf er die Universität bezog, wo er in dem Historiker Ficker den Lehrer fand, der nicht nur seine Studien, sondern zunächst auch seine weiteren Schicksale beeinflusste. Auf dessen Rath habilitirte er sich im Jahre 1859 und blieb auch Innsbruck treu, als die Unterrichtsverwaltung ihm eine Lehrkanzel in Lemberg antrug (die dann Zeißberg erhielt). Da Ficker an die juridische Facultät übertrat, als die Professur für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte frei wurde, empfahl er seinen Schüler zum Nachfolger für die allgemeine Geschichte, worauf Huber im Jahre 1863 als Ordinarius diese Professur erhielt, die er 1870 mit jener der österreichischen Geschichte vertauschte.

Bald darauf kam Zeißberg aus Lemberg, wo man die deutschen Professoren wegschaffte, nach Innsbruck, während Bussan als Extra-

ordinarius eintrat, bis zwei Jahre später, als Reißberg den Ruf nach Wien erhielt, das Ordinariat ihm übertragen wurde. Daneben wirkte für die historischen Hilfswissenschaften der geistreiche Karl Friedrich Stumpf, dem wir die brauchbaren kleineren Kaiserregesten verdanken, er wie Ficker zum Freundeskreise des Schöpfers der Regesten, Johann Friedrich Böhm er, gehörend, und von diesem beeinflusst; welchem Kreis nunmehr auch Huber sich beigesellte, der schon als Privatdocent von Böhm er unterstützt wurde.

Hubers erste Arbeiten behandelten „Die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe“ (1860), ferner „Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft, nebst einem Anhang über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell“ (1861), worin er die Resultate der damals schon nicht mehr leicht zu überblickenden Literatur über diesen Gegenstand in gelungener Weise zusammenfaßte. Im Jahre 1864, als man eben die Vereinigung Tirols mit Oesterreich festlich begangen hatte, veröffentlichte er die Geschichte dieses Ereignisses, worin die Rivalitäten der Häuser Luxemburg, Wittelsbach, Habsburg um den Besitz Tirols eingehend dargelegt waren. Die „Geschichte Herzog Rudolfs IV von Oesterreich“ folgte (1865). Gleichzeitig bearbeitete Huber die Geschichte der ersten Herzoge von Oesterreich aus dem Geschlechte der Habsburger in der „Oesterreichischen Geschichte für das Volk“. Auf die Anfänge Rudolfs von Habsburg ist er später (1873) in einem akademischen Festvortrage nochmals zurückgekommen, so daß Oswald Redlich voriges Jahr die Regesten Rudolfs mit Zug und Recht seinem Lehrer Huber widmen konnte. — Nach Böhmers Tode hatte dieser die Herausgabe des 4. Bandes der „Fontes rerum Germanicarum“ übernommen, der 1868 erschien. Ebenso die „Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV“, die 1877 vollendet und Ficker gewidmet wurden; ein Werk, welches nach seinem Erscheinen von M. Pangerl in unserer Zeitschrift warm begrüßt, seither der böhmischen Geschichtsforschung mehrfach die Wege gewiesen hat. Im Jahre 1890 wurde ein Ergänzungsheft ausgegeben.

Bereits hatte Huber sein Augenmerk einem weiteren Ziele zugewendet. Im Jahre 1871 war der Kaiser mit dem Ministerpräsidenten Grafen Hohenwart nach Innsbruck gekommen; bei der Vorstellung der Professoren hatte der Monarch den Professor Huber gefragt, welches jetzt die beste österreichische Geschichte sei. Eine Frage, die damals sich nicht so leicht beantworten ließ, denn das Werk von Krones war noch nicht erschienen, das von Majláth veraltet. Kurzum, das wurde der Anlaß, daß Huber auf den Antrag Giesebrechts, für die von Heeren und Ukert begründete Sammlung die „Geschichte Oesterreichs“ zu übernehmen, einging.

Das Werk wurde auf 6 Bände veranschlagt. Es sind von 1835 bis 1896 deren fünf erschienen, welche die Ereignisse bis 1648 vorführen. Der sechste war in der Arbeit und diese bis 1670 gediehen, als Huber am 23. November 1898 plötzlich einem Schlaganfälle erlag. Wenige Wochen vorher war im Archiv für österreichische Geschichte (1898) eine Studie über „Oesterreichs diplomatische Beziehungen zur Pforte in den Jahren 1658—1664“ erschienen, welche alle Vorzüge der Huber'schen Forschung aufweist: Genauigkeit und Sauberkeit, kein Geistreicheln, sondern ein nüchternes Urtheil.

Huber war von der deutschen Reichsgeschichte ausgegangen, deren Fortsetzung ja in gewissem Sinne die österreichische ist; denn das Conglomerat von Völkern und staatsrechtlichen Individualitäten, welche durch die Habsburger unter einen Hut gebracht sind, wurde wesentlich durch den Glanz der deutschen Kaiserkrone und durch die Mittel, die sie gewährte, zusammengehalten. Seit der Rückhalt an Deutschland sich lockerte, begannen die Emancipationsbestrebungen der Nationalitäten, der Königreiche und Länder mit Erfolg sich geltend zu machen. Während aber hier zu Lande die „österreichische“ Tradition mit den Confiscationen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, sowie mit der Aufklärung und Germanisation des vorigen Jahrhunderts auf das engste verwoben ist, geht sie in Tirol auf viel frühere Zeiten zurück. Der Bauernstand verehrt in Herzog Friedrich „mit der leeren Tasche“ seinen maßgebenden Förderer, der den Feudaladel niederwarf, in Kaiser Max I. aber den Begründer der Wehrordnung des Landes, die sich wiederholt in rühmlicher Weise bewährt hat. In Innsbruck hat Max sein Grabmal und sein Archiv, die beide durch Hubers Freund, den Archivar David Schönherr, wieder zu Ehren gebracht wurden.

Also vorbereitet trat Huber an sein Werk heran; die Schwierigkeit lag nur darin, den seit der Wiedererrichtung des ungarischen Staatswesens stark geförderten Publicationen in magharischer Sprache gerecht zu werden. Huber nahm mit 52 Jahren noch Stunden, um dieses fremdartige Idiom soweit zu erlernen, daß er die ungarischen Werke verstehen und verwerthen konnte; so daß man in Ungarn selbst damit zufrieden war und ihn zum Mitglied der Akademie wählte. Auch tschechisch zu lernen lehnte er ab; man könne das bei seinen vorgerückten Jahren von ihm nicht verlangen; er verließ sich auf die Anstünfte, die ihm der von der Wiener Akademie her bekannte und befreundete Sindely, sowie andere Fachgenossen zu Theil werden ließen. Es ist dies ein Fingerzeig dafür, daß es auch künftig einer solchen Mittlerthätigkeit bedürfen wird; der historische Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen wäre

zu dieser Rolle berufen, damit die auswärtigen Fachgenossen erfahren, was in der anderen Landessprache hierorts geleistet wird.

Wenn nun auch Huber seine österreichische Geschichte als Torso zurückließ, so erschien doch unter seiner sachkundigen und gewissenhaften Redaction noch ein anderes Werk, das für den Ausfall einen gewissen Ersatz bietet. Es ist die „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848 von weil. Dr. Ignaz Beidtel, k. k. Appellationsgerichtsrathe“, in zwei Bänden (Znnsbruck 1896 und 1898). Dieses Werk kam unter folgenden Umständen zu Tage. An der juridischen Facultät zu Znnsbruck wirkte durch 40 Jahre der 1893 verstorbenne Professor Karl Beidtel, der in seiner Jugend durch eine finanzpolitische Schrift (1847) die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte und daher, wie zu erwarten, 1848 aus seiner mährischen Heimat in die Paulskirche nach Frankfurt a. M. entsendet wurde. Professor Beidtel hinterließ in seinem Testament ein Legat zur Herausgabe der Schriften seines Vaters, der unter den Regierungen der Kaiser Franz und Ferdinand eine lange Beamtenlaufbahn durchgemacht, dabei sich beständig literarisch beschäftigt hatte. Hervorgegangen aus einer Beamtenfamilie vertrat er zugleich die Tradition des 18. Jahrhunderts aus der Zeit der Verwaltungsreform Maria Theresias und Josefs II.

Man findet in dem Werke von Beidtel, das Huber in verkürzender Bearbeitung herausgab (da der Verf. zu weitschweifig sich gehen ließ), die patriarchalischen Verwaltungseinrichtungen, wie sie vor 1740 bestanden, von originellen Gesichtspunkten aus beleuchtet, ebenso den Eindruck, den die Neuerungen unter Maria Theresia auf die verschiedenen Classen der Bevölkerung machten, namentlich auf die unteren Stände und die Beamten-schaft. Dann die stürmische Reformthätigkeit Josefs II., das Einleuken Leopolds, die Ausbildung eines neuen Regierungssystems unter Franz II., das dessen Individualität angepaßt war. Die eintretende Stagnation, die unter Ferdinand gewissenhaft beibehalten wurde, die Uneinigkeit in den oberen Kreisen, bis zum Zusammensturz im Revolutionsjahr. Durchwegs in beherrschender Weise, wie sie bisher uns nicht geboten worden war. Das Werk hat Aufsehen gemacht und auch unter den Praktikern des politischen Lebens Verbreitung gefunden.

Zum Schlusse sind noch zwei kleinere Publicationen Hubers hervorzuheben, die aus Rectorsreden entstanden, wie solche anlässlich der Verkündung des Resultates der Preisarbeiten an der Universität Znnsbruck gebräuchlich sind. Huber, der wiederholt Rector war, besprach das erste Mal (ich erinnere mich, daß Graf Taaffe, der damalige Statthalter von

Tirol, zugegen war und zu einzelnen Ausführungen seinen Beifall äußerte) „Die Politik Kaiser Josephs II., beurtheilt von seinem Bruder Leopold von Toscana“ (1877), während das zweite Mal „Die Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts“ behandelt wurde (1884).

Als das Studium der „Oesterreichischen Reichsgeschichte“ unseren Juristen zur Pflicht gemacht wurde, verfaßte Huber ein Handbuch (1895), das demnächst (bei Tempsky und Freytag) in zweiter Auflage erscheinen wird. Darin ist auch ein Abriss der neuesten Geschichte Oesterreichs gegeben. Als 1897 die kaiserliche Akademie der Wissenschaften das fünfzigste Jahr ihres Bestehens feierte, schrieb Huber, der seit 1891 Generalsecretär der Akademie war, die Geschichte ihrer Gründung und Wirksamkeit, die für die literarischen Strömungen im Vormärz wie auch demselben von Bedeutung ist.

Wie man sieht, reihte sich in den letzten Jahren eine Publication Hubers an die andere. Das war vielleicht zu viel, da er seit seiner Berufung nach Wien (1887) auch sonst mit Ehrenstellen oder Vertretungen (Decanat, Monumenta Germaniae in Berlin, Münchener Historische Commission, im Jahre 1892 Präsidium des ersten deutschen Historikertages) betraut wurde. Vor zwei Jahren hatte er einen Anfall, der ihm einige Wochen Ruhe ausnützte; er schien sich zu erholen, da er von Haus aus eine gesunde Natur besaß, die durch eine geregelte Lebensweise unterstützt wurde.

Bemerkenswerth an ihm war überhaupt eine gewisse besonnene Ueberlegtheit. Auch in politischer Beziehung; er huldigte gemäßigten liberalen Anschauungen, frei vom Doctrinarismus, der die realen Verhältnisse des Volkes nicht zu würdigen versteht. Das ist seiner Behandlung der österreichischen Geschichte zu Gute gekommen, deren fünften Band kürzlich (1898) zwei sonst in ihren Anschauungen auseinandergehende Beurtheiler wie Zwiedineck-Südenhorst in Graz, Moriz Ritter in Bonn (der eine in den „Mittheilungen des Instituts“, der andere in der „Historischen Zeitschrift“) mit Achtung besprochen haben; und da handelte es sich um Reformation und Gegenreformation, um das böhmische Staatsrecht und um „Wallenstein“, wo es nicht leicht ist, Jedermann zu befriedigen. Ueberhaupt hat seither jeder Band des Werkes sich als eine solide Grundlage für die weitere Specialforschung erwiesen.

Eben als sich Huber wieder gekräftigt genug fühlte, um energisch an die Fortsetzung der österreichischen Geschichte gehen zu können, ist er

abberufen worden, betrauert von seinen Freunden, die ihn ob seines prüflosen Wesens und der Zuverlässigkeit seines Charakters hochschätzten; zu früh für seine Familie, wie für die von ihm vertretene Disciplin.

Beiträge zur Wirthschaftsgeschichte der Deutschen in Südböhmen.

Von

Dr. Valentin Schmidt.

IV.

Zur Geschichte des Brauwesens.

Im Nachfolgenden sollen einige geschichtliche Beiträge die Entwicklung des Brauwesens in Südböhmen beleuchten. Da aber der specielle Theil, den allein ich anfangs zu bringen gesonnen war, ohne einen vorausgeschickten allgemeinen Ueberblick unverstündlich bliebe, war ich genöthigt, auch diesen — freilich nur in kurzen Umrissen — zu behandeln und dies umsomehr, als trotz mehrerer Bearbeitungen desselben Stoffes immer noch zahlreiche irrige Anschauungen über die Entwicklung des Brauwesens im Schwunge sind. Die Behandlung soll sich also zuerst auf die Geschichte des Brauwesens in Böhmen überhaupt und in Südböhmen speciell auf den Rosenbergschen Gütern insbesondere erstrecken, dann wird die Geschichte der einzelnen südböhmischen Braustätten geschildert werden.

Allgemeiner Theil.

Das allgemeine Brau- und Mälzrecht.

Vor der Ausbildung des Städtewesens konnte jeder mann das zum Hausbedarf nöthige Bier selbst brauen, vorausgesetzt, daß die Größe des Haushaltes dies erforderte, daß sich einer die theure Braupfanne anschaffen konnte und die nöthigen Räumlichkeiten in seinem Hause hatte — lauter Umstände, die schon damals die Biererzeugung nur auf größere Wirthschaften, Burgen und Klöster beschränkten.

Ebenso allgemein war das Recht zu mälzen. Aber die Verhältnisse brachten es mit sich, daß die Zahl derer, die es ausübten, noch geringer war, als die der Brauenden: erforderte ja das Mälzen

eine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit, die Malzdörre verlangte neue Auslagen und einen besonderen Raum. Die Mälzerei trug so den Keim, der sie zum Gewerbe ausbilden sollte, schon in sich, was bei der Bierbrauerei nicht der Fall war; und so erklärt es sich denn, daß wir in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts wohl vielen Mälzern aber wenig Brauern begegnen, ja daß in der lateinischen Sprache des Mittelalters und im Tschechischen der Name des Mälzers auf den Brauer übergeht.¹⁾

Die meisten, welche in ihren Häusern brauten, bezogen das Malz von den Mälzern, die zumeist selbst wieder brauten. So kam es, daß sie sich später als die eigentlich Brauberechtigten ansahen, von deren gutem Willen es abhängt, wenn auch andere brauen konnten, und dies umsomehr, als viele Brauberechtigte in den Häusern der Mälzer brauten, wenn sie keine eigene Braupfanne hatten, und die Gebräue zumeist von sachkundigen Mälzern leiten lassen mußten. Mit dem Fortschritte der Brauindustrie hörte diese obendrein auf, bloße Hausindustrie zu sein und wurde zum Gewerbe; als solches aber suchten es die Mälzer für sich allein in Anspruch zu nehmen.

Daß das Brau- und Malzrecht ursprünglich allgemein war und erst später zur „bürgerlichen Nahrung“ gerechnet wurde, dafür haben wir speciell für Südböhmen zahlreiche Beweise. So braute man in den Dörfern Hodowitz, Wierpölen, Steinkirchen bei Budweis und im Dorfe Bborow bei Seltshan noch zu König Wenzels IV. Zeiten,²⁾ um 1500 wurde in den Dörfern um Netolitz und Kalsching eifrig gebraut,³⁾ 1531 in Kaltenbrunn bei Hohenfurt⁴⁾ u. s. w. Mälzer erscheinen in Kirchschlag bei Krumman (1361 Henzlin der M.,⁵⁾ 1445 Jakob der M.,⁶⁾ 1476 wird in Netrowitz bei Weleschin gemälzt,⁷⁾ im Hohenfurter Urbar erscheinen 1530 Mälzer in den Dörfern

1) Das Rosenberger Urbar und andere Quellen suchten beide dadurch auseinanderzuhalten, daß sie braseatorium für Mälzerei (braseator = Mälzer, brasea = Malz) und braxatorium für Brauerei (braxator = Brauer, braxare = brauen) einsetzten. Im Tschechischen bezeichnet sladek ursprünglich sowohl Mälzer als Brauer (slad = Malz); erst später kommt für den Mälzer sladovnik in Gebrauch (sladovna = Mälzerei).

2) Archiv český XIV, 136 f., Sedláček: Hradý III 83, Registrum bon. Ros. ed. Truhlár 51.

3) Rosenb. Chronik von Heermann-Březan, Msc. d. Stiftes Hohenfurt.

4) Mitth. des Ver. f. Gesch. d. D. in B. XVIII 89.

5) Libri Erect. ed. Borový I 37 f.

6) Pröll: Schlägl 92.

7) Sedláček: Hradý III 223.

Saborsch, Holschowitz und Dobschitz auf der Stritschitzer Sprachinsel.¹⁾ Doch schon 1483 sagt Wok von Rosenberg in einer Urkunde: Die Schweinitzer Pfarrschenken mögen Biere von Orten einführen, „wo sie das Braurecht haben, aber nicht aus den Dörfern, wo sie es nicht haben.“²⁾

Meilenrecht.

Dieses allgemeine Bran- und Malzrecht wurde aber bald empfindlich eingeschränkt durch das sogenannte Meilenrecht, ein Privileg, das die Könige ihren Städten, die Grundherrn den ihnen unterthänigen Städten und Märkten verliehen und das bestimmte, daß gewisse Beschäftigungen und Gewerbe innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt allein der Bürgerschaft dieser Orte zur „bürgerlichen Nahrung“ vorbehalten sein sollten. Unter anderm durfte im Umkreis einer (oder auch nur einer halben)³⁾ Meile (Banmeile) keine Schenke errichtet, kein Bier gebraut, keine Mälzerei geduldet werden. Die Folge davon war, daß die Bewohner innerhalb der Banmeile ihre Bierbrauereien, Mälzereien und Schenken eingehen lassen mußten. Thaten sie das nicht, so hatten die Privilegirten das Recht, die Schenken, Brauereien und Mälzereien zu zerstören.⁴⁾

Das Meilenrecht hing aufs innigste mit der Einführung des deutschen Städtewesens zusammen und ist daher schon im 13. Jahrhundert böhmischen Städten verliehen worden.⁵⁾ Wodunians Meilenrecht stützt sich auf eine (gefälschte) Urkunde R. Johannis vom Ende d. J. 1336. Budweis erhält das Meilenrecht erst 4. Mai 1351 von Karl IV.; innerhalb der Banmeile sollen keine Schenken bestehen.⁶⁾ Durch das Privileg R. Wenzel IV. vom 20. Juli 1410 werden auch die Malz- und Bränhäuser betroffen.⁷⁾ Krumm au hatte dagegen das Meilenrecht schon 14. August 1347 von Peter v. Rosenberg bestätigt erhalten,⁸⁾ eigentlich aber schon vor dem 27. September 1336 beseßen, denn an diesem Tage

1) Urbar v. H., 45—48.

2) Grahn. Arch.

3) So bei Hohenfurt (Markt).

4) „Nam si forsan per quempiam contra factum foret, extunc praefatis civibus et inhabitatoribus tabernas, braxatoria et braseatoria destruendi . . . dedimus . . . potestatem“ (Urf. Kg. Wenzel IV für Budweis 1410).

5) 1265 Polička und Saaz, 1273 Brüx.

6) Čelakovský: Cod. iur. mun. II 456 f.

7) l. c. 1114 f.

8) Krummauer Intelligenzblatt (Urbanstädte) 1877, S. 124 f.

erlauben Richter und Geschworne der Stadt Krumman dem „Markte“ Priethal zu schenken, zu mälzen und zu brauen gegen einen Zins von 3 R. an die Stadt.¹⁾

Daß vor 1410 noch innerhalb der Bannmeile von Budweis gebraut wurde, mögen nachfolgende Belege darthun, die zugleich beweisen, daß es sich 1351 und 1410 nicht um die Bestätigung eines alten Rechtes gehandelt haben kann. So verweisen um 1420 die Bewohner von Steinkirchen darauf, ihr Ort sei aus 2 Dörfern gebildet worden und hätte von einem Herrn auf Maschkowez das Recht erhalten, alle städtischen Erwerbszweige, also auch die Bierbrauerei, zu betreiben.²⁾ So schreibt Margaretha von Zdanitz auf Wierpölen am 7. Dec. 1463 an Johann von Rosenberg, ihre Unterthanen in Hodoiwiz und Wierpölen hätten das Recht gehabt, Bier zu brauen und zu schenken, es müsse in der Hostafel vorfindlich sein, er möge diesbezüglich nachsehen lassen.³⁾ In einem spätern Briefe sagt sie, es seien Bräuereien (resp. Mälzereien) noch zur Zeit R. Wenzels IV. (also vor 1410) nach Aussage alter Leute auf ihren Dörfern gewesen; dafür hätten die Hodoiwitzer Schenken eine jede einen Salzstock gegeben.⁴⁾

Nicht immer wurden aber durch das Meilenrecht alle in der Bannmeile befindlichen Schenken und Brauhäuser betroffen. Als namentlich seit der Mitte des 15. Jahrh. auch der Adel diese „bürgerliche Nahrung“ an sich zu bringen suchte und auch auszuüben begann, wurde das Meilenrecht nur mehr unter gewissen Einschränkungen verliehen.

So erteilt 1488 R. Wladislaw der Stadt Grazen das Meilenrecht, nimmt aber die alten Brauhäuser und die alten Schenken davon aus.⁵⁾

Das Meilenrecht erteilt der König, wenn die Unterthanen der Umgebung verschiedene Obrigkeiten hatten, die Obrigkeit, wenn die Bannmeile ganz in ihr Gebiet fiel; bei geistlichen Obrigkeiten hatte außerdem der weltliche Schutzherr das Privileg mitzuertheilen; lag in der Bannmeile des Kirchortes ihm unterthäniges Gebiet, so stellte er die Urkunde für dieses auch allein aus. Johann v. Michelsberg gibt den Beneschauern 1383 das Meilenrecht auf

1) Emler: Reg. Boh. IV 852.

2) Sedláček: Hradý III 83.

3) Um diese Zeit hatte sich also bereits die Meinung eingelebt, wer Bier braue, müsse ein Privileg haben.

4) Arch. český XIV 136 f.

5) Teichl: Grazen.

seinen und anderen Gründen, soweit als er und seine Nachkommen das Bierchenken verhindern können.¹⁾

Der Hohenfurter Abt Paul Klözer ertheilte seinem Geburtsorte Hüriz 1549 das Meilenrecht, aber nur für den Gäu, soweit er zum Stifte gehörte, und dies mit Bewilligung der Vormünder der minderjährigen Rosenberger; 1553 gibt aber Wilhelm von Rosenberg den Hürizern das vollständige Meilenrecht, das nun auch seine Unterthanen in der Bannmeile traf.²⁾ Andere Beispiele im speciellen Theil!

Das Meilenrecht war natürlich vielbegehrt. So bitten 1525 Ketzolitz und Kalsching Heinrich v. Rosenberg, er möge dem Bauernvolke in den Dörfern, wo man „zum Abbruch ihrer bürgerlichen Nahrung“ Bier braue, dasselbe verbieten;³⁾ so ersuchen die Soběslauer am 26. August 1522 denselben, bei K. Ludwig den Befehl zu erwirken, daß innerhalb der Soběslauer Bannmeile nicht gebraut werde.⁴⁾

Den betroffenen Orten stand es allerdings frei, sich mit der privilegierten Stadt ins Einvernehmen zu setzen und gegen eine Leistung an dieselbe das Braurecht zu bewahren, wie wir es bei Priethal gesehen haben. Auch die Obrigkeit konnte hier Vergünstigungen eintreten lassen. Die Stadt Hohenfurt hatte 1524 vom Abte Christoph und von Johann von Rosenberg das Meilenrecht (allerdings nur auf eine halbe Meile) erhalten und suchte nun auch in Kaltenbrunn an der Grenze des Banngebietes das Bierbrauen und die anderen Gewerbe zu verhindern. Den Streit, der darüber ausbrach, schlichtete am 5. Febr. 1531 Johann von Rosenberg als Schuzvogt des Stiftes Hohenfurt zu Gunsten der Kaltenbrunner, denen das Mälzen und Brauen auch weiterhin erlaubt wurde.⁵⁾

Auch dadurch konnten sich einzelne vom Meilenrechte frei machen, daß sie selbst von der Obrigkeit einen diesbezüglichen Freiheitsbrief — meist nur für den Hausbedarf — erhielten, freilich ein immerhin seltener Fall. So bekamen 1525 am St. Thomastage die 18 Wächter der unteren Burg⁶⁾ in Rosenberg von Heinrich v. Rosenberg

1) Grazn. Archiv.

2) Hürizer Archiv.

3) Rosenb. Chron. Msc.

4) Arch. český XII 61 f. D. h. sie wollten auch auf die nicht rosenberg. Unterthanen ihr Meilenrecht, das sie schon früher von den Rosenbergern bezügl. der rosenb. Unterthanen erhalten hatten, ausdehnen.

5) Mitth. d. Ver. f. G. d. D. in Böh. XVIII 289.

6) Sie vertheilten sich auf die Dörfer: Bamberg, Wächtern, Gillowitz, Willentschen, Hurschuppen und Linden in der Rosenberger Bannmeile.

das Recht zu mälzen und Bier zu brauen,¹⁾ 1575, 12. Juli der Steindlhammer schied Jobst das Braurecht vom Abt Johann v. Hohenfurt und Wilhelm v. Rosenberg,²⁾ 1594 Vincenz Holzparner v. Hochstein in Grazen Weißbier und Gerstenbier zu brauen (während der Stadt Grazen das Braurecht entzogen war!) von Peter Wof v. Rosenberg.³⁾ Auch Rudolfsstadt, obwohl auf städtischen Gründen erbaut und innerhalb der Bannmeile von Budweis, wußte sich, als es in Folge des Bergwerkbetriebes aufblühte, vom Kaiser 1555 und 1561 das Schanfrecht (doch sollte nur Budweiser Bier geschenkt werden) und 30. Dec. 1585 das Braurecht von K. Rudolf II. zu verschaffen.⁴⁾

Herren, Ritter und fgl. Städte.

Nicht so leicht konnten die Städte das Meilenrecht auf die Burgen des Adels innerhalb der Bannmeile ausdehnen. Hier wurde auch fernerhin wenigstens für den Hausbedarf gebraut. Innerhalb der Stadt war es allerdings leichter möglich, die Adelligen an diesem bürgerlichen Erwerbe zu hindern.⁵⁾ Doch konnte das Braurecht leicht dadurch erworben werden, daß man ein brauberechtigtes Haus ankaufte und die städtischen Lasten trug; zu letzterem ließ sich allerdings der Adel selten herbei.

Die unterthänigen Städte und Märkte konnten natürlich schon gar nichts einwenden, wenn ihre Obrigkeit innerhalb der Bannmeile braute; bei späteren Verleihungen des Meilenrechtes behält sich dieselbe oft ausdrücklich das Braurecht auf der Burg oder im Kloster vor.⁶⁾ So wurde denn auf den Burgen Krumman, Rosenberg, Grazen u. s. w. auch nach der Verleihung der Bannmeile Bier gebraut, wie auch im Stifte Hohenfurt u. s. w. Ebenso wenig konnten die Unterthanen etwas dawiderthun, wenn ihre Obrigkeit trotz der Bannmeile neue Brauhäuser errichtete; der Geber des Privilegs hatte eben das Recht, es auch einzuschränken, ja zu widerrufen, wie es im 16. Jahrh. auf den rosenbergischen Gütern nur zu oft geschah.

1) Küheweeg: Cod. diplom. Msc. IV 279 ff.

2) In der Bannmeile von Hohenfurt. l. c. 549 ff.

3) Teichl: Grazen.

4) Huver: Gesch. d. Budw. Br. 19 ff. und Seyser: Chronik von Budw. 94 f., 122 f.

5) Vgl. die Altstadt Prag, wo 1330, 8. Aug. die Richter und Schöffen „den Hofleuten und Pfaffen und Mönchen und Nonnen und Juden“ verbieten, in ihren Höfen und Häusern Bier, Meth oder Wein anzuschwenken, es sei denn, „sie litten und trügen mit der Stadt, als wir tun.“ Jireček: Cod. iur. Boh. II, 2, 308.

6) So das Stift Hohenfurt, als es der Stadt die halbe Bannmeile zusicherte.

Gegen das Meilenrecht der kgl. Städte freilich getrauten sich die Adelligen wenigstens so lange nicht vorzugehen, als eine starke Königsmacht im Lande war. Als aber nach Beendigung des Hussitensturmes der Adel allmächtig wurde, griff er auch in die Bannmeile der kgl. Städte ein, indem er Brauhäuser und Schenken entweder selbst errichtete oder durch seine Unterthanen innerhalb der städtischen Bannmeile errichten ließ.¹⁾

Der erste allgemeine Ansturm beginnt zur Zeit der schwachen Regierung K. Wladislaus II. Die eigentlichen Kampfesjahre sind 1479 bis 1517. Doch schon zu K. Ladislaus und Georgs Zeiten hören wir von Versuchen des Adels, zu seinen und seiner Unterthanen Gunsten das Meilenrecht zu umgehen und sich diese „bürgerliche Nahrung“ nutzbar zu machen. K. Georgs Entscheidung (1463)²⁾, daß die Bauern innerhalb der Bannmeile nicht brauen durften, es sei denn, daß sie ein Privileg aufzuweisen hätten,³⁾ ist nur zu Gunsten der Städte ergangen, sonst hätten sie ja diese nicht als Beweismittel in ihrer Eingabe an K. Wladislaw 1502 angeführt;⁴⁾ sie bot aber dem Adel die willkommenste Waffe, indem sie aus dem Umstande, daß darin des Herren- und Ritterstandes keine Erwähnung geschah, den Schluß zogen: daher ist es dem Adel erlaubt, das Meilenrecht der Städte nicht zu beachten. Neue Schenken wurden errichtet, die Unterthanen verhindert, Bier von den Städten zu beziehen und Getreide dahin zu führen, wodurch viele Städte in eine arge Klemme geriethen. Daß das schon zu K. Georgs Zeiten geschah, werden wir im Nachfolgenden (Budweis und die Rosenberger) sehen; wir können es auch daraus schließen, daß 1497 K. Wladislaw befahl, alle seit den letzten 30 Jahren (also seit 1467 — Kampf K. Georgs mit dem Herrenbund!) errichteten Schenken einzustellen.

1) Vgl. Lippert: Mitth. d. B. f. G. d. D. VII, 67 ff., 84 ff.; Bohemia 1860, N. 254, 256; Palacky: Gesch. V, 1, 270, 378 f., 443 f., 468, V, 2, 10, 31, 46 f., 97 u. f. m. Winter: Kulturni obraz z česk. měst II 300 ff. Slovnik naučný: Artikel pivo; Časop. č. Mus. 1847, 2, 412 ff., 422 ff., 1844 S. 21 ff., Starí letopisové 259 ff.

2) Ich schließe das aus dem Schreiben der Margaretha v. Ždanitz auf Wieropolen vom 7. Dec. 1463. Arch. č. XIV 136 f. zusammengehalten mit dem Wortlaute der Entscheidung.

3) Desky pamatné: „Item, také sedláci, aby žádných piv k šenku ani k prodaji ve všech nevařili, lečby kteří vysazení měli aby vařili a to v mili od každého města královského vedle jeho vysazení. Pakliby kdo měli vysazení k vaření piva, aby to okázali o suchých dnech adventních nejprv přístích před královú Milosti a před pány též.“ Čas. č. Mus. 1847, 2, 427 f.

4) l. c. 427 f.

Die Schwäche der Königsmacht unter Wladislaw ermöglichte es dem Adel, nicht nur seine Untertanen leibeigen zu machen, sondern auch die Städte empfindlich zu treffen, wagte es doch der Wortführer des Adels, Albrecht Rendl v. Duda, 1502 die Prager und übrigen Städter vorm Könige „Bauern“, d. h. in seinem Sinne „Leibeigene“, des Adels zu nennen.

Am St. Wenzelslandtage des Jahres 1479, in welchem die Streitigkeiten zum Ausbruch kamen, wurde zwar noch ausdrücklich die Errichtung neuer Schenken innerhalb der städtischen Banneile unterfagt, doch nur in dem Falle, wenn die Städte urkundlich ihr Meilenrecht nachweisen konnten. Ebenso wurde 1484 auf die erneuerten Klagen der Städte hin noch entschieden, daß die Städte, welche das Mälz- und Braurecht besäßen, darin nicht gestört werden sollten. Aber schon am 1. Jänner 1493 gab das oberste Landgericht in dem seit 1488 schwebenden Streite Chrudims mit dem Ritter Sigmund Šarovec und dessen Brüdern gegen die ausgesprochenen, klaren Privilegien der Stadt den letzteren Recht, indem es erklärte, daß die früheren Könige zur Ertheilung der vorgelegten Privilegien gar nicht berechtigt gewesen seien, weil darin freie Edelleute, die in ihren Rechten und Freiheiten nicht eingeschränkt werden konnten, in ihrer Freiheit geschmälert worden seien. Am Landtage 1497 behielt sich K. Wladislaw die Entscheidung der Streitfrage vor, kam aber den Städten insofern entgegen, als er bestimmte, daß alle seit den letzten 30 Jahren errichteten Schenken eingestellt werden sollten. 1498 wurde die strittige Frage wieder angeregt und wieder verschoben; 1499 gab Wladislaw auf dem Preßburger Landtag die Erklärung ab, daß eine k. Verleihung, die gegen die Rechte eines Standes verstoße, ungiltig sein solle; indem er so die Entscheidung des Landgerichtes von 1493 bestätigte, stellte er sich ganz auf die Seite des Adels. Als auch die Wladislaische Landesordnung 1500 den Städten nicht entgegenkam, verbanden sich alle k. Städte, darunter auch Budweis, Wodnian, Klattau, Tabor zur gegenseitigen Hilfe. Der König, darüber unwillig, ordnete eine Besprechung der 3 Stände für den 6. Jänner 1501 in Prag an, die resultatlos verlief, ebenso die Versuche, am Landtage die strittigen Angelegenheiten zu ordnen. 1502, Dienstag vor Maria Verkündigung ¹⁾ (22. März)

1) Balachy V, 1, 46, hat „Dienstag nach Pfingsten.“ Das richtige Datum: Č. č. M. 1847, 2, 413 f.

entschied endlich der König, den Entscheid K. Georgs im Sinne des Adels deutend, den Streit dahin, daß das Meilenrecht nur die umwohnenden Bauern treffe. Vergebens hatten die Städte ihren Urkundenapparat herbeigebracht: die Budweiser das Privileg Wenzels 1410, die Wodnianer K. Johannis, die Tausler K. Wenzels, die Taborer das Sigmunds, die Klattauer das Johannis; vergebens hatten sie auf Georgs Entscheidung hingewiesen, gerade diese deutete der Adel in der Entgegnung zu seinen Gunsten. Der Adel griff auch auf den Entscheid des Landgerichtes 1493 zurück: Sie seien freie Herrn und Ritter, es dürfe ihnen daher kein Nutzen ihrer Freiheit verwehrt werden; was sie thäten, thäten sie aus dieser ihrer gerechten Freiheit, denn die Privilegien könnten nicht gegen ihre Freiheiten sein und keine egl. Begabung könne ihnen schaden. Der König schloß sich, wie gesagt, ihrer Anschauung an: „Die Adeligen könnten Bier brauen und mälzen zu ihrem Gebrauche und zu ihrem Nutzen und Handwerker auf ihren Burgen und Festen zu ihren Zwecken haben.“ Die Städter packten nach dieser Entscheidung ihre Urkunden stillschweigend zusammen und entfernten sich; der schwache König, der den Mißmuth der Städte sah, erklärte zwar den Pragern, er nehme seinen Bescheid zurück, aber es blieb dabei.¹⁾ — Am 2. Mai 1502 schlossen die Städte in Prag einen neuen Bund zur Wahrung ihrer Rechte.²⁾ Auch die Herrn und Ritter ihrerseits hielten Versammlungen ab, so eine vielbesuchte am 15. August d. J. auf Rabi, weil die Städte sich mit Gewalt ihr Recht verschaffen wollten, indem sie die Herren am Bierbrauen u. s. w. hinderten.³⁾ Die Städte waren aber einem solchen Gegner nicht gewachsen. 1508 wird die Entscheidung von 1502 wieder bestätigt, nachdem es auf den Landtagen 1502 St. Martinstag und 1504 zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war. Nicht besser ging es auf den folgenden Landtagen. 1516, Mittwoch vor Timotheus forderte der Prager Magistrat die Budweiser auf, bei den Verhandlungen über die alten Stadt- und Bürgerrechte gegen den Adel sich mit ihm zu verbinden.⁴⁾ Der Streit erlosch erst 1517 mit dem sogenannten Wenzelsvertrage. Im Artikel 75 und 76 wurde bestimmt, der Kampf solle auf 6 Jahre ruhen ohne Schädigung der Braurechte eines jeden Theils, bezüglich der Bauern sollte es aber beim Ausspruch K. Georgs bleiben.

1) Č. č. Mus. 1847, 2, 422—440.

2) Staří letop. 621.

3) Sedláček: Hradý X 91.

4) Sejler: Chron. v. Budw. 67.

Eine Austragung der Streitsache kam jedoch auch später nicht zu Stande; der Wenzelsvertrag mit der obigen Entscheidung, der ja die Frage offen ließ, wurde in die Neuansgaben der Landesordnung von 1530, 1549, 1564 u. s. w. aufgenommen¹⁾ und in der verneuerten Landesordnung 1637, N. 34, abermals bestätigt.²⁾

In Wirklichkeit hatte also der Adel auch über die Städte, wie im Braurecht so auch in andern städt. Rechten, den Sieg davongetragen, den er denn auch gehörig ausnützte.

Die Rosenberger und Budweis.

Auch in Südböhmen wurde dieser Kampf heftig geführt und auch hier zog die k. Stadt Budweis den kürzern. Der Streit datirt hier seit 1453, seitdem die Rosenberger den freilich mißglückten Versuch gemacht hatten, Budweis zur unterthänigen Stadt herabzudrücken.

Der erste Vorstoß wurde, was das Braurecht anbelangt, 1464 gemacht. Die Rosenberger suchten darzuthun, daß ihr Dorf Steinkirchen außerhalb der Budweiser Banumeile liege. Am 11. Sept. 1464 erklärte die von K. Georg zur Vermessung der Strecke Budweis-Steinkirchen entsandte Commission, beide Orte seien nicht über eine Meile von einander entfernt.³⁾ Die Rosenberger mußten also hier nachgeben. 1478 verboten die Brüder Wok und Peter, wie es schon 1453 durch Johann v. K. geschah, ihren Unterthanen, Getreide und Lebensmittel nach Budweis zu führen, was auf eine Beschwerde der Budweiser hin K. Wladislaw den Rosenbergern untersagte, wovon er der Stadt Sonntag nach Katharina 1478 Mittheilung machte.⁴⁾ Hatte Margaretha von Zdanitz für ihre Unterthanen in Widerepolen und Hodowitz das Braurecht nicht durchsetzen können, so erhielten jetzt die Budweiser gefährlichere Gegner in unmittelbarer Nähe, da 1490 Widerepolen von den Rosenbergern gekauft wurde. Um 1522 brauen bereits die rosenbergischen Unterthanen in der Budweiser Banumeile. Vergebens berufen sich am 7. April d. J. die Budweiser dem Heinrich von Rosenberg gegenüber auf den Artikel des Wenzelsvertrages, in dem sich Adel und Städte dahin geeinigt hätten, man möge sich beim Entscheide K. Georgs halten, der das Bierbrauen unter den Bauern in den Dörfern verbiete; Heinrich aut-

1) Jireček: Cod. iur. Boh. IV, 1, 102, 444, 685.

2) l. c. V, 2, 49.

3) Čelakovský: Cod. iur. mun. II, 1115.

4) Seyjer: Chron. v. B. 54; Č. Č. Mus. 1846, 175 ff.

wortete kurz, er wisse nichts von einer solchen Einigung!¹⁾ Zur Zeit der Regentschaft Johannis von Rosenberg (1526—32) war auch bereits in Widempolen ein herrschaftliches Brauhaus im Gange, in dem sehr stark gebraut wurde.²⁾ Am 13. Aug. 1552 beschwerten sich deshalb die Budweiser, daß sie schon seit mehreren Jahren durch dieses Brauhaus, das kaum eine $\frac{1}{4}$ Meile von Budweis entfernt sei, geschädigt würden und ersuchten um Aufhebung der Braustätte. Aber schon am 19. Aug. wurde ihnen bedeutet, man könne gegenwärtig den Rosenbergern in dieser Sache nichts befehlen, wolle aber gerechter Weise vorgehen.³⁾ Dagegen entschied Ferdinand I. zu Gunsten der Budweiser, als die Rosenberger im selben Jahre Steinkirchen mit dem Marktrechte begaben wollten. Am Montag nach Bartholomäus 1552 verordnete er nämlich, daß das Dorf Steinkirchen zu keinem Markte erhoben und daselbst kein Brauhaus errichtet werden dürfe.⁴⁾

Auch auf andere Weise machte sich die Gegnerschaft der Rosenberge den Budweisern fühlbar. 1546 verboten die Vormünder der jungen Rosenberge Wilhelm und Peter Wot ihren Unterthanen, Gerstenbier von den Budweisern zum Ausschank zu beziehen und Getreide u. s. w. nach Budweis zu führen. Der König legte die Sache bei, indem er Mittwoch zu Wenzeslai an den Grafen v. Guttonstein den Auftrag ergehen ließ, das Verbot aufzuheben.⁵⁾ Ähnlich handelte auch Freiherr v. Ungnad auf Frauenberg. Er hielt Handwerker auf der Burg, verbot den Unterthanen Getreide und anderes nach Wodnian zu führen, was K. Ferdinand 1545 abstellte; 1546 verbot er den Budweisern den Holzbezug aus Frauenberg, bis sich ebenfalls der K. ihrer annahm.⁶⁾ Die Rosenberger dachten damals schon daran, neue Brauhäuser zur Bequemlichkeit ihrer Unterthanen zu errichten, da ja das Verbot der Vormünder auch für sie wegen der weiten Entfernung von den Herrnbrauhäusern sein Mißliches hatte.⁷⁾ 1553, 18. Febr. verordnete Wilhelm von Rosenberg, in den Schenken seiner Herrschaft dürfe kein anderes Bier gekauft und geschenkt werden als Herrenbier;⁸⁾ 6. Mai 1562 verbot er neuerdings die Ausfuhr von

1) Arch. český XII, 54 ff.

2) Rosenb. Chron. Msc.

3) Hüyer: Gesch. d. b. Brauh. Budw. 16.

4) Seyfer 91. = Winter: Kult. obr. I 100.

5) l. c. 103, 106.

6) l. c. 84.

7) Březan: Živ. Viléma z Ros. 29.

8) l. c. 53.

Getreide aus der Herrschaft und die Abnahme des Bieres von anderswoher als aus den herrschaftlichen Brauhäusern,¹⁾ nachdem er schon 1560 angeordnet hatte, daß alles, besonders aber Getreide, zuerst in den Städten und Märkten der Herrschaft feilgeboten werden solle.²⁾ 1570 wurden diese Verbote der Getreideausfuhr wieder eingeschärft und die Bauern angewiesen, alles nach Krumman zu liefern.³⁾

Das von den Rosenbergern gegebene Beispiel fand übrigens auch anderwärts Nachahmung. So errichtete in unmittelbarer Nähe der Stadt Budweis der Besitzer des Krenauerhofes (jetzt Franz Joseph-Kaserne), Johann Krenauer, auf seinem Hofe ein Brau- und Malzhaus zum Nachtheile der Stadt; 1525 wurde er deshalb von seinem Besitze verjagt. Ebenso begannen die der Stadt unterthänigen Dorfbewohner um Budweis wieder zu brauen, weshalb 1562 mehreren die Braupfannen genommen wurden, trotzdem sie baten, man möge sie dabei lassen, da sie nur Afterbier fürs Gesinde gebraut hätten, aber kein altes Bier.⁴⁾

Anderseits sehen wir die Budweiser eine rege Thätigkeit entfalten, um die kleineren adeligen Concurrenten aus der Nähe der Bannmeile los zu werden; um ihre Brauhäuser und Schenken an sich zu bringen, schenkt die Stadt keine Kosten und es gelingt ihr thatsächlich, im 16. und 17. Jahrh. viele Güter anzukaufen; die Brauhäuser wurden dann größtentheils caffirt.⁵⁾

Der südböhmische Adel und seine Unterthanen.

In der älteren Zeit, in der die Herrenbrau- und Malzhäuser meist nur für den Eigenverbrauch berechnet waren, mußte es im Interesse der Herren stehen, die Brau- und Malzgerechtigkeit der Unterthanen zu fördern, da diese dadurch zugleich leistungsfähiger wurden. So sehen wir auch in den Rosenbergern bis in die Mitte des 16. Jahrh. eifrige Förderer des Brauwesens bei den Unterthanen.

Geradezu vereinzelt scheint für das 14. Jahrh. das Vorgehen des Wtischehradler Probstes Johann Soběslaw gegen Prachatitz zu sein. Er entriß nämlich der Stadt nebst andern bürgerlichen

1) l. c. 148.

2) l. c. 141. Die Budweiser mußten sich übrigens dadurch theilweise zu helfen, daß sie den Unterthanen für die Befreiung vom Todtenfall zur Abgabe des sog. Todtenfallweizens verpflichteten.

3) Studien und Mitth. aus dem Ben. u. Cist. Orden XIII, 15.

4) Hüyer: l. c. 15. Anm. 1 und Köpl: Mitth. XXXIV, lit. Beil. 45.

5) Hüyer: l. c. 16.

Rechten auch das Braurecht und nahm ihnen 2 Braupfannen weg. Die Prachatizer aber wiesen nach, daß sie die entzogenen Fleisch-, Brodbänke und Krämereien nach emphyteutischem Rechte gekauft hätten, weshalb ihnen Johann Soběslaw am 7. Juli 1370 die entzogene bürgerliche Nahrung und auch das Braurecht wieder zurückgab (die 2 Braupfannen ließ er wieder herstellen); zugleich versprach er, nicht mehr in ihre Rechte einzugreifen.¹⁾ Sein Vorgehen erinnert lebhaft an Uebergriffe des Adels im 16. und 17. Jahrh., von denen später die Rede sein soll.

Nicht so die älteren Rosenberger. Die Errichtung der herrschaftl. Braustätten in Widerpolen und Kugelweid in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. haben keineswegs eine Schädigung der Unterthanen bezweckt, das erstere war mehr der Stadt Budweis zum Eintrag, das letztere für die Bedürfnisse der dortigen Bediensteten errichtet.

Aber schon 1546 gingen die Vormünder der Herren v. Rosenberg mit dem Plane um, selbst neue Brauhäuser zu errichten, weshalb sich schon im nächsten Jahre Wallern, Sablat und Hussinez sowie Prachatiz zur Zahlung eines Faßgeldes (letztere Stadt 2 Gr. meißn. per Viertel) bereit erklärten, um das Braurecht nicht zu verlieren. Die Vormünder gingen darauf ein, behielten sich aber das Recht der Kündigung vor.²⁾ 1548 wird auf Helfenburg in größerem Maßstabe gebraut, ebenso auf Drislawitz. Die Verordnung Wilhelms v. Rosenberg vom 18. Febr. 1553, daß in den Schenken seiner Herrschaft kein anderes Bier gekauft und ausgeschenkt werde als Herrenbier,³⁾ trifft nun auch die eigenen brauenden Unterthanen schwer. Der Erlaß war umso härter, als ja die wenigen Herrenbrauhäuser nun dem gesteigerten Bedürfnisse nicht genügen konnten, andererseits manche Unterthanen das Bier meilenweit her holen mußten, abgesehen von der Schädigung und Vernichtung des eigenen Braurechtes. Wilhelm v. Rosenberg sah ein, daß seine Maßregel verfrüht war, und erlaubte 1555 den Städten und Märkten neuerdings das Brauen, aber gegen die Zahlung von 4 w. Gr. per Viertel in die fürstl. Kammer. Den Unterthanen wurde Herrenmalz zu 1 lb Gr. per Strich verkauft und auf 10 Strich einer darauf gegeben.⁴⁾ Den Städten und Märkten wurden die umliegenden Dörfer zum Bierbezuge etc. zugewiesen, solche Urkunden erhielt Wittingau,

1) Čelakovský: Cod. iur. mun. II, 727 f.

2) Brezan: Ž. Viléma 14, 29.

3) Roj. Chron.

4) l. c. 53.

Rosenthal, Unterhaid.¹⁾ Ja er ließ sogar in einigen Herrschaftsbrauhäusern, wie in Kugelweid und Drislawitz nicht mehr brauen, weil er durch die Faßgelder der Unterthanen besser seine Rechnung zu finden hoffte. Doch schon 1558 wurde den Sablatern, Hussinegern und andern das Faßgeld wieder abgesagt, d. h. das Brauen verboten, weil die Brauerei in Drislawitz wieder betrieben wurde. 1560 wurden die fürstl. Brauhäuser in Krummau, Lomnitz und Wittingau zum großen Schaden der brauberechtigten Unterthanen in größerem Stile neu erbaut und als Krön 1561 in den Dienst des Rosenbergers trat, begann man nun erst recht den Bau von herrschaftlichen Brauhäusern in großem Maßstabe. Damit mag auch das neuerliche Verbot Wilhelms vom 6. Mai 1562 in Zusammenhang zu bringen sein, womit die Getreideausfuhr aus dem Herrschaftsbereiche und die Bierabnahme von anderswoher als aus den Herrenbrauhäusern untersagt wurde. Auch die Netolitzer mußten 1566 vom Bierbrauen ablassen, „da sie kein Privileg dafür besaßen“,²⁾ — ein neuer Beweis dafür, daß die Ansicht, das Bierbrauen sei ein Privileg und kein Recht, immer mehr Geltung bekam, wie wir es ja schon im 15. Jahrh. (bei Widerpolen) gesehen haben — eine allerdings irrige Anschauung, die durch die im 14. Jahrh. häufig werdenden Meilenrechtsbriefe hervorgerufen und vom Adel nur zu wohl verwerthet wurde.

Um nun wieder auf die Thätigkeit des größten rosenbergischen Deconomen Krön zurückzukommen, sei bemerkt, daß er besonders in der Monopolisirung der Brau- und Malzhäuser die beste Einnahmsquelle für die fürstl. Kammer sah. Es beginnt eine rege Bau- thätigkeit auf den rosenb. Herrschaften. 1564 wird das fürstl. Brauhaus in Plawnitz, 1566 in Netolitz, 1567 in Deutsch-Benešchau und Elhenitz, 1568 in Schwarzbach, 1569 in Trojern neu errichtet. Die umliegenden Orte wurden zum Bierbezuge daselbst angewiesen, so Höritz, Oberplan u.; letzteres konnte ausnahmsweise 1569 im Winter brauen, weil die Wege nach Schwarzbach verschneit waren.³⁾

Dann tritt wieder eine Pause ein. Wilhelms von Rosenberg Gesandtschaft nach Polen 1572/3 hatte die rosenb. Cassen geleert; man suchte daher eine Besserung der Finanzen dadurch zu erzielen, daß man

1) l. c. 91. Für das Folgende verweise ich auf den speciellen Theil meiner Abhandlung.

2) Brezan: Ž. Viléma 195.

3) Krum. Archiv. Mitth. v. H. A. Mörath.

den einzelnen Städten und Märkten die Bierbrauerei wieder gestattete und zwar für weißes und braunes Bier, während bisher die Weißbierbrauerei der Herrschaft größtentheils reservirt worden war. Das konnte um so leichter geschehen, als in Südböhmen das Weißbier erst seit Anfang des 16. Jahrh. gebraut wurde (von Budweis abgesehen, hier schon Ende des 15. Jahrh.).¹⁾ Im Krummauer fürstl. Brauhaus begann man es 1561 zu brauen,²⁾ in der Stadt gab es aber schon 1503 ein Weißbierbrauhaus, in Wittingan 1505.

Dasselbe Princip sehen wir 1570 von dem Abte von Tepl durchgeführt;³⁾ in Neuhaus wollte Joachim v. N. die Weißbierbrauerei ebenso für sich in Anspruch nehmen mit der Begründung: „Wie meine Vorfahren guten Angedenkens, die Herren von Neuhaus, das sich selbst in ihrem guten und freien Willen vorbehielten, wenn es ihnen gut dünkte und scheinen würde, daß sie das Brauen des weißen Bieres, welches dieselben Brauer jetzt betreiben, einstellen könnten und zu eigenem Nutzen verwenden.“⁴⁾ Dennoch mußte er 1560, 28. Juli den Brauberechtigten die Weißbierbrauerei gestatten.

Für die Erlaubnis neben dem Braunbier auch Weißbier zu brauen, erklärten sich die Städte und Märkte dem Rosenberger gegenüber bereit, jährlich 60—300 Schock Gr. meißn. — je nach dem örtlichen Verbräuche — an die rosenb. Kammer zu zahlen.⁵⁾ Die meisten dieser Privilegien sind im Jahre 1577 ausgestellt; den Prachatizern zu Liebe ließ Wilhelm schon 15. Oct. 1575 das Drißlawitzer Brauhaus auf und wies gegen Erlag von 2000 M meißn. und ein separat zu entrichtendes Faßgeld den Markt Wallern und 32 herrschaftliche Dörfer an, ihr Bier aus Prachatitz zu beziehen.⁶⁾

Aber schon wenige Jahre nachher, um 1590, schlug Wilhelm andere Wege ein, seine leere Caffe zu füllen; wieder wurde der Brauhaus-

1) Huher: Budw. Brauhaus.

2) Březan: Život Viléma 193, 235.

3) Winter: Kulturní obraz II, 310. (Privileg für Neumarkt.)

4) Kull: Monografie města Hradce Jiudrichova 139 f.

5) Březan: Živ. Viléma 240. Siehe den speciellen Theil!

6) Sláma: Prachatice 75. Die zugetheilten Dörfer waren: Wrbitz, Krallen, Nebahau, Žernowitz, Jelenky, Lažístě, Frauenthal, Klenowitz, Plešchen, Klein-Lažístě, Saborisch, Jáma, Přislop, Tisch, Scharfberg, Krizowitz, Neuberg, Oberhaid, Markus, Miletinky, Planskus, Habertes, Chrobold, Hundsnursch, Schweinetschlag, Blahetschlag, Pfefferschlag, Albrechtischlag, Peterischlag, Krep-penschlag, Weyrow.

und dazu noch der Mühlenzwang¹⁾ eingeführt; die Unterthanenbrauhäuser in Rosenthal, Rosenberg, Oberhaid, Zettwing, Friedberg, Kaplitz, Beneschau, Grazen, Netolitz, Kalsching, Wittingau, Höritz (Gut Hohensurt) u. s. w. wurden auf einige Jahre eingestellt, das Unterhaider Gemeindebrauhaus in ein fürstl. verwandelt und die Schenken den fürstlichen Brauhäusern zugewiesen. Freilich geschah das in etwas milder Form: Wilhelm hat sich den Braunutzen auf einige Jahre (in Wittingau z. B. auf 3), anderswo auf Lebenszeit aus.²⁾ Manche Orte, wie Kalsching, wurden allerdings für dieses Opfer entschädigt; die meisten aber gingen leer aus.

Dasselbe geschah übrigens auch in Winterberg, wo sich 1612 und 1623 Joachim Novohradsky das Weißbierbrauen wenigstens auf 6 Jahre „ausbat“.³⁾

1592 starb Wilhelm von Rosenberg, aber das Braurecht wurde den Gemeinden noch immer vorenthalten; erst 1594—97 gab es Peter Wok zurück; die meisten diesbezüglichen Urkunden wurden im Laufe des Jahres 1596 ausgestellt, — aber nur für den Ortsbedarf und die nicht herrschaftlichen Schenken sollte gebraut werden dürfen. Wir scheinen es aber mehr mit einer bloßen Rechtsauerkennung als mit einer Erlaubnis, das Recht auszuüben, zu thun zu haben, denn obwohl z. B. die Stadt Rosenberg am Dienstag nach hl. 3 Könige 1596 das Braurecht bestätigt erhielt, mußte die Gemeindevertretung dennoch am Dienstag nach Maria Lichtmeß, also nach 3 Wochen, einen Revers ausstellen, daß die Stadt das Braurecht zu Lebzeiten Peter Woks nicht ausüben werde. 1612 am Gallitage bestätigt Joh. Georg v. Schwanberg den unterthänigen Städten und Märkten neuerdings das Braurecht. Zur Ausübung scheint es aber erst 1619 gekommen zu sein, als Karl Buquoy Herr des südlichen Böhmens wurde; wenigstens wissen wir, daß er den Höritzern (Krummauer Domaine) das Bierbrauen gestattet, und beginnen die Brauregister der südböhmischen Orte erst mit dem Jahre 1620 wieder. 1623 erneuert Maria Magdalena Buquoy die Bestätigung der Braugerechtfame, die nur 1628 auf dem Gražner und Rosenberger Dominium auf kurze Zeit entzogen wird, da sich die Unterthanen weigern, den erhöhten Bieraufschlag

-
- 1) 1591 kauft Wilhelm allein 84 Mühlen von Unterthanen (wenn man von einem Kaufe reden kann!). Krum. Schloßarchiv = Böh. Regesten 174.
 - 2) „a suis civitatibus ut Rosenberg et oppidis fructum cerevisiae et forte quorundam molendinorum ad dies vitae expetiit.“ Acta Altov. = Kùhew. XXI, 32 f.
 - 3) Sedláčec: Hradý X, 147, Walter: Winterberg 21.

zu zahlen, und 1646, als sie ihre Schulden an die Obrigkeit nicht tilgen können. 1652 wollte man den Städten und Märkten neuerdings das Braurecht entziehen, doch ging man davon ab. Die Gemeinden übten das Recht auch fernerhin aus.

Nur die Unterthanen von Rosenberg und Grazen wurden von den Buquohs so glimpflich behandelt, während die der Herrschaft Krummau u. A. an den Kaisern und Eggenbergern weniger gute Herren fanden. So errichtete K. Rudolf II. in Prachatitz 1607 ein herrschaftliches Brauhaus. Wegen Betheiligung am böhm. Aufstande wurde der Stadt das Braurecht entzogen, 1623 wieder zugesichert, aber 1625 den protestantischen Bürgern wieder genommen. Selbst einem Katholiken entzog man einmal das Braurecht, als an ihn die Reihe kam, weil er von einem Protestanten Malz bezogen hatte. Erst um 1653, als Prachatitz wieder ganz katholisch geworden war, wurde das Braurecht wieder allgemein.¹⁾ Die Hürziger, Kalschinger u. a. erhielten es nie mehr. Aber selbst Orte, die ihre Braugerechtigkeit wieder ausübten, wurden wiederholt darin gestört und geschädigt. So begann in Wittingau der Hauptmann Gattermaier († 1664) zum Schaden der Stadt Bier zu brauen. 1673 verbot der Hauptmann Maierhofer den Bauern das städtische Bier und befahl ihnen auf der Burg oder in der „pazderna“ (Flachskammer) fürstl. Bier zu trinken.²⁾

Aus dem Gesagten erklärt es sich, warum auf dem ehemaligen Grazner und Rosenberger Dominium, nicht aber auf dem Krummauer, Wittingauer u. s. w. sich die kleinen Brauhäuser erhalten haben. Freilich führen sie meist ein kümmerliches Dasein und werden nach und nach von den fürstl. und städt. Brauhäusern aufgefogen und zu Bierniederlagen umgewandelt.

Die Herren von Rosenberg und ihre ritterl. Nachbarn.

Neben den Unterthanenbrauhäusern hatten die fürstl. Brauhäuser auch an den Braustätten der kleinen Adelligen Concurrenten. Diese konnte man nur auf dem Wege friedlicher Einigung oder durch Ankauf des Gutes, wie es von Wilhelm v. R. geübt wurde, außer Betrieb setzen. Außerdem konnte man durch Errichtung von Schenken in Theildörfern, wenn man darin auch nur einen hausgeessenen Unterthanen besaß, den andern Besitzern des Dorfes Eintrag thun. Deshalb sehen wir oft in einem kleinen Dörfchen 3 und mehr Schenken.

1) Meßner: Prachatitz, 65 f., 83, 89 und Sláma.

2) Časop. česk. Mus. 1858, 372.

Natürlich merkt man auch hier das Schwanken der rosenb. Finanzpolitik. Als die Bierbrauerei noch nicht Herrschaftsmonopol war, wies sogar Wilhelm v. R. seine und die Klosterunterthanen an benachbarte Brauhäuser des kleinen Adels, natürlich gegen eine gewisse Entschädigung für die überlassenen (verpfändeten) Schenken. So weist er 1555 das Gericht Saborſch (Gut Hohensfurt) der Witwe nach Přebitz von Čekau zur Bierabnahme zu, so verpfändet er vor 1560 dem Johann Častolar auf Čhlum die Schenken in Verlau, Neudorf und Mřitſch, 1561 dem Wenzel Častolar die Schenken in Trřissau, Holubau, Krasletín, Roisching, in der rothen Mühle, in Čhmelna, Stupna und Loutschej; 1554 die von Krusſlow, Naħoran, Žaħorř, Hoſtlowiz, Radoſtiz und Libotin (nördlich von Winterberg) dem Peter Ğajka von Kobschitz, 1564 wieder die von Milowiz, Krusſlow, Naħoran und Libotin dem Nikolaus Zalech; 1561 verpfändet Wilhelm die Schenken in Driefendorf, Bentſchitz, Netrowiz und Demau dem Georg Kořenshř auf Komarschitz u. ſ. w. 1) Alle diese Verschreibungen wurden später wieder zurückgenommen, als die zahlreichen Herrschaftsbrauhäuser, über das ganze Dominium verstreut, im Stande waren, den Bierconsum der Umgegend zu decken und man sich einen größeren Ertrag von ihnen versprach, als von der Verpfändung der Kretſchen (krěma = Schenke).

Daß die Nachfolger der Rosenberger diese Politik der Rosenberger fortsetzten, davon möge ein Beispiel Zeugnis geben. Die Wittingauer Herrschaft hatte eine neue Schenke in Neudorf (Nová ves) errichtet, gegen welche die Besitzerin des Gutes Ğborow protestirte. Die Schenke wurde darauf nach Ğurka verlegt, wo die Wittingauer Herrschaft nur einen einzigen Unterthan hatte. 1651 wurde die Schenke durch einen Entscheid des Kammergerichtes aufgehoben; aber schon 10 Jahre später wurde schon wieder Bier in Neudorf und Ğurka ausgeschenkt; der Streit begann also wieder und wurde erst 1709 beendet, als Adam Franz Karl Schwarzenberg das Gut ankaufte. 2)

1) Siehe den speciellen Theil! Driefendorf liegt übrigens in der Hohensfurter Herrschaft!

2) An dieser Stelle möge auch etwas über das Propinationsrecht gesagt werden. Es kam um die Wende des 16. Jahrh. auf dasselbe Gewicht gelegt. Die meisten Propinationsstreitigkeiten gab es im 17. Jahrh. Sie sollen theilweise im speciellen Theile berücksichtigt werden. Das l. städtische Propinationsrecht wurde durch die Hofdecrete K. Josef I. vom 12. Juli 1705 und 20. Dec. 1706 dem Adel gegenüber sichergestellt, doch 1708, 20. Oct. dahin gemildert, daß

Die Rosenberger u. und die Kirchen und Klöster.

Bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Klöster und ihre Unterthanen ungehindert das Braurecht auf ihren Gütern ausüben können, ebenso auch das Malzrecht. Ja, wir sehen die Rosenberger gerne bereit, vereint mit den Aebten als Schutzbögte den stiftischen Unterthanen Meilenrechte und Braurechte überhaupt zu erteilen.

Goldenkron hat ein Stiftsbräuhaus; man ließ es bestehen, obwohl man sonst gerade dies Stift am stiefmütterlichsten behandelte; ja laut Vertrag vom 9. December 1547 verpflichteten sich die Vormünder der jungen Rosenberger dem Stifte jährlich zwei Gemälze à 30 Zuber, gut zubereitet, aus der Herrumälzerei in Krumman zu liefern.¹⁾ Als aber das Stift 1568 von Wilhelm von Rosenberg für das in den fürstl. Meierhof Neuhof umgewandelte stiftische Dorf Lhotka Langenbruck erhielt und zu Beginn des 17. Jahrhunderts darin Klosterbier auschenken wollte, da wurde dies 1609 und 1610 kategorisch untersagt.²⁾

Das Augustinerchorherrenstift Forbes braute ebenfalls. Aber 1560 ließ der leichtsinnige Propst Mathias Rynarec, genannt Rozka, das Bräuhaus auf und verpfändete die dazugehörigen Schenken in Nesmeň und Rankau an das Gut Ostrolow-Dujezd.³⁾ Dem Rosenberger konnte diese Mißwirthschaft nur erwünscht sein; 1564 kam er so in den Besitz des Stiftes; das Bräuhaus wurde von Wilhelm sogleich wieder in Betrieb gesetzt.⁴⁾

Das Wittigauer Chorherrenstift wurde ebenso 1556 aufgehoben; bei der Neuerrichtung kam es wieder in den Besitz des Bräuhauses, das vom Propste Albert Brechtl 1719—1744 neu erbaut wurde.⁵⁾

man es den ständischen Personen erlaubte, Bier für den Hausbedarf in die f. Städte einzuführen. Durch das Leibeigenschaftspatent vom 1. Nov. 1781, dann durch die Abstellung des Bierzwanges vom 17. Aug. 1784, 5. Juli 1787 und 27. Febr. 1788, — für die städtischen Wirthe vom 28. Jänner 1788 und 29. Mai desselben Jahres wurden die Braumonopole und Propinationsrechte aufgehoben. Trotzdem wurden noch 1796 die Hussinezer von der Winterberger Herrschaft verklagt, daß sie fremde Biere einführten; das Gubernium entschied zu Gunsten der Beklagten. Freilich war es einer gewaltthätigen Obrigkeit möglich, bis 1848 den Propinationszwang durchzuführen. (Chodounsky: Prispěvek k děj. česk. pivov. 100 f., Grünwald: Husinec.)

1) F. r. A. II, 37, 597.

2) Studien und Mith. aus dem Ven. und Cist. Ord. XIII 18, 19.

3) Březan: Ž. Viléma 135, Reg. maj. (Msc.) 109.

4) Ž. Viléma 136, 243.

5) Vačkár: Děj. reholní kan. v Třeboni 65.

Die Krummauer Klöster brauten ohnehin nicht, wenigstens im 16. Jahrhundert und später. Die Minoriten hatten aber im 15. Jahrhundert vom Bürger Pertlin ein brauberechtigtes Haus geerbt.¹⁾

Nicht so schlimm kam das Stift Hohenfurt weg; als Begräbnißstätte ihrer Ahnen behandelten es die Rosenberger mit mehr Rücksicht, doch hatte es auch zu leiden. Das Stift besaß im 16. Jahrh. neben dem Stiftsbräuhaus ein herrschaftl. Bräuhaus im Glashof (Deutschmannsdorf bei Hóriž), im 17. Jahrh. auch Bräuhäuser in Habří und Komaršič, ferner zwei bräuberechtigte Orte: Hohenfurt und Hóriž. Die Braustätten im Glashof und Hóriž wurden bereits 1568 geschädigt, ja letzteres aufgehoben durch die Errichtung des Schwarzbacher Bräuhauses, umso mehr, als man es den Rosenbergern als Schutzvögten und Gründern nicht verwehren konnte, Schenken auch auf Stiftsgründen anzulegen. 1590 hat aber Wilhelm von Rosenberg auch vom Stifte die Ueberlassung des Bräunzens auf Lebenszeit verlangt.²⁾ Der Abt gestand ihm nun mehrere Schenken zu; und zwar vorsichtigerweise weit vom Stifte entfernt und an Orten, die vom Stifte erkauft und nicht von den Rosenbergern geschenkt waren, da er die kommende Gefahr wohl ahnte.³⁾ Außerdem gab Abt Anton Flaming, obwohl schweren Herzens die Zustimmung zur Ueberlassung des stiftischen Bräuhauses im Glashof und des Marktbräuhauses in Hóriž.⁴⁾ Die Hórižer Umgegend wurde angewiesen, aus Schwarzbach fürstliches Bier zu beziehen, ebenso das Saboršcher (Stritšizger) Gericht dem fürstl. Bräuhaus Netoliž zugetheilt. 1597 mußte sich das Stift auch dem Peter Wok v. R. gegenüber verpflichten, zu seinen Lebzeiten keine neuen Bräuhäuser, Mühlen und Teiche zu errichten.⁵⁾

Wilhelm starb im Jahre 1592; aber der überlassene Braunzen wurde dem Stifte nicht mehr zurückgegeben; ebenso wenig erhielt die Hórižer Gemeinde ihr Braurecht zurück. Als 1619 die Generäle Buquoy und Collalto das Privileg mit Vorbehalt der kaiserl. Zustimmung wieder ertheilten, bewarben sich die Hórižer umsonst um dieselbe. 1622 kommt die Herrschaft Krumman an die Eggenberger, die 1623 kurzen Proceß machten, indem sie den armen Hórižern die Bräupfanne nehmen und weg-

1) Emler: Dvě nekrologia Krumlovská. Ber. d. b. Gef. 1880, 207.

2) „a monasterio extorsit . . . precibus armatis“. Kühew. XXI, 32 f.; siehe auch den speciellen Theil!

3) l. c.

4) Kühew. III, 399.

5) l. c. II, 726 f.

führen ließen. Der Streit zwischen dem Stifte, dem Kaiser und den Eggenbergern zog sich ein ganzes Jahrhundert hin!¹⁾ Das Stift wendete sich an den Visitator, an den kaiserl. Leibarzt, dieser wieder an die Weichtväter des Kaisers Ferdinand III., alles umsonst. Vergebens verschwendet der energische Abt Georg Wendtschuh alle Mühe! Als ihm endlich die Verhältnisse günstiger zu sein schienen, ließ er im neugebauten Glashofe 1651 wieder brauen und das hier erzeugte Stiftsbier in der Hörtiger Gegend ausschenten. Der Fürst Eggenberg beschwert sich beim Kaiser, dieser resolvirt 3. November 1674, der Fürst solle das Stift im alten Rechte des Bierschantes belassen. Da greift der Fürst zur Selbsthilfe. Am 6. December 1674, ungefähr um Mitternacht, drangen ein fürstl. Trompeter sammt dem Oberjäger und noch anderen Bedienten, jeder mit ein Paar Pistolen unterm Arm und mit ihnen wohl 100 Mann in den Glashof, sprengten den Keller auf und ließen das Bier ab; am andbrechenden Tage kam wieder der Bierschreiber von Schwarzbach mit etwa 30 Bauern und besetzten eine nahe Mühle. Auf die neuerliche Beschwerde des Abtes Johann Clavey, erfolgt ein neuerlicher Befehl des Kaisers vom 24. Juli 1675, das Stift Hohenfurt „in possessorio momentaneo“ zu belassen. Der Streit wird endlich 1714, 20. September durch einen Vergleich zwischen der Herrschaft Krummau und dem Stifte dahin beendet, daß im Markte Hörtitz und im Gerichte Planles Schwarzbacher Bier geschenkt werden solle, daß ferner im Glashof nicht mehr gebraut werde; der Vertrag wird 16. Sept. 1715 vom Kaiser Karl VI. bestätigt. — Also eine völlige Niederlage des Stiftes! Dieser Vertrag sollte noch in unserm Jahrh. dem Stifte wehe thun! Er enthielt nämlich einen Artikel, in dem das Stift verpflichtet wurde, im Falle die Hörtiger auch weiterhin die Braugerechtigkeit gegen die Eggenberger und ihre Nachkommen anstreben würden, die Sache der Eggenberger gegenüber den Hörtigern auf eigene Kosten zu vertreten. Als nun zu Beginn unseres Jahrh. die Hörtiger ein Brännhaus errichten wollten und das Stift ihren Plan auf alle mögliche Weise förderte — an den alten Pakt dachte niemand mehr — da wurde auf Ansuchen der Schwarzenberge auf Grund des alten Vergleiches wirklich das Stift dazu verurtheilt, den Proceß gegen die eigenen Unterthanen, gegen das eigene Interesse und dies alles noch dazu auf eigene Kosten zu führen — jedenfalls ein Unicum eines Processes, in dem eine Partei gegen sich selbst processirt! Der

1) Dazu kommt noch die Errichtung eines fürstl. Eggenbergischen Bränhauses um 1640 in Hermannschlag, das das dort begüterte Stift sehr schwer schädigte. Act. Alt. I, 272.

Streit zwischen der Gemeinde und dem Stifte dauerte bis in die vierziger Jahre hinein und wirklich siegte das Stift — aber nicht in seiner Sache, sondern in der des Gegners!

Dem Krummauer Erzdechanten ging es nicht viel besser. 1601 stellte einfach der kaiserl. Beamte der Herrschaft Krummau Jakob Menschik von Menstein dem Peter Wof den Antrag, dieser möge zu seinen Brauhäusern in Kaplitz, Forbes und Grazen die erzdechantlichen Wirthshäuser in Bessenitz, Lhota und Triebtsch heranziehen und dafür die Schenken in Teindles, Hodowitz und Hummeln dem Plawnitzer Brauhaus überlassen. Das Braurecht gab ihm der Eggenberger wieder; aber das Propinationsrecht in seinen Dörfern mußte er sich durch lange Kämpfe erwerben.¹⁾

Gnädiger verhielten sich die Eggenberger den Jesuiten gegenüber. Als diesen von Ulrich v. Eggenberg das Gut Rimau abgetreten wurde (1626), wollte Ulrich das Bierbrauen daselbst nicht mehr erlauben; 1627 aber gab er dennoch seine Genehmigung dazu, ja er schenkte den Jesuiten sogar eine Braupfanne („cacabum“) im Werthe von 2060 fl. fürs Bräuhaus daselbst.²⁾

Streitigkeiten in Städten und Märkten.

Auch hier brachte das Braurecht viele Zwistigkeiten mit sich. Die Mälzer erklären sich als allein berechtigt zum Bierbrauen; die Altbürger wollten die Neubürger, die Bürger die Inassen, die Städter die Vorstädte, die Bürger die in der Stadt ansässigen Adeligen, Klöster, Pfarrhöfe, Judenhäuser nicht brauen lassen und zwar deswegen, weil sie sich den städtischen Lasten größtentheils entzogen. Hier nur einige Beispiele aus Südböhmen:³⁾

In Krummau hatten die Vorstädte zwar alle städtischen Rechte wie die Bürger der Altstadt, ausgenommen das Recht der Jahrmärkte, Fleischbänke und der Bierbrauerei; hier wurde das Meilenrecht auch auf die Vorstädte bezogen. Diese mußten daher das Bier aus der Stadt nehmen und Schenkgeld (denarii tabernales, pokröemné) zahlen. Das empfanden sie, namentlich die Patron sehr schwer. Die Folge davon war ein langjähriger Streit, der 1459 dadurch beendet wurde, daß die Vor-

1) Böh. : Regesten der Rosenberger. Msc. des Stiftes St. Florian S. 182 und Grazn. Arch.

2) Geschichte des Krummauer Jesuitencollegi. Msc. im Stifte Hohenfurt.

3) Bezüglich der Stadt Budweis, des Mälzerstreites zc. verweise ich auf Huuer und Winter: Kulturní obraz českých měst II 307 f.



städter in allem den Städten gleichberechtigt erklärt wurden. Aber schon 1503 und 1555 mußte Wilhelm von neuem einen Streit zwischen Stadt und Vorstädten schlichten; er erklärte endlich, beide sollten eine Einheit bilden, aus den Vorstädten sollten 2 oder 4 Bürger unter die Consulu gewählt werden, dafür sollten sie aber das Weißbier aus dem Gemeindehause nehmen, das rothe von den Bürgern — also in der Bierfrage eine Niederlage der Vorstädte! ¹⁾ Einen gleichen Streit zwischen der Gemeinde Wittingau und den Vorstädten legte 23. Febr. 1480 Wof v. Rosenberg bei. Auch hier verwehrten die Städter den Vorstädten das Bierbrauen und hinderten sie in den Gewerben. Wof entschied die Sache dahin, daß die Vorstädter zu ihrem Gebrauche, aber nicht zum Verkaufe Bier brauen sollten. ²⁾

Zwischen der Stadt Wittingau und dem Couvent der Augustiner daselbst war es schon 1439 zu einem Streite wegen des Bierschanzes in den Dörfern gekommen, der am 28. März d. J. von Ulrich von Rosenberg, Abt Sigismund von Hohenfurt und andern auf eine für beide Seiten befriedigende Weise gelöst wurde. ³⁾

Als 1482 Schweinitz von Wladislaw II. das Meilenrecht erhielt, suchte es dieses auch gegen den Pfarrer daselbst und seine Unterthanen zu verwerthen. Den Streit, der darüber zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ausbrach, entschieden 1483 Wof und Peter v. Rosenberg dahin, daß der Pfarrer auf seinen Gütern 2 Schenken haben und Prager und andere alte Biere ausschenken könne; wenn er aber junge Biere schenken wolle, müsse er sie von der Stadt abnehmen. ⁴⁾ Auch zwischen der Stadt Budweis und den Dominikanern, welche ihr Bier (aus Pöritz) in der Stadt ausschenkten, gab es diesbezüglich Streit. ⁵⁾ In Rosenthal sind es die Müller, die das Braurecht anstreben, da sie auch die Lasten tragen müssen. Nach langem Streite wird von der Obrigkeit 1669 entschieden, daß sie ebenfalls brauberechtigt seien. ⁶⁾

Was den Adel betraf, der sich in der Stadt ansässig machte, so konnte sich dieser immerhin durch Ankauf eines brauberechtigten Hauses ein Braurecht verschaffen oder sich von der Obrigkeit des Ortes ein diesbezügliches Privileg geben lassen; ein solches erhielt z. B. der langjährige,

1) Winter: Kulturní obraz II, 312, Urbanstädt im Krumm. Intell. 1877 Nr. 22 ff.

2) Sebláček: Hradý III, 132.

3) Böhm: Rosenberger Regesten. (Orig. im f. k. geh. Hausarchiv) 94.

4) Březan: Register maj. 172.

5) Huver: Budw. Brauhaus.

6) Gražuer Arch.

treue Grazer Schlosshauptmann Vincenz Holzsparrer v. Hochstein für sein Haus am Grazer Ringplaz am 7. April 1594 von Peter Wof v. Rosenberg, demgemäß er Weißbier brauen und Gerstenmalz erzeugen konnte. So erhielt auch das Breitenbergische Haus in Benešchau, das Schreiner-Sudek'sche in Unterhaid und das Schreiner'sche in Rosenberg das Braurecht.¹⁾ Natürlich sahen die Städte und Märkte solche Vorrechte des Adels äußerst ungeru; doch ließ sich in der Regel nicht viel dagegen machen, es sei denn, daß die Stadt das betreffende Haus ankaufte — wenn es übrigens die Obrigkeit zuließ.

Ausübung des Braurechtes.

Reihenbräuen und Gemeindebräuhäuser.

In den Burgen und Festen der Adelligen war natürlich meistens neben der Bräuerei auch die Mälzerei; von einer Einschränkung war hier keine Rede, maßgebend für die Anzahl der Gebräue war einzig der Bedarf; dasselbe gilt von den später errichteten größeren Herrschaftsbräuhäusern. In den brauenden Bauernhöfen war man, solange man brauen durfte, auf die nächsten größeren Orte oder auf die Herrummälzereien angewiesen, da hier das Malz wohl nur in den seltensten Fällen erzeugt wurde und die Qualität des erzeugten eben nicht die beste sein konnte. Daß übrigens auch in eben entstehenden Ortschaften Malzhäuser errichtet wurden, dafür haben wir ein Beispiel an Pfefferschlag bei Brachatitz, wo 1351 Peter Hölzel, dessen Vater das Dorf angelegt hatte, vom Propste Heinrich von Wyschehrad eine Handfeste auf einen freien Lahn Erbgut, auf eine Mühle und auf ein freies Malzhaus daselbst erhielt,²⁾ ein Privileg, das wohl auch anderen Locatoren (Ortsgründern) und ihren Nachkommen erteilt wurde.

In größeren Orten, Märkten und Städten, liegt die Sache allerdings nicht so einfach. Wir haben da zu unterscheiden zwischen Mälzern, die neben der Malzbereitung meist auch selbst brauen und den andern Malz verkaufen oder das gebrachte Getreide mälzen, anderseits zwischen Bürgern, die zwar brauen, aber nicht mälzen.

Die Zahl der Mälzer ist natürlich geringer, als die der Bräuer. Manche Gemeinden hatten zusammen ein Mälzhaus, brauten aber noch zu Hause. So hat Netolitz 1401 nur einen Ge-

1) Teichl: Grazen 37. Vgl. Lippert in Mitth. VIII 43 ff. Grazn. Arch.

2) Brežan: Reg. maj. 249.

meindemälzer,¹⁾ Hohenfurt 1530 zwei, Höriz 1530 vier, die Dörfer Saborsch, Holschowiz, Dobschiz nur einen, Schweiniz 1553 einen, Rosenberg 1495 und 1598 zwei Mälzer. Die Städte Prachatiz, Wittingau, Winterberg, Krumman zc. hatten ihrer natürlich mehrere.

Wie Wilhelm von Rosenberg die Brauerei zum Herrschaftsmonopol machte, so auch die Mälzerei; wir wissen, daß er bereits 1555 die Untertanenbrauhäuser an die fürstl. Malzhäuser auswies. Doch blieben immerhin auch später noch einige Mälzereien in den Händen der Untertanen.

Die Mälzer hatten für ihre Mühe von den Abnehmern gewisse Abgaben zu erhalten, mußten sich aber dafür eine Controle von Seite der städtischen oder obrigkeitlichen Nichtmeister (cejchir) und der Obrigkeit gefallen und ihren Strich von denselben prüfen lassen.

Was das Brauen anbelangt, so wurde es in der ersten Zeit reihenweise betrieben und das Bier auch reihenweise ausgeschenkt. Doch gab es auch Schenken, die von andern ihr Bier kauften, oder denen andere ihr Bier zum Ausschank überließen. So gab es in Militzschin 1379 36 Schenken, von denen nicht alle brauten,²⁾ in Strunkowitz scheinen wieder alle gebraut zu haben,³⁾ in Prčic brauten ebenfalls nicht alle Schenken;⁴⁾ in der Regel war aber mit der Schenke in Städten und Märkten auch die Brauerei verbunden. Aber schon 1379 finden wir neben dem Reihenbrauen in den einzelnen brauberechtigten Häusern auch Gebräue in einer größeren Braupfaune⁵⁾ (wohl gemeinsames Gebräu mehrerer oder aller Bürger).

Vor dem Gebräu mußte sich der Brauberechtigte ins Rathhaus um den Erlaubniszettel wenden, oder es wurde ihm durch den Gemeinbediener angesagt, daß an ihm die Reihe sei. Ferner mußte vor dem Gebräu, wenigstens seit Ferdinands Zeiten auf dem Rathhause oder beim Faßgeld-einnehmer die Biertage erlegt werden; erst nachdem man die Empfangsbefcheinigung (cejch) erhalten hatte, durfte man brauen.⁶⁾ Die Zahl der

1) „braseator oppidanorum“ F. r. A. XXXVII, 326.

2) Reg. bou. Ros. 49. „XXXVI tabernae, qui minui non possunt, sive braxent, sive non braxent“.

3) l. c. 40.

4) l. c. 51.

5) „in magna patella“, daneben die „parvae patellae“ erwähnt im Markte Rabniš l. c. 52.

6) Winter: Kult. obr. II und Lippert: Mitth. VIII, 43 ff.

Gebräue und die Quantität des gebrauten Bieres hing natürlich von der Größe des Hauses ab; mancher hatte ein, zwei Burgrechte, und war daher im Besitze mehrerer Braurechte, d. h. er braute öfter als andere. Allerdings ging man in einigen Städten davon ab; so in Budweis 1605, 22. Sept. Es wurde bestimmt, daß Bürger, welche 2 und mehr Häuser hätten, nur soviel Gebräue machen sollten, als ob sie nur ein Haus besäßen. Der Bürgermeister und die Rathsherren genossen besondere Vergünstigungen. Nach dem 30jähr. Kriege machte man auch in größeren Städten die Größe des Gebräus von der Schätzung abhängig. Dessen Haus auf mindestens 1000 Schock geschätzt war, der konnte ein volles Gebräu machen; andere, deren Schätzung geringer war, brauten zusammen ein Gebräu und vertheilten dann das gebraute Bier nach der Schätzungssumme oder konnten, wenn das Brauwerk sich rentirte, sich auf 1000 Schock einschätzen lassen. Die Untersassen waren vom Bierbrauen von altersher ausgeschlossen.

Jeder Brauberechtigte hatte das Recht, in seinem Hause sein Bier auszuschenten oder ausschenten zu lassen. So war jedes brauberechtigte Haus der Reihe nach auch Schenke. Das eben schankberechtigte Haus wurde durch einen „Bierzeiger“ (Tannenreisig und ähnliches) kenntlich gemacht. War hier der Vorrath zu Ende, so begaun anderswo der Ausschank. Daneben gab es „privilegirte“ Schenken, in denen immer Bier ausgeschenkt wurde, das sie von den Brauberechtigten kaufen mußten (die herrschaftlichen natürlich von der Herrschaft).

Die Zeit des Ausschankes war eine vielfach beschränkte. An Sonn- und Festtagen durfte kein Bier vor dem Gottesdienste ausgeschenkt werden. Die Sperrstunde war meist 9 Uhr Abends; ein Glockenzeichen verkündete dieselbe.¹⁾ Dagegenhandelnde erhielten eine bedeutende Geldbuße (oft 1—2 Schock Gr.). Interessant ist die Bestimmung des Hohenfurter Weistums, daß keiner, um die schwache Wirkung des Bieres blozustellen, einen schnellen Zug mache und so einen ehrbaren Rath kränke. Wer das Rathsbier auf zwei Züge austrinke, müsse 2 Schock Strafe zahlen!

Reihenweise wurde in Hohenfurt bis 1666 gebraut, in Winterberg noch 1598; in Prachatitz dauerte es bis 1663 zu Hause, dann im Brauhause des Bürgers Rumpal; in Krummau wird 1503

1) Noch heute läutet man an mehreren Orten um diese Stunde. Die spätere Generation, der der Zweck dieses Läutens nicht mehr klar war, hat es mit den Hussiten in Zusammenhang gebracht und nennt es „Hußausläuten“.

nur das Rothbier noch reihenweise gebraut, ebenso in Wittingau 1505. Schon seit Ende des 16. Jahrh. wurde auch in den südböhm. Märkten nur mehr das Rothbier reihenweise gebraut und zwar von Galli bis Georgi; 1650 und 1669 wurde es von dem Gr. v. Buquoy untersagt, später wieder gestattet (1671). In Neuhaus gab es 1660 noch 12 Brauberechtigte, deren Braurechte nach und nach von der Gemeinde erworben wurden; die letzten 3 Brauberechtigten entsagten erst 1828 ihrem Rechte. Die Bergreichensteiner hatten seit 1551 ein eigenes Brauhaus, in dem sie noch 1772 reihenweise brauten. Als dies 1772 abgeschafft und die Verpachtung des Brauhauses angeordnet wurde, beschwerte sich die Bürgerschaft darüber; die Beschwerde wurde aber 1793 abgewiesen. Schon 1752, 29. Febr., hatte nämlich Maria Theresia die Verpachtung des bürgerl. Brauwesens in den kgl. und landesfürstl. Städten angeordnet. 1753 wurde in Folge dessen das Rosenthaler, 1754 das Hohensfurter, 1756 das Krummauer Gemeindebrauhaus verpachtet.

Das Reihengebräu hatte natürlich seine Nachteile: primitive Brauvorrichtungen, schlechte Qualität des Bieres, das zu jung ausgeschenkt wurde, keine Eiskeller, Eifersüchteleien der Bürger u. s. w. Dazu kam noch das Bestreben der Gemeindevertretungen, das gesammte Brauwesen zu Gunsten der Gemeinde einzuziehen, deren Lasten in demselben Maße wuchsen, als die Einkünfte abnahmen, was Verschuldung zu Folge hatte. Daher das Bestreben, das Brauwesen ganz oder zum Theile der Gemeinde nutzbar zu machen, was freilich erst nach langen Kämpfen mit der brauberechtigten Bürgerschaft durchgesetzt wurde: Kämpfe, die in manchen Orten noch heute nicht ausgesochten sind (Krumm).

Zuerst brachten die Gemeinden die Weißbierherzeugung an sich, während den Brauberechtigten die Rothbierherzeugung belassen wurde. In Budweis wird das Weißbier schon zu Ende des 15. Jahrh. zu Gunsten der Gemeinde gebraut, in Krumm au bereits 1503, in Wittingau 1505; Strobniß hatte 1553 bereits ein Gemeindebrauhaus, ebenso Grazen, was wohl darauf schließen läßt, daß schon damals die Weißbierherzeugung von der Gemeinde in die Hand genommen wurde.

Damit war aber einzelnen Gemeinden keineswegs geholfen. Die stets steigende Schuldenlast nöthigte sie, auch die Rothbierherzeugung den Brauberechtigten zu entziehen. In Krumm au verzichteten diese 1696 aufs Brauen, in Hohensfurt 1666; der Budweiser Bürgerschaft war schon am 17. Jänner 1595 der gleiche Vorschlag gemacht worden, um 1662 verzichteten sie auch wirklich mit Ausnahme der Mälzer; ähnlich hatten auch in Neuhaus die Mälzer noch 1660 und bis 1828 ihr Braurecht

sich vorbehalten. Die Budweiser Bürgerschaft begann 1722 wieder zu brauen und 1795 brachte sie auch das Gemeindebräuhaus in ihren Besitz, während in Krummau sich Gemeinde und Brauberechtigte 1794 dahin einigten, die Einkünfte des Brauwesens untereinander zu theilen. In Prachatiß verzichteten 1734—1826 die Brauberechtigten zu Gunsten der Gemeinde. Wir haben demgemäß Gemeinde- und bürgerl. Brauhäuser zu unterscheiden, letztere im Besitze der brauberechtigten Altbürger (die Neubürger waren davon ausgeschlossen),¹⁾ die eine Art Actiengesellschaft bilden, ursprünglich das Reihengebräu fortsetzten, dann aber das Bräuhaus verpachteten und den Braunutzen jährlich erhielten. Sie bildeten und bilden eine eigene (Brau-)Gemeinde innerhalb der (Orts-)Gemeinde, und genießen daneben auch andere Vorrechte der Altbürger den Neubürgern gegenüber (Gemeindewald, -weide u. A.).

Biere (Materiale).

Nach dem zum Brauen verwendeten Malze unterschied man Hafer-, Gersten- und Weizenbiere. Reine Malzbiere sind im 14. Jahrh. schon seltener; der reichliche Hopfenbau läßt schon darauf schließen.

Für das Gesindebier verwendete man noch im 16. Jahrh. häufig Hafermalz. Einen interessanten Beleg hiefür haben wir aus dem Jahre 1519. Peter v. Rosenberg sandte von Krummau nach Grazen Hafermalz, damit daraus Bier fürs Schloßgesinde gebraut werde. Darüber war man nun im Grazer Schlosse keineswegs zufrieden; einer beschwerte sich darüber mit den Worten, für ihn gehöre Gersten oder Weizen zum Biere; man habe den Hafer für die Pferde nöthiger als für die Leute.²⁾

Gewöhnlich wurde Gerstenbier (rothes, bitteres, altes Bier = pivo ječné, červené, hořké, staré) gebraut; das Weizenbier (weißes, neues Bier = pivo pšenicné, bílé, mladé) kam erst später in Gebrauch. In Budweis ist es, wie gesagt, schon Ende des 15. Jahrh. nachweisbar. 1483 sagt Wok v. Kof. in einer Schweiniger Urkunde: „da von altersher die weißen Biere nicht so gewöhnlich waren wie jetzt.“ Da die Gemeinden als Obrigkeit sich die Weißbierbrauerei meist vorbehalten, that dies auch die Herrschaft den

1) Diese Schließung der Altbürgerlisten geschah meist gegen Ende des 16. Jahrh. Brauberechtigte Bürger in: Krummau (1876) 201, Prachatiß (1724) 140, Bergreichenstein (1785) 123.

2) Rosenb. Chron.

Untertanen gegenüber oder verlangte wenigstens eine Abgabe für die Erlaubnis, dasselbe brauen zu dürfen.

Hopfenbau ist in Südböhmen schon im 14. Jahrh. zahlreich nachweisbar. Das Dorf Chmelna hat davon den Namen. Hopfengärten (*hortus humuli*, *humularium*, *chmelnice*) werden 1379 erwähnt in Rosenbergl,¹⁾ Schweinitz,²⁾ 1384 in Kaplitz.³⁾ 1553 wurde Hopfen in Grazen, Hardetschlag und Deutschreichenau gebaut; Hardetschlag lieferte an die Obrigkeit jährlich 29½ Zuber, Deutschreichenau 14 Zuber.⁴⁾ Außerdem gab es Hopfengärten bei den meisten Burgen. 1554 wurden bei Kugelweid neue Hopfengärten angelegt,⁵⁾ 1563 beim Teiche Služe bnh.⁶⁾

Außerdem bei Bzi 1594,⁷⁾ Zeleř 1596,⁸⁾ Neuhaus 1580 und 1654,⁹⁾ Reblan 1615.¹⁰⁾ Bei den Städten Budweis, Prachatitz,¹¹⁾ Baran 1593¹²⁾ wurde der Hopfenbau ebenfalls fleißig betrieben; Netolitz erhält 1596 einen Hopfengarten von Peter Wok v. Rosenberg,¹³⁾ Krummou 1623 vom Primas Mathias Hölderle am oberen Thore,¹⁴⁾ ebenso hatten die Stifte Hohenfurt und Goldenkron¹⁵⁾ ihre Hopfengärten. — Nur so ist es erklärlich, daß auch Hopfen aus Südböhmen ausgeführt werden konnte (1574 kauft Herr Helfferich von Meggen, Freiherr von Kreuzen, Hopfen in Südböhmen).¹⁶⁾ Heute ist vom Hopfenbau daselbst fast keine Spur mehr, doch hat er auch in früherer Zeit keineswegs den Bedarf gedeckt. Die letzten Hopfengärten auf den Schwarzenberg'schen Herrschaften in Südböhmen: Favoritenhof, Schwalben- und Neuhofo, Turkowiz, Rodlmühle, Krenauer und Rothenhofo, Kugelweid, Chlum, Blawnit, Mugrau, Dlschhofo wurden mit Ende 1788 aufgelassen;

1) „de novo ortus humuli inventus“. Reg. bon. Ros. 1.

2) l. c. 13.

3) Emiler: Reliqu. tab. regn. I, 497.

4) Urbar v. Grazen. Msc. Hohenf.

5) Březan: Živ. Viléma z R. 59.

6) l. c. 153.

7) Sedláček: Hradý III 194.

8) l. c. VII, 81.

9) l. c. IV, 56, 60.

10) l. c. III, 96.

11) Meřner: Prachatitz 58, Život Petra Voka 65.

12) Slama: Prachatice 80.

13) Sedláček: Hradý VII, 115.

14) Millaner: Fragmente aus dem Nekrolog v. Hohenf. (17. April).

15) Cistercienser-Chronik IX, 197.

16) Maade: Handelsgesch. v. Freistadt. Progr. d. Gymn. II (1882) 130 f.

nur in Wittingau versuchte man es in den sechziger Jahren mit dem Hopfenbau neuerdings.

Ebenso wenig erzeugte Südböhmen die nöthige Gerste und noch weniger Weizen. Dieser gedeiht nur um Budweis in besserer Qualität; hier waren denn auch die Stadtunterthanen zur Ablieferung des Todtenfallweizens verpflichtet. So lange man nur Rothbier (Gerstenbier) braute, wurde allerdings Weizen ausgeführt, so 1435 von Ulrich von Rosenberg¹⁾ nach Linz, 1492 nach Leonfelden;²⁾ als aber die Weiß-(Weizen-)Bierbrauerei allgemeiner wurde, hören wir nur mehr von der Einfuhr nach Böhmen. Die Rosenberger verboten nun die Getreideausfuhr in fremde Herrschaften, sie legten neue Höfe an und erweiterten die alten. Durch den neuangelegten Neuhof bei Rrumman wurde das fürstl. Brauhaus daselbst hinlänglich mit Weizen versorgt, so daß man keinen mehr kaufen mußte. Andernorts herrschte freilich Noth an Weizen, so in Drislawitz. Um 1584 beschloß daher Wilhelm v. Rosenberg hier eine Salzniederlage zu errichten und den Bauern gegen Weizen Salz zu verabreichen, wogegen aber die Prachatitzer protestirten.³⁾ Man war genöthigt, Weizen von anderswoher, namentlich Oberösterreich und Niederösterreich, zu beziehen. 1562 und 1572 hören wir von solchen Einkäufen in Oberösterreich;⁴⁾ 1591 veruntreute ein gewisser Sigmund Petschacher aus Steinbach die bedeutende Summe von 3000 Schock meißn. (7000 fl.), die er zum Weizenanfaufe erhalten hatte.⁵⁾

Dagegen konnte, so lange die Brauthätigkeit nicht intensiver betrieben wurde, Gerste aus Böhmen nach auswärts verführt werden. 1492 wird sie als ein Hauptausfuhrartikel nach Oberösterreich genannt,⁶⁾ auch 1557 und 1559 wird sie aus Südböhmen dahin eingeführt.⁷⁾ Ober- und Niederösterreich benötigten umsomehr Gerste und konnten um so leichter den Weizen zur Ausfuhr bringen, als 1560, 17. Jänner K. Ferdinand gelegentlich einer Theuerung verbot, zum Bierbrauen anderes Getreide als Gerste zu verwenden.⁸⁾

1) l. c. 127.

2) l. c. 22.

3) Böh. Landtagsverh. VI, 515.

4) Maade: Handelsgesch. II, 130, 134.

5) Březan: Živ. Viléma 296 f.

6) Maade: l. c. II, 22 = Kurz: Handel 373.

7) Maade: l. c. II, 129, 133.

8) l. c. II, 35.

Am gesuchtesten war das böhmische Malz. Viel wurde in Prachatitz,¹⁾ Winterberg,²⁾ Schüttenhofen³⁾ und Budweis erzeugt. Aus den erstgenannten Orten wurde es nach Bayern, aus letzterem und einzelnen Rosenberger Mälzereien nach Oesterreich verfrachtet. 1492 ist es ein böhm. Hauptausfuhrartikel über Freistadt und Leonfelden,⁴⁾ 1549 kauft Hildebrand Jörgler zu Brandegg Malz in Südböhmen;⁵⁾ seit 1582 sind die Freistädter Wochenmärkte für böhm. Hopfen und Malz von Bedeutung.⁶⁾

Von den südböhm. Bieren hatte das Budweiser den besten Ruf. 1532, am Marzelltage belobte R. Ferdinand, der die Feste in Budweis zubrachte, die Budweiser deshalb brieflich;⁷⁾ 1547 erbat er sich sogar einen Brauer aus Budweis an seinen Hof in Augsburg, damit er für ihn Bier brane. Auch der böhm. Vicekanzler Georg Žabka v. Limbeck schrieb 1547, das Budweiser Bier habe ihm besser gemundet als das Frauenberger.⁸⁾ 1557 führt ein gewisser Moskowec (v. Pernlesdorf?) weißes Budweiser Bier nach Freistadt.⁹⁾ Wittiggauer Bier wurde im 16. Jahrh. sogar in Olmütz geschenkt.¹⁰⁾ Auch die leichteren südböhm. Landbiere wurden viel nach Oberösterreich, weniger in das Weinland Niederösterreich verfrachtet. So schickt 1435 Ulrich v. Rosenberg Bier über Freistadt nach Linz,¹¹⁾ 1469 führen Fuhrleute von Strakonitz Malz, Weizen und Bier nach Freistadt,¹²⁾ 1442 wird böhm. Bier innerhalb der Freistädter Banumeile zum Ausschank gebracht,¹³⁾ ebenso 1489.¹⁴⁾ Den Leonfeldnern wird 1496 erlaubt, böhm. Bier für den eigenen Bedarf einzuführen.¹⁵⁾ Südböhm. Biere werden in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. ausgeschenkt in St. Oswald, Rauchenödt, Lasberg,

1) Slama: *Obraz města Prach.* 100.

2) Walter: *Winterberg* 21.

3) Gabriel: *Sušice* 30.

4) Kurz: *Handel* 373.

5) Maabe I. c. II, 128.

6) Kurz: *Handel* 449.

7) Seyser: *Chron. v. Budw.* 74.

8) I. c. 83 und Hüper.

9) Maabe I. c. II, 133.

10) *Časopis muzejního spolku Olomuckého* 1897.

11) Maabe II, 127.

12) *N. j. ö. G.* XXXI, 359.

13) *Arch. f. öst. Gesch.* XXXI, 321.

14) Maabe II, 20.

15) I. c. II, 22 = Kurz: *Handel* 373.

Neukirchen, Neumarkt, Schenkenfelden¹⁾ u. f. w. Auch die Prachattiger, Winterberger und Schüttenhofner Biere fanden an der bayr. Grenze reichlichen Absatz.

Doch wurden in Südböhmen auch fremde, bessere Biere eingeführt. So erlaubt 1396 Heinrich von Rosenberg den Sobeslauern, fremdes Bier einzuführen und auszuschänken und zwar Leitmeritzer, Zittauer und Schweidnitzer, aber nur bis künftige Weihnachten.²⁾ Der Pfarrer von Schweinitz erhält 1483 von Wof und Peter von Rosenberg die Erlaubniß, in seinen 2 Schenken Prager und andere alte Biere auszuschänken zu dürfen.³⁾ In Budweis durfte von fremden Bieren nur das Schweidnitzer ausgeschrieben werden.⁴⁾ 1578 wurden bei der Hochzeit Wilhelms von Rosenberg mit der Pfalzgräfin von Baden ausgetrunken: Weißbier 5487 Viertel, Gerstenbier 970 Viertel, Rafoniger 180 Viertel und Schöps (samec, in Breslau und Saaz stärker eingebrantes Gerstenbier) 24 Viertel.⁵⁾

Maße und Preise.

Unter Dofar II. hatte ein Eimer 2 Achtel à 12 Pinten à 4 Seidel à 2 Halbe à 2 Quart, ein Eimer also 24 Pinten, 96 Seidel, 192 Halbe oder 384 Quart. Ein Viertel hatte 128 Pinten, war also gleich $5\frac{1}{3}$ Eimern; ein Schweidnitzer Faß faßte 2 Viertel.⁶⁾

1) Maade II, 37 f, 131—135.

2) Sedláček: Hradý III, 157.

3) Březan: Reg. maj. 172.

4) Guver: B. Brauh. Budweis.

5) Denkwürdigkeiten des Hans von Schweinichen, herausgegeben von Desterley 164 ff. Ueber das Rafoniger (Gersten-) Bier und „Samec“ vgl. Mitth. des nordböh. Excursionsclubs X, 35 ff. Berühmt war das Schweidnitzer Märzenbier (pivo marcovni, cerevisia martialis. Vgl. A.-De.=G. 1, S. 49). — Zu bemerken wären noch das Padres = Afer-Dünnbier (řidké pivo) und das Füllbier (patoky), zum Nachfüllen in den Fässern, ferner das Baba-(Mütter- oder Frauen-)Bier (das sogenannte Zustandfassl). 1805, 3. Mai wurde durch ein Patent die Erzeugung von Ausschuß- und Dünnbier verboten; die Erzeugung von Mütterbier verbot die Gražner Obrigkeit ihren Unterthanen 1668. — Bis in unser Jahrhundert hinein wurden nur Oberhefenbiere gebraut, erst seit den Dreißiger Jahren erzeugt man Unterhefenbiere nach bayr. Vorgange (daher auch in der Mitte unseres Jahrh. „bayrische Biere“ genannt), so 1836 in Plawonitz, 1837 in Krummaw.

6) Müller: Münz-, Maß- und Gewichtskunde (1796), S. 32 f. Leider ist bis jetzt keine zusammenhängende Darstellung der Maße und Gewichte geliefert worden.

1561—1564 werden in den Hohensurter Brauregistern als Maße erwähnt: Zuber, Viertel oder Fassl, „ein Brauaf“, Kufe und Dreiling. Dem gezahlten Fassgelde entsprechend muß ein Zuber $\frac{1}{3}$ Viertel gewesen sein, Viertel und Fassl waren identisch, eine Kufe betrug 4 Viertel = 16 Eimer, ein „Brauaf“ war $\frac{1}{2}$ Kufe oder 2 Viertel, ein Dreiling betrug 5 Viertelfaß = 20 Eimer. Sonst berechnete man das Faß zu 4 Eimern à 32 Pinten à 4 Seidel à 4 Viertling.¹⁾ Dies dauerte bis 1765, wo dann das niederösterreichische Maß in Böhmen eingeführt wurde: Ein Eimer = $42\frac{1}{2}$ Maß, 4 Eimer = 1 Faß.

Die Größe des Gebräus war verschieden, sie hing ab von der Größe der Braupfanne. Städtische und herrschaftliche Brauhäuser hatten größere Gebräue aufzuweisen als Märkte und Braustätten kleinerer Guts-herrschaften. Im Budweiser Weißbierbrauhause wurden z. B. 28 Viertel gebraut, in Neuhaus und Tabor 18 Viertel aus 20 Megen Weizen, wie in anderen größeren südböhmischen Städten,²⁾ in Zelen um 1550 15 Viertel,³⁾ in Prachatitz 1590/91 14 Viertel, 1621 in Grazen (Stadtbrauhaus) je 15 Viertel, später nicht mehr als 20 Viertel, in den obrigkeitlichen Brauhäusern zu Unterhaid 1623 je 15, in Rosenberk je 20 Viertel. Die Marktbrauhäuser in Südböhmen hatten im 17. Jhrh. einen Guß von 5 und 10 Faß. Im Brauhause zu Herschlag gab es nur eine Braupfanne auf 3 Faß.⁴⁾

Am 12. August 1577 erging über Ersuchen der böhmischen Stände eine kaiserliche Verordnung, daß ein jeder Bierbrauer auf ein Gebräu (Weißbier) nicht weniger als 20 Strich Weizen nehmen solle und daraus sammt dem Füllbier nicht mehr gebraut werden dürfe als 10 Faß, bei einer Geldstrafe von 10 Schock Groschen, von denen 2 Theile dem Spital, der dritte den Aufmerkern (Inspectoren) gegeben werden sollten.⁵⁾ Für die Buquoy'schen Unterthanen-Brauhäuser wurde 1662 verordnet, daß auf 10 Biereimersässer 26 Strich, auf 11 aber 28 Str. Gerstenmalz genommen werden sollten, jeder Strich Weizenmalz sollte für 2 Str. Gerstenmalz gelten.

Die Bierpreise hingen damals natürlich vom Getreidepreise vollständig ab. 1393 bestimmte R. Wenzel, daß das Bittauer Bier per Pinte um 6 Heller, Schweidnitzer um 8 und alle Prager Biere

1) l. c. 39 f.

2) Winter: Kulturní obraz II.

3) Živ. Viléma 37.

4) Siehe speciellen Theil und für 1840 Sommer: Königr. Böhmen IX.

5) Landtagsverhandlungen V, 263.

um 6 Heller gegeben werden sollten. 1400 zahlten die Prager für ein Viertel Gerstenbier 35 Gr., für Weizenbier 36 Gr.¹⁾ 1453, als das Getreide sehr wohlfeil war, kostete ein Viertel Bier nur 7 Gr., $\frac{1}{2}$ Pinte 1 Pf.²⁾ Während der Theuerung 1503 kostete ein Viertel 1 Schock meißn.,³⁾ 1517 ein Viertel Weißbier 50 Gr. und später gar 1 Schock meißn.⁴⁾

1544 berechnete man in Neuhaus den Meßen (mira) Weizen zu 17 Gr., vom Malzmachen 16 Gr., vom Führen des Malzes zur und von der Mühle 17 Gr., 3 Meßen Hopfen zu 18 Gr., den Bierbauern 10 Gr., für Holz 15 Gr., im ganzen 7 Schock 6 Gr.: ein Viertel Bier komme daher auf 33 Gr., ein Zuber Dünnbier auf 4 Gr., Trebern zu 32 Gr., das mache $8\frac{1}{2}$ Schock Gr., man gewinne also bei einem Gebräu $1\frac{1}{2}$ Schock Gr.⁵⁾ 1562 ordnete Maximilian in seiner Polizeiordnung für Prag an, das Viertel Bier sollte 68 Gr. meißn. (34 weiße Gr.) kosten⁶⁾ in der Ordnung 1570, ein Viertel Weißbier sollte nicht theurer sein, als 45 Gr.;⁷⁾ 1577 wurde verordnet, daß ein Viertel Bier „über den gemeinen Treidkauf, was ein Strich Weizen gilt und außerhalb des Biergelds, so der k. Majestät bewilligt wird“, nicht theurer als um 8 Gr. böhm. gegeben werde.⁸⁾

In Budweis kostete vor 1664 das Faß Weizenbier 6 fl. rhein., später stieg es immer mehr, 1702 bereits auf 10 fl. und die Pinte auf 5 kr. — 1652 war daselbst bestimmt worden, daß ein Seidel Weißbier 2 kleine v , also eine Pinte 2 kr. und 4 kleine Denare gelten sollte, ein Seidel Braumbier 1 kr., eine Pinte 4 kr.⁹⁾ In Krummau kostete 1623 eine Pinte Bier 12 kr.; 1694 ein Faß Bier 9 R, während es früher 7 R kostete.

Braupersonal und Löhne.

Aus dem früher Gesagten erhellt, daß die wichtigste Persönlichkeit der Mälzer war, da die Malzbereitung eine größere Erfahrung und Geschicklichkeit, als die Bierbrauerei, die ja in der älteren Zeit auch von gewöhnlichen Bürgern und Bauern betrieben werden konnte, erforderte.

1) Hübsch: Geschichte des böhm. Handels 271.

2) Starí letopis, čestí 163.

3) l. c. 264.

4) l. c. 409.

5) Winter: Kult. obraz II 340.

6) Landtagsverh. III 125 f. (während der Krönungsfeier Maxens).

7) l. c. III 466.

8) l. c. V 263.

9) Huyer: Budw. Brauhaus.

Der Mälzer (sladek, braseator, braxator) war denn auch meist der eigentliche Leiter der fürstlichen und größeren städtischen Brauhäuser, unter ihm stand der Altgeselle (der podstarsí, welches tschechische Wort noch jetzt im deutschen Südböhmen im Gebrauche ist), der mládek (Junggeselle), dann die Lehrbuben (pachole), daneben wird noch der pomahač (Helfer), der špělak, der Binder (bednář) genannt. Die Prager berechneten (freilich zu hoch!) die Ausgaben für ein Gebräu außer den Materialien: dem Meister und pomahač 7½ Gr., fürs Bräuhaus 4 Gr., dem špělak 4½ Gr., für das den Helfern gegebene Essen 40 böhm. Gr. Dazu komme noch der Lohn für die Binder und die jährliche Arbeit des Mälzers und Junggesellen zu 5½ Schock Gr.¹⁾

Hier sehen wir übrigens neben dem Mälzer bereits einen Braumeister.

Im 15. Jahrh. leiteten aber noch die Mälzer die Gebräue. So schickt (1458—60) die Frau von Rosenberg dem Herrn von Plankenstein auf seinen und seines Kellners Hans Wunsch einen Mälzer, „damit Euer Gnaden versorgt sei zu brauen und was dazu gehört“. Sie (oder ihr Burggraf) entschuldigt sich wegen der langen Zögerung, aber man habe lange keinen geeigneten bekommen können, sondern nur „ein ganzen Beham (Böhmen) oder sunst ein alter Mann“, womit ihm nicht gedient gewesen wäre.²⁾

Natürlich konnte auch dem geschicktesten Mälzer ein Unglück passiren. So fing am 29. Juni 1605 in Wittingau im Hause des Johann Mirovický von Maleschau das Malz in der Dörre zu brennen an, man dämmte den Brand ein; der unvorsichtige Mälzer suchte aus Furcht vor Strafe das Weite.³⁾

In Grazen hinwieder stieß ein Braujunge den andern beim Brauen im Rathhause in den Maischbottich, wo er förmlich zerfocht wurde.⁴⁾

Die Mälzer betrachteten sich als die einzig zum Bierbrauen berechtigten. Schon zur Zeit K. Wenzels gab es deshalb in der Prager Altstadt Anstände zwischen den bräuberechtigten Bürgern, die daneben auch andere Handwerke betrieben und den Mälzern, die eben nur mälzten und brauten. Wenzel entschied den Streit zu Gunsten der

1) Winter: Kulturni obraz II 339. Vgl. Lippert: Mitth. d. B. f. G. d. D. VIII 43 ff. — Die „špilka“ wurde in die „stará“ und „mladá“ unterschieden. Špilka mladá (Gährkeller), špilka stará (Vorrathskeller). Die tschech. Namen haben sich bis heute in den südböhmischen Brauhäusern erhalten.

2) Msc. d. Stiftes Hohenfurt 120 f. 3 f.

3) Ž. Petra Voka 211.

4) l. c. 30 f.

brauberechtigten Bürger, indem er den Haupteinwurf der Mälzer: niemand dürfe zwei Gewerbe zugleich treiben, dadurch lahmlegte, daß er entschied: Die „Bierbrauerei sei kein Gewerbe (Handwerk), sondern ein Geschäft“.

Um ihre Rechte noch besser vertheidigen und vor allem, um der übrigen brauberechtigten Bürgerschaft einig und geschlossen gegenüberzutreten zu können, schlossen sich die Mälzer im 15. Jahrh. zu Zünften zusammen, so 1456 in der Neustadt Prag.¹⁾ Am 5. Febr. 1458 bestätigte Joh. v. Kof. den Mälzern in Soběslau die Statuten.²⁾ In Budweis erhielten die Mälzer, die damals mehr als 20 Meister zählten, die Bestätigung ihrer Zunftartikel am Freitag vor Epiphanie 1510.³⁾ Später entstanden Gilden der Mälzer und Bierbrauer in Rosenberg, Wittingau, Frauenberg und Drahonitz, die Artikel der 3 letzteren wurden 1706, 8. Oct. von Adam Franz, Fürst zu Schwarzenberg bestätigt.⁴⁾ 17. Oct. 1660 gab Ferdinand Wilhelm, Graf von Slavata den Neuhauser Bräuern und Mälzern (12 an der Zahl) die Bestätigung ihrer Zunftartikel,⁵⁾ 1614, 24 Aug. bestätigt K. Mathias den Schüttenhofner Mälzern und Brauern die Artikel.⁶⁾

Als 1547 und 1549 eine Gesindelohuordnung im Landtage beschlossen wurde, vergaß man auch des Mälzers (Bräuers, sladek) nicht; es wurde bestimmt, daß einer, der bei einem vom Herrn- oder Ritterstande aufgenommen wurde, jährlich 6 Schock Groschen Gehalt erhalten sollte; bei den Städten sollte er nach der alten Gewohnheit gezahlt werden, da hier eine Einheit nicht erzielt werden könne.⁷⁾

Schließlich möge noch erwähnt werden, daß die Obrigkeit das Malz entweder in den eigenen Herrenmühlen, oder von den Unterthanen mahlen ließ, die es natürlich unentgeltlich thun mußten. So 1479 die Mühle bei Ruben,⁸⁾ 1653 die Muskomühle bei Driesendorf.⁹⁾ Die Unterthanen hatten

1) Winter: Kulturní obraz II.

2) Památky arch. XVII 594 f.

3) Guyer: Budw. b. Bräuhaus.

4) Památky archeologické VI 156. Die Rosenberger Zunft genannt 1636 nnd 1760, die Wittingauer 1706—1737 l. c.

5) Kulf: Monografie města Hradce Jindřichova 62 f.

6) Gabriel: Sušice 98.

7) Landtagsverhandlungen II 521. Vgl. auch Lippert in den Mitth. VIII.

8) „Tenetur molere brasea, quidquid necesse est.“ Mitth. XXV 92, vgl. auch Dec. Reg. cens. 144 Čejvice.

9) Hohenf. Urbar 59.

natürlich für das Malzmahlen zu zahlen. Anderswo waren die Unterthanen auch verpflichtet, beim Bierbrauen der Obrigkeit zu helfen;¹⁾ wieder andere mußten das Bierführen als Krobot leisten.²⁾

Ueber die Bräuhäuser auf den Rosenb. (und Herren-) Gütern hatte der Regent oder Schloßhauptmann die Oberaufsicht;³⁾ jedes Bräuhaus hatte wieder seinen Bierschreiber, der die finanzielle Leitung desselben besorgte. Die Städte (wie Budweis) hatten ihre „Weißbierherrn“, die aus dem Rathe erwählt wurden, zur Leitung des städt. Brauwesens,⁴⁾ die Märkte bezüglich des Rothbierbrauens 2 „Bierbesichter“.

Biertaxe, Poenal.

Schon zu den Zeiten K. Ladislaws und Ludwigs wurde auf das Bier eine Taxe (Faßgeld, posudni) geschlagen, besonders in Prag, wo von einem Faß Bier ein weißer Groschen gegeben wurde. Die erste allgemeine Biersteuer vom Jahre 1481 bestimmt, daß für jeden Strich Malz 2 Gr., für jedes Gebräu aber 50 Gr. zur Schuldentilgung abgeliefert werden sollten. 1491 wurde 1 Gr. für das Faß als Abgabe festgesetzt. Dieser Biersteuer hatten sich die Stände freiwillig und nur auf ein Jahr unterzogen; um keine bleibende Steuer daraus entstehen zu lassen, hatten sie sich dies vom König bestätigen lassen, so Bndweis und Prachatiz 1492 von K. Ladislaw. Er erklärt, beide hätten sich ohne jede Verpflichtung, nur aus aufrichtiger Liebe zu ihm bereit erklärt, fürs laufende Jahr dem Willen des Königreiches gemäß ein Faßgeld geben zu wollen. Er gibt ihnen dafür das Versprechen, daß weder er noch seine Nachkommen fernerhin das Faßgeld beanspruchen werden. Finanznoth zwang ihn aber, doch wieder die Stände um die Bewilligung des Faßgeldes anzugehen und so blieb bei der Steuer unter ihm und Ludwig.⁵⁾

Auch K. Ferdinand wünschte 1527 das Faßgeld bewilligt.⁶⁾ 1534 gestanden ihm die Stände von jedem Strich Weizen und Gerste, der verbraut werde, 1 weißen oder böhm. Groschen zu. Der Kretschner und Schenke, der sein Bier aus dem Hause verkauft, solle von jedem Faß Weizenbier 1 w. Gr., für ausgeschenktes Gerstenbier per Viertel 2 h. Gr.

1) So Čejevice, Dec. Reg. cens. 144.

2) So in Blížvedly l. c. 102.

3) Ž. Viléma z R. 146 (Instruction für den Regenten Michael Březký von Ploskowitz).

4) Hüyer: B. Bräuhaus Budweis.

5) Hüyer l. c. Vgl. Archiv český VII 410, 414. Sláma: Obraz Prachatic 47.

6) Landtagsverh. I 255.

zahlen; nur wer in seinem Hause braue und ausschenke, solle dazu nicht verpflichtet sein. Ebenso wurde für die eingeführten Biere eine Taxe bestimmt.¹⁾ So auch in den folgenden Jahren. 1546 beschwerten sich die Budweiser gegen das Faßgeld von 1 w. Gr. (= 2 Gr. meißn.), da man in B. das alte oder Gerstenbier nicht nach Vierteln messe. Von den Budweisern wurde daher vom ganzen Gebräu 15 Gr. meißn. gefordert.²⁾

1552 betrug das Faßgeld schon 2 böhm. Gr. oder 14 w. Pfeunige für Weiß- und Gerstenbier und wurde auf 2 Jahre bewilligt.³⁾ Man zahlte es immer für ein Quartal: von Georgi bis Jacobi und Jacobi bis Galli. Vom Hause Rosenberg kamen 1552 von Georgi bis Jacobi 658 ₰ 3 Gr. meißn., von Jacobi bis Galli 755 ₰ 37 gr. m. ein.⁴⁾

1554 wurden auf 3 Jahre wieder 2 b. oder w. Gr. bewilligt.⁵⁾

1558 stieg man auf 3 weiße Gr. So blieb es bis 1568. In diesem Jahre erhöhte man das Faßgeld auf 4 böhm. Gr., 1569/70 auf 5 b. Gr.⁶⁾ In Budweis wurde das Faßgeld 1570/71 per Gebräu auf 37½ Groschen erhöht.⁷⁾ Diese 5 Groschen blieben auch in den folgenden Jahren.⁸⁾ 1583 stieg die Biersteuer per Faß auf 6. w. Gr.; so blieb es in der nächstfolgenden Zeit.⁹⁾

Die Biersteuer bewilligten die Stände meist nur nach vielem Drängen auf 1—3 Jahre; einen Theil der Steuer erhielt der Kaiser, einen andern der König oder die Kaiserin, ein Theil wurde zur Schuldentilgung verwendet.¹⁰⁾ In jedem Kreis waren Zapfengeldeinnehmer (aus dem Ritterstande) bestellt, die freilich ihre Noth mit dem Eintreiben des Geldes

1) l. c. I 376 und 383.

2) Huyer l. c. 1549 mußten die Budweiser das Faßgeld dem Einnehmer Johann Wiskitansky für die Molbauregulirung abführen. (Seyler 87 f.) 1558 wurden sie angewiesen für jedes Viertelfaß Weizen- und Gerstenbier 1 Gr. einzuhoben und dem fgl. Einnehmer Jacob Koz v. Kozenstein abzuführen (l. c. 98). 1546 hatten sich die Budweiser auf dem Landtage wieder „freiwillig“ erboten, durch 4 Jahre das Zapfengeld von 1 Gr. für jedes Faß alten und weißen Bieres zu zahlen. (l. c. 81.)

3) Landtagsverh. II, 639.

4) Ž. Viléma 52.

5) l. c. 86 und Landtagsverh. II, 675.

6) l. c. III 33, 59 f., 178, 251 (1561, 1564, 1565).

7) l. c. III 454, 494.

8) Huyer l. c.

9) Landtagsverh. III 623, 751, IV 3, IV 304, IV 559, V 103, 308, 366, 453, 672, IV 51, 322, (1571, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583). Gindely: Gesch. der böhm. Finanzen von 1526—1618.

10) l. c. 449, 559 f. VII 285, 511 (1583, 1585, 1588, 1590—3).

hatten. Falsche Einbekenntnisse waren häufig. So wurde 1587 der Rath von Budweis verklagt, daß er seit vielen Jahren mit der Biersteuer unehrlich verfare und den Kaiser bestehle. Das Kammergericht berechnete den Entgang zu 30.000 Schock Gr., zu deren Zahlung die Budweiser 1591 verpflichtet wurden.¹⁾

1579 kamen 58.955 R 5 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ S in Böhmen an Biersteuer ein, davon wurden zur Erhaltung des Hofes $\frac{2}{5}$, $\frac{3}{5}$ zur Abzahlung der Zinsen verwendet; 1580 war das Erträgniß geringer; es betrug 54.152 R 9 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ S; Ursache davon waren viele Restanten.²⁾ Nach 1580 berechnete man den Ertrag des Biergeldes auf 70.000 Thaler jährlich im Durchschnitte.³⁾

Die Städte Budweis, Pilsen und Rokitzan waren eigentlich seit 1547, da sie „nicht rebellisch gewest“, vom Biergeld befreit; dennoch wurden auch sie herangezogen. So ersucht z. B. 3. Jänner 1579 Rudolf II. die Stadt Budweis, die ihm von den Pragern und anderen Städten wie auch von der Geistlichkeit statt eines Neujahrs-geschenktes bewilligte zweimonatliche Biersteuer auch in Budweis einsammeln zu lassen.⁴⁾ Aber schon 1587, wie oben erwähnt, hat der Kaiser aus einzelnen Vergünstigungen auch in Budweis sein Anrecht auf die Biersteuer vindicirt.⁵⁾

Zu der Biersteuer kam 1627 durch die verneuerte Landesordnung noch das Bönal, eine zweite Abgabe. Von den egl. Städten wurde von allen daselbst erzeugten und verkaufsten Bieren 1 fl. rhein. per Faß eingehoben, wegen des Abfalles zu Beginn des dreißigjährigen Krieges. Nur die allzeit getreuen Städte Budweis⁶⁾ und Pilsen waren auch jetzt wenigstens formell befreit. In der Landesordnung 1627 A. 34 heißt es diesbezüglich: „Betreffend die egl. Städte haben wir dieselben alle und jede soweit begnadigt, daß wir sie zwar wiederum zu einem Staude und also dem vierten gnädigst aufgenommen: doch sollen sie hiugegen sammt und sonders, außer den Städten Pilsen und Budweis (welche wir von solchen Bürden und Auslag darum befreit, weiln sie uns in der vorgegangener Rebellion jederzeit treu verblieben) von jedem Faß darin gebrauten oder von andern Orten zu ihuen geführten

1) Huyer l. c.

2) Landtagsverh. VI 209.

3) l. c. VII 202.

4) l. c. V 711.

5) l. c. V, 357 f.

6) Huyer l. c.

und allda ausgetrunkenen Bieres einen Gulden zu 60 Kreuzer geraitet, Ungelds oder Biergelds, je und allweg zu ewigen Zeiten unserer kgl. Kammer zu unserer und der nachkommenden Könige Disposition zu reichen und zu geben schuldig sein.“¹⁾ Unter K. Maria Theresia erreichte die Abgabe für 1 Faß bereits die Höhe von 3 fl., wovon aber das Füllbier- und das Hausstrunk-(Mutter-)Faß ausgenommen wurden. — Daneben gab es noch eine Pfannsteuer, die 1644 von 10 Faß Guß 15 fl., von 5 Faß 7½ fl. betrug.

Kaiser Leopold II. hat mit Hofdecret vom 28. August 1791 die Pönaltax (auch „der Pönaltax“) abgeschafft und verordnet, daß diese Gabe noch durch 3 folgende Jahre untern Namen Akzise einzufordern sei, nach Verlauf derselben aber aufzuhören habe, weil die Strafe auf unschuldige Erben und Nachfolger nicht zu erstrecken sei und die Städte seit Ferdinands Zeiten ihre Treue durch Thatsachen mehr als einmal bewiesen hätten. Aber der erschöpften Finanzen wegen wurde mittels Hofdecret vom 23. August 1794 verordnet, daß der Bierakzise noch weiters auf eine unbestimmte Zeit entrichtet werden müsse.

29. Mai 1829 wurde endlich an Stelle der Viertaxe und des Akzises eine einheitliche allgemeine Verzehrungssteuer in den deutsch-slawischen Ländern Oesterreichs eingeführt. Dazu kommt noch der in neuerer Zeit allgemein gewordene Bierkrenzer für Gemeindezwecke.

Abgaben an die Obrigkeit.

Da in der ältesten Zeit in den Städten und Märkten die meisten Schenken mit einem Bräuhaus verbunden waren,²⁾ war das Brängeld (povarné) meist in das Schenkgeld (pokročemné, tabernales denarii) eingerechnet. Dieses Schenkgeld floß theils zur kgl. Borna, theils in die Cassé der Obrigkeit und wurde theils nach der Zahl der ausgeschenkten Fässer berechnet,³⁾ theils (und dies ist in Südböhmen Regel) in einem bestimmten jährlichen Betrage (Zins, aurok) an die Obrigkeit abgeführt.⁴⁾

1) Jireček: Cod. iur. Boh. V, 2, 49.

2) Weise dafür: Reg. bon. Ros. 49: „Ibidem (Miličín) sunt 36 tabernae, qui minui non possunt, sive braxent, sive non braxent. l. c. 40 (Strunkowitz) „Taberne de braxatura dant per III parvos l. c. 51. (Prčitz) 27 tabernae, sive braxent, sive non.“ Vgl. X reg. censuum 192 (Braunau). „Item braseatoria, que absolute sunt preter braseatoria (Mälzereien) pertinencia ad tabernam“; l. c. 314 in Příbram hat der Richter ein braxatorium und eine taberna, l. c. 335 in Kosejovice.

3) So in Pradzen l. c. 38.

4) In Enzowau und Pruschkowan war bald das eine, bald das andere in Uebung.

Uebrigens war der Bierzins keineswegs durchgängig festgesetzt, hie und da hing er von der Bestimmung und dem Belieben des Grundherrn ab.¹⁾ Um 1290 beträgt der Zins auf den bischöfl. Prager Gütern von einer Schenke (*taberna, kréma*) $\frac{1}{2}$ fertó;²⁾ in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. 12, 16, 20, 30, 32, 40, 80 Gr. bis 2 M,³⁾ das gewöhnlichste sind 16 Gr. Die Schenke des Richters, ebenso die des Pfarrers war meist von der Abgabe befreit.⁴⁾ Es hängt dies entweder mit der Gründung der Ansiedlung zusammen, bei der der locator (zugl. Richter) und seine Erben besondere Rechte erhielten, oder mit der Uebernahme der richterlichen Würde in einem Dorfe, das unter deutsches, emphyteutisches Recht gestellt wird. Ein Beispiel davon haben wir am Dorfe Újezdec, das Marcus von Neudorf vom Beshiner Erzdechant Podhwa zu emphyteutischem Rechte übernimmt (1353): „Et quia dignum est . . . ut qui plus laboris suffert, plus premii recipiat . . . idcirco memorato Marco damus ultimum laneum liberum . . . tabernam liberam cum venacionibus leporum et aucupum . . .“⁵⁾

Wo nach Vierteln oder Fässern gezahlt wurde, zahlte man per Viertel Bier 2 w. s, und per Faß 4 Heller.⁶⁾ Doch weiß ich dafür aus Südböhmen keinen Beleg. Das Bräuhaus in der Stadt Latran unter Přibeniž zahlte von jedem Gebräu 1 Gr. Im Markt Miličin zahlten die 36 Schenken, die nicht vermindert werden durften, ob sie nun brauten oder nicht, jährlich je 24 Gr. mit Einschluß der Robot. Die 6 Schenken des Pfarrers zahlten den Rosenbergnern je 8 Gr., die Schenken im Markt Strunkowiz zahlten per Gebräu 3 kleine s,⁷⁾ die im Markt Přeiž, ob sie nun brauten oder nicht, zu Weihnacht je 8 Gr., im Dorfe Žbiroh von jedem Gebräu 6 Heller, für jedes zum Ausschank eingeführte Faß 2 Heller.⁸⁾ Im Markte Kadniž gab man von jedem Gebräu 2 $\frac{1}{2}$ Gr., wenn man aber in der großen Bräupfanne braute, 1 Zuber Korn dazu.⁹⁾ Einen Zuber Korn gab man auch im Dorfe

1) Decem registra censuum 7, 24, 36, 213 etc.

2) l. c. 2, 3;

3) l. c. an vielen Stellen, bes. 175 (2 M für die Obrigkeit und 16 Gr. für die Berna).

4) l. c. 106, 122, 125, 136, 141, 146, 147 zc.

5) l. c. 235.

6) l. c. 38, 43, 46.

7) Reg. bon. Rosenb. 15, 40, 49.

8) l. c. 51.

9) l. c. 52.

Tučap von jeder Schenke.¹⁾ Auch Bier konnte als Abgabe bestimmt sein.²⁾ Anderswo waren die Inhaber der Schenken verpflichtet, je 2 Arbeiter zur Wiesenarbeit zu stellen.³⁾ 1458—60 zahlte eine Schenke in Reichenau an der Maltſch und in Roſenthal 50 s und das Schenk- (Kretſchen-) Geld betrug am ganzen Roſenberger Dominium 6 Tal. 7 Schill. 10 s.⁴⁾ 1475 zahlte der Richter in Ruben ſeiner Obrigkeit Schenkgeld (pokročmného) 10 Gr. Pr. Münze.⁵⁾ 1500 zahlten von den 3 Tafernen im Dorſe Kaltenbrunn die des Richters nichts, die andern 2 je 17 Gr. 1 Pf. jährlich.⁶⁾ Die Schenken (caupones) in Höriz mußten 1530 an das Stift Hohenfurt jährlich je 2 Gr. im Faſching und zu Pſingſten entrichten.⁷⁾ Von den zur Herrſchaft Grazen gehörigen 53 Schenken gaben 1553 nur die 4 Schenken in Deutſch-Reichenau zu Georgi und Galli 17 Gr. 1 s, die in Buggau 10 Gr., zu Uretſchlag je 50 Gr., zu Meinetschlag aber die Schenke 1 M 10 Gr. an Schenkgeld.⁸⁾ 1598 iſt auf der Herrſchaft Roſenberg gar kein Schenkgeld eingehoben worden (dagegen war der Bierzwang.) In Tveras (Herrſchaft Strahow) gab es 1410 zwei Schenken. Eine gehörte dem Kloſter und zahlte jährlich 30 Groſchen, die andere dem Pfarrer. Auch in Schweiniß hatte der Pfarrer ſeine Schenken.⁹⁾ Dieſe waren natürlich der Obrigkeit gegenüber frei, wenn ſie der Pfarrer ſelbſt betrieb, was ja an manchen Orten vorkam, ſonſt war eben der Pfarrer die Obrigkeit und das Schenkgeld mußte an ihn abgeliefert werden.

Was die Mälzereien anbelangt, die in Herrn- und Unterthanenmälzereien zerfielen, ſo konnten erſtere in Zeit- oder Erbpacht gegeben werden, wodurch ſie der Obrigkeit zinsbar wurden. So waren in Přibenicek (gegenüber von Přibenice) 1379 2 Herrn- und Unterthanenmälzereien; beide wurden verpachtet („exponitur“), eine gegen einen jährlichen Zins von 1 Schock Gr. und 100 Zuber Malz für die Burg, die andere gegen 60 Gr.;¹⁰⁾ die Mälzerei in Mýto brachte einen Pachtzins von 3 Schock

1) l. c. 20.

2) So in Raigern (Mähren). Decem reg. cens. 209.

3) Böh. Brod. l. c. 104.

4) Mf. v. Hohenfurt 120.

5) Mitth. XXV 91.

6) F. r. a. XXIII 371—76.

7) Hohenf. Urbar 38.

8) Mf. des Stiftes Hohenfurt.

9) Decem reg. cens. 224.

10) Břežan: Reg. maj. 172.

Gr.¹⁾ Aus der Herrenmälzerei in Krumman bezogen Goldenkron seit 1547 und die Prälatur Krummau (1601) unentgeltlich ihr Malz.

Daneben waren die Unterthaneumälzereien in den Städten und Dörfern.²⁾ In Pilgram waren 1379 4 Mälzereien, von denen eine nicht verkaufte, also nur zum eigenen Gebrauch mälzte; sie zahlten 15, 16 und 20 Gr. Berna, während dagegen die 12 Brüuer (darunter die erwähnten Mälzereien) 1½ Schock 9 Gr. zahlten.³⁾ In Wittingau waren 1379 in der Stadt 4 und außerhalb der Mauern 6 mit Einschluß der nicht mehr betriebenen; jede zahlte 40 Gr.⁴⁾ — Wenn ein Fremder Malz vom Markte Radniß wegführte, mußte er ½ Gr. zahlen.⁵⁾ Wie es freie Scheuken gab, so hatte oft der Richter und der Locator des Ortes, resp. seine Nachkommen eine freie Mälzerei. Eine solche erhält 1351 Peter Hölzel, dessen Vater das Dorf Pfefferschlag angelegt hatte, vom Propste Heinrich von Wychehrad mit einem freien Lahn und einer freien Mühle; doch behält sich der Propst die Strafen vor.⁶⁾ Die Unterthaneumälzereien in Rosenberg zahlten jährlich 3½ M, die in Grazen 74 Gr., in Strobniß (nur eine) 60 kleine s.⁷⁾

Außerdem gab es noch andere Abgaben, so für den Pfarrer des Ortes. In Radniß hatte der Pfarrer den zehnten Markt und in der ihm gehörigen Marktwoche von jedem Gebräu 8 Heller zu beanspruchen;⁸⁾ in Rosenberg erhielt der Pfarrer (1495) von allem Malz, das in der zehnten Woche gemahlen wurde, 2 Pfennige; der Schneider Kaspar mußte ihm zu Georgi und Galli je 12 Pf. geben, ebenso jeder, der in seinem Hause braute, jährlich 50 s. Der Mälzer Johann ebenso je 12 s, und die in seinem Hause brauten, jährlich auch 50 s.⁹⁾ Daraus mögen sich die späteren Deputate entwickelt haben.

Von den späteren Abgaben der Mälzer ist mir nur ein Beispiel

- 1) Reg. bon. Ros. 43. l. c. 53. Ein Beispiel eines emphyteutisch verkauften Malzhauses haben wir aus dem Jahre 1400, in welchem das Kloster Strahow seine Mälzerei in der „Obora“ bei Prag veräußerte. Dec. reg. cens. 293—296.
- 2) In Dörfern auch in Štěchomitz. (Dec. reg. cens. 56), Tochovice (l. c. 77), Roseovice (l. c. 335.)
- 3) Dec. reg. cens. 387.
- 4) Reg. bon. Ros. 54.
- 5) l. c. 52.
- 6) Březan: Reg. maj. 249.
- 7) Reg. bon. Ros. 1, 11, 13.
- 8) l. c. 52.
- 9) F. r. A. XXIII 366 f.

bekannt. Mert Tregs in Rosenberg (1598) zahlte zu Georgi und Galli vom Malzhaus je 1 Gr. 1 s; der andere Mälzer daselbst Hans Schreiner zahlte einen größeren Haus- und Grundzins.¹⁾ Auf dem Hohenfurter Dominium werden im Urbar 1530 von den Mälzern keine besonderen Abgaben erhoben.

Dagegen werden nun die Bräuer mit Abgaben reichlich bedacht. Schon 7. Jänn. 1490 hören wir von einem jährlichen Faßgeld der Lomnitzer zu Galli per 2 M gr., wovon ihnen Wof v. Ros. 1 M erläßt. — 1527 hebt Johann v. Ros. unter anderem auch eine Biersteuer von seinen Unterthanen ein: vom Faß alten Bieres 2 h. gr., vom Viertel Weißbier 1 gr. und zwar sowohl vom Verkäufer als Käufer.²⁾ 1555 erlaubt Wilhelm von Rosenberg den Städten und Märkten seiner Herrschaft das (weitere) Bierbrauen gegen 4 w. Gr. von jedem Viertel in die fürstl. Kammer;³⁾ dazu kommen dann natürlich noch die 2 w. Gr. der dem Köuige bewilligten Biertage. 1577 erklären sich die Märkte und Städte der Herrschaft Rosenberg bereit, für die Belassung des Braurechtes jährlich 300 Schock Groschen zu zahlen⁴⁾ — natürlich summam; so Oberhaid jährlich 60 M meißn., ebenso Rosenthal, Unterhaid, Zettwing, Friedberg, Rosenberg und zwar alle Quatemberzeiten zu je 15 M.⁵⁾ Sablat, Hussineß und Wallern hatten sich schon 1547 zu einem Faßgelde herbeigelassen, um nur die Bierbrauerei zu behalten;⁶⁾ später (1558) wurde es ihnen ausgesagt.⁷⁾ Doch erhielt Sablat gegen 50 Schock meißn. das Bierbrauen wieder erlaubt, ebenso Hussineß gegen 200 Schock meißn. jährlich,⁸⁾ Elheuiß gegen 20 Groschen von jedem Viertel,⁹⁾ Kalsching gegen 160 Schock meißn. jährl.,¹⁰⁾ in Grazen die bräuberechtigten Bürger jeder gegen 2 Schock meißn. und 1 Zuber Trebern 1603 von Peter Wof von Rosenberg,¹¹⁾ Wittingau 1596 von Peter Wof gegen ein Zapfengeld von 7 kr. per Faß, die andern zu je 6 w. gr., wobei es

1) Urbar von Rosenberg. Mitth. XXXV 176.

2) Mitth. S. Archivars Mares in Wittingau; Ros. Chron.

3) Ž. Viléma 91.

4) l. c. 240.

5) Siehe den speciellen Theil!

6) Ž. Viléma 14.

7) l. c. 127.

8) l. c. 238 f.

9) l. c. 238.

10) l. c. 236.

11) Teichl: Grazen 38 und 202 ff.

Mittheilungen. 88. Jahrgang. 1. Heft.

1612 und 1623 verblieb.¹⁾ Die Buquohschen Unterthanen sollten 1628 8 fl. per Gebräu zahlen, als sie beim alten Faßgeld per 6 w. gr. beharrten, wurde ihnen das Braurecht zeitweise entzogen; darauf ließen sie sich zur Zahlung von 1 M meißn. und 1 fl. 10 fr. (erstes als obrigkeitl., letzteres als kais. Abgabe) herbei; 1666, 30. Jänner kam man mit der Obrigkeit überein, eine jährl. Abfindungssumme zu zahlen: Rosenberg 150 (später 120), Friedberg 257, Oberhaid 95, Rosenthal und Zettwing je 85 fl. 30 fr., Unterhaid 77 rhein. fl.

Natürlich haben diese Abgaben mit 1848 ihr Ende erreicht.

Schenken (Tabernae, Krémy).

Es waren das, wie gesagt, privilegierte Gasthäuser, die immer ausschenkten und ihr Bier von der Obrigkeit oder vom Unterthanenbrauhause des Ortes bezogen.

Es mögen die Schenken auf dem Rosenberger Gebiete wenigstens theilweise angeführt werden. 1379 werden erwähnt: In Chezuovice 1, in Suchenthal 3, in Militšchin 36, in Vapuo 1, in Priethal 3, in Plašovice 3, in Hlawatež 1, in Zahoří (bei Militšchin) 1, in Oldřichov 3, in Dublowitz 1, in Prěiz 27, in Wolduch 3; unbestimmt ist die Anzahl in Rosenberg, Schweinitz, Tučap, Žizeliž, Strunkowitz, Jistebniž, Seltšchan.²⁾ 1458—60 waren in Reichenau a. d. Maltšch 4, in Rosenthal 11, in Kaltenbrunn, Zettwing, Malsching und Oberhaid wird ihre Zahl nicht genannt.³⁾ 1500 waren in Kaltenbrunn 3 „Tasernen“.⁴⁾ 1553 waren 10 Schenken in Grazen, Schweinitz und Kapliž, 5 in Beneschau, 4 in Weleschin und Strobniž, 2 in Gutwasser, je 1 in Niederthal, Wienau, Böhmdorf, Piberschlag, Gölliz, Scheiben, Buggau, Langstrobniž, Friedrichschlag, Rauhenschlag, Deutsch-Reichenau, Hardetschlag, Waldetschlag, Rappetschlag, Ottenschlag, Uretschlag, Meinetšlag, Radischen, Demau, Něchau, Buschendorf, Birnetšlag, Oppolz, Stiegedorf, Poreschin, Klein-Poreschin, Kettrowitz, Wiehen, Subškiž, Chlum, Wölšsko, Farmirn, Hochdorf, Rantau, Buggau, Lotschenitz, Pflanzen, Slawtsch,

1) Sommer: Königr. Böhmen IX 81.

2) Reg. bon. Rosenberg.

3) Msc. des Stiftes Hohenfurt 120.

4) F. r. A. XXIII 371, 375.

Bukwig und Sohorsch (bei Sonnenberg).¹⁾ 1598 in der Herrschaft Rosenberg: 6 in Rosenberg, Oberhaid, Friedberg, 5 in Rosenthal, Unterhaid, Zettwing; im Dorfe Einsiedl sollte der Richter ein Schenkhaus haben.²⁾

Auf dem Hohensurter Dominium werden 1530 nur Schenken in Höriz,³⁾ Kapellen und Einsiedel und eine (schon 1475) in Ruben erwähnt.⁴⁾

Natürlich gab es ihrer mehr; aber viele in Märkten und Städten waren mit bräuberechtigten Häusern verbunden, andere zahlten wieder keine Abgaben und sind darum — wenigstens in den älteren Urbaren — nicht mehr erwähnt. Später freilich, als die Schenken, namentlich in Theildörfern, vielbegehrt wurden, hat man auch die Schenken, wie wir das 1553 im Grazer Urbar durchgeführt sehen, in die Urbare eingetragen.

Ebenso hatte jede andere kleinere Guts Herrschaft ihre Schenken, oft nur eine einzige; doch lassen wir es mit obigem genug sein, da wir doch eine vollständige Aufzählung nicht liefern können.

Aber schon aus dem Gesagten erhellt, daß im 13. bis 15. Jahrh. die Schenken keineswegs so zahlreich waren. Sie sind erst zahlreicher geworden, als die Herren und Ritter sich auch auf den Bräuhandel verlegten und natürlich bei ihren Unterthanen soviel als möglich Absatzquellen suchten. So kam es, daß in einem Theildorfe oft 2—3 Schenken waren, jede von einer anderen Obrigkeit errichtet und erhalten. 1474 war z. B. in Wittingau nur eine einzige Scheuke, in der noch dazu schlechtes Bier verzapft wurde! Deshalb wandte sich der Hauptmann des Schlosses Wittingau an den Bürgermeister und die Aeltern der Stadt, welche Bier hatten, mit dem Auftrage es zu verzapfen, statt es, wie bisher, nach auswärts zu verkaufen.⁵⁾ Aber schon 1544 konnte ein böhmischer Ritter klagen: „Wo jetzt ein Dorf ist, da ist eine Scheuke oder zwei, und wo zwei Bauern ansässig sind, da ist gleich die Schenke das dritte.“⁶⁾ Thatsächlich ist wohl in keinem Jahrhundert mehr von Wirthshausraufereien die Rede, als in dem 16. Jahrhunderte.

1) Urbar v. Grazen, Msc. des Stiftes Hohensurt.

2) Urbar v. Rosenberg. Mitth. XXXV.

3) Urbar v. Hohensurt.

4) Mitth. XXV 91.

5) Archiv český XIV 24. Vgl. auch Bačkář: Dej. reholní kanonie v Třeboni 104.

6) Riegers: Slovnik naučný. Artifel pivo.

zur Geschichte einiger Prager Kirchen aus einem Testamente v. J. 1392.

Von

Dr. Joseph Neuwirth.

Trotz ziemlich zahlreicher Quellen für die Geschichte Prags im 14. Jahrhunderte fließen die Angaben für den Bau verschiedener Kirchen, die unter Karl IV. begonnen wurden und während der Regierung seines Nachfolgers der Vollendung entgegen gingen, nicht allzu ergiebig. Sie finden sich in einzelnen Stadtbüchern verstreut, in welche die besitzrechtlichen Verhältnisse der Bürger, Verfügungen über ihr Eigenthum, Lasten auf demselben, Streitigkeiten aller Art und die ihnen geltenden Entscheidungen eingetragen wurden. Ganz vereinzelt erhielten sich auch Privaturkunden, deren Bestimmungen für die Feststellung der Baugeschichte einiger Prager Kirchen verwendet werden können.

In diese Kategorie gehört das Testament des Bräuers Maresch, eines Bürgers der Prager Neustadt, aus dem Jahre 1392. Dasselbe ist der Handschrift Nr. 4208 der k. und k. Hofbibliothek in Wien am Schlusse als Deckblatt beigegeben und nur an dem einen Rande mäßig beschnitten, wobei durchschnittlich nur wenige leicht ergänzbare Buchstaben verloren gingen. Es enthält unter anderem drei Legate für den Bau verschiedener Kirchen und lautet mit Einbeziehung der darauf bezüglichen Stellen wortgetreu also:

In nomine domini amen. Ego Maress braseator civis nove ciuitatis Pragensis notum facio tenore presencium vniuersis nam volens meis futuris . . sibus salubriter providere bona deliberacione sufficientique consilio prehabitis non per errorem aut inprovide non coactus nec comp . . spontanea et libera mea voluntate sanus mente et corpore existens volens ad beatam mariam virginem in aquisgranum c[ausa de]uocionis visitare. feci disposui ac ordinaui forma et modo quibus melius fieri potest meum finale testamentum mee vltime [volun]tatis de omnibus bonis meis mobilibus et immobilibus vbicumque situatis habitis uel repertis a deo altissimo michi collat[is] et con]cessis ne meam post mortem inter amicos et posteros meos aliqua litis materia valeat quomodolibet suscitari. Cuius quide[m] testamenti prudentes ac circumspectos viros Johannem Hoffman protunc consulem et Chotkonem de Broda de communitate ciues n[oue ciui]-

tatis Pragensis in commissarios tutores disbrigatores et defensores meos vigoros et carissimos presentibus duxi fideliter eligend[o] et concedens eis plenam licenciam et liberam potestatem agendi et faciendi atque disponendi eodem cum testamento meo prout ego d[ignos] fide ac honore gero confidenciam singularem. Igitur primo et principaliter lego dono et deputo quinque sexagenas grossorum P[ragensium] denariorum ad ecclesiam sancti Stephani in Ribnyczka pro labore ecclesie priusdicte. Item lego et deputo ad beatam Mariam Niuvis . . . quinque sexagenas grossorum eciam pro labore ecclesie. Item lego dono et deputo fratribus ibidem ad beatam virginem Niuvis vnam [sexagenam] grossorum ad pietanciam pro intitulacione nominis mei ad librum animarum penes alios fideles defunctos. Item lego ad Brunno . . . tres sexagenas grossorum fratribus. Item lego ad Karlowiam duas sexagenas grossorum ad edificium vnam et secundam fratribus ad pietanciam [. Item] lego dono atque deputo sex sexagenas grossorum Pragensium denariorum pueris awunculi mei in Colonia. etc. etc.

Das Testament, welches „sabbato ante Penthecosten Anno domini Millesimo Trecentesimo nonagesimo secundo“ datirt ist, wurde bei einem bestimmten Anlaß gemacht, als der genannte Maresch eine weite Wallfahrt nach Aachen antreten wollte. Dieselbe war bei den Böhmen des 14. Jahrhunderts trotz der Beschwerlichkeit der Verkehrswege keineswegs etwas Ungewöhnliches. Auf den wiederholten Besuch von Wallfahrtern aus Böhmen deutet doch vor allem die Thatsache, daß Karl IV. bei dem von ihm errichteten Wenzelsaltare des Aachener Münsters am 30. December 1362 einen Caplan bestellte, der den nach Aachen wallfahrenden Tschechen die Beichte abnehmen sollte.¹⁾ Angesichts der Fährlichkeiten einer so weiten Reise von Prag nach Aachen und von dort nach Böhmens Hauptstadt zurück erscheint der Wunsch des Wallfahrenden begreiflich, vor seinem Aufbruche sein Haus zu bestellen und alle seine Angelegenheiten zu ordnen. Daß ein Aachenfahrer, den frommer Sinn für geheiligte Stätten in die Ferne trieb, gerade bei diesem Anlasse förderungswerthe Gotteshäuser und Klöster seines Aufenthaltsortes besonders bedachte, darf eigentlich als ein gar nicht befremdender Ausfluß seiner Gesinnung betrachtet werden.

Mit Ernennung zweier Testamentsvollstrecker, die unter den da-

1) Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (Innsbruck 1877.) S. 315.

maligen Bürgern der Prager Neustadt nachweisbar sind,¹⁾ bestimmte Marešch fünf Schock Groschen für die Stephanskirche, den gleichen Betrag für die Maria-Schneekirche und ein Schock für die bei derselben anfassigen Carmelitermönche, drei Schock für die Brüder in Braunau und zwei Schock für Karlshof, eines zum Baue, das andere für den Unterhalt der Brüder. Aus dem anschließenden Vermächtnisse von sechs Schock für die Söhne seines Oheims in Kolin ergibt sich wohl die Bedachtnahme auf jene Personen, deren Einspruche gegen seine Verfügungen Marešch zunächst begegnen wollte.

Die Legate für die Stephans- und für die Maria-Schneekirche sowie für Karlshof gewinnen durch die kurze Angabe des Widmungszweckes für die Baugeschichte der genannten Gotteshäuser Bedeutung. Für die beiden zuerst erwähnten Kirchen wurden je fünf Schock ausgesetzt „pro labore ecclesie“. Diese Bestimmung beweist nach der Gleichartigkeit des Ausdruckes, mit welchem in so vielen Quellenangaben des 14. Jahrhunderts die Zuwendung von Summen für Kirchenbauzwecke „ad laborem“ oder „pro labore ecclesie“ erfolgte, die Thatsache, daß 1392 weder die Prager Stephans- noch die Maria-Schneekirche vollendet war. Die Fertigstellung ihres Baues wurde vielmehr damals noch durch Spenden der Neustädter Bürger gefördert, welche später, als es sich mehr um die Innenaus schmückung z. B. der wohl vollendeten Stephanskirche handelte,²⁾ die Zuwendung der Spende „pro labore seu ornamentis ecclesie“ vollzogen. Für die Maria-Schneekirche³⁾ begegnet noch 1411 ein Legat von zwei Schock „ad laborem ecclesie beate Marie Nivis in Aiena“. Der Bau der Kirchen auf der Prager Neustadt schritt mithin nur sehr langsam vorwärts; jener der Stephans- und Maria-Schneekirche war 1392 noch in vollem Betriebe, den die Legate des Bürgers Marešch wahrscheinlich etwas zu beschleunigen bestimmt waren. Daß sie direct Kirchenbauzwecken zugute kommen sollten, beweist abgesehen von einer Stiftung, die 1380 „pro labore monasterii fratrum Carmelitarum“ erfolgte,⁴⁾ auch der Wortlaut der für Karlshof gemachten Widmung, von welcher ein Schock „ad edificium“, das andere für den Unterhalt der Mönche bestimmt war. Dieses „edificium“ ist aber zweifellos das an die berühmte Karlshofer Kirche

1) Tomek, Základy starého mistopisu Pražského (Prag, 1865—1875), II., S. 44 u. S. 2, 20 u. 35.

2) Neuwirth, Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Hussitenkriegen. I. Band (Prag 1893), S. 516, Anm. 3.

3) Ebendaf. S. 492, Anm. 1.

4) Ebendaf. S. 491—492, Anm. 11.

anstoßende Klostergebäude, für dessen besondere Anlage und Aufführung der Abt und Convent von Karlshof am 4. Mai 1379 die kirchenbehördliche Erlaubniß erhalten hatten,¹⁾ nachdem der Kirchenbau soweit fertiggestellt war, daß seit einer auf 1377 angelegten Weihe der Gottesdienst darin abgehalten werden konnte. Noch am 18. September 1406 erfolgte die Zuweisung eines nicht unbeträchtlichen Jahreszinses²⁾ durch Adelheid, die Witwe des Glasers Herlin, „ad fabricam monasterii sancti Karoli in Nova Civitate Pragensi“. Für diese Bauhütte des Karlshofer Klosters, welche die Aufführung der Conventsgebäude besorgte, war die Stiftung des Bürgers Maresch im Jahre 1392 bestimmt. Hätte er mit dem einen Schock nicht den Bau des Karlshofer Klosters selbst, sondern die Aufführung der Klosterkirche speciell fördern wollen, so wäre die Widmung nicht „ad edificium“, sondern zweifellos wie unmittelbar vorher bei der Stephans- und Maria-Schneekirche „pro labore ecclesie“ erfolgt. Da dies nicht geschah, aber in allen Testamentsanordnungen die Berücksichtigung des Thatsächlichen unverkennbar ist, so ergibt sich daraus, daß in den Augen des Testators, dem bei der Stephans- und Maria-Schneekirche Schenkungen „pro labore ecclesie“ nothwendig erschienen, eine gleiche Bedachtnahme auf die Karlshofer Kirche durchaus nicht nothwendig war, weil ein anderer Theil der Klosteranlage eine Bauförderung viel dringender brauchte. Wollte jemand annehmen, daß das als Karlshofer Klostergebäude deutbare „edificium“ ja auch auf die Kirche sich beziehen ließe, so steht diesem Deutungsversuche der Sprachgebrauch entgegen, welcher eine Kirche regelmäßig nicht als „edificium“, sondern als „ecclesia“ bezeichnet. Die Wahl des verschiedenen Ausdruckes in dem Testamente von 1392 beruht eben darauf, daß man ein nicht direct für Abhaltung des Gottesdienstes bestimmtes Gebäude, also auch das für die Unterbringung der Mönche eines Klosters dienende als „edificium“ zu bezeichnen pflegte, für die regelmäßig zum Gottesdienste benützte oder dazu bestimmte Kirche die Bezeichnung „ecclesia“ festhielt. In Verbindung mit den oben berührten Thatsachen der 1379 ertheilten Bewilligung für eine besondere Ausführung des Karlshofer Klosterbanes und der noch 1406 erfolgten Schenkung für die Bauhütte des Karlshofer Klosters — nicht seiner Kirche — läßt sich das 1392 mit einer Spende bedachte „edificium“ in Karlshof nur als ein Theil des eigentlichen Klosters betrachten, an welchem während der beiden letzten Jahrzehente des 14. Jahrhunderts

1) Kenwirth, Geschichte d. bild. Kunst i. Böhmen I, S. 454, Anm. 10.

2) Ebendas. S. 130, Anm. 2.

und am Beginne des 15. Jahrhunderts gebaut wurde. Die in dem Testamente noch begegnende Stiftung für die Brüder in Braunau galt zweifellos nur dem Lebensunterhalte der Mönche, wenn dies auch nicht wie bei den Prager Carmelitern und bei den Karlshofer Augustinerchorherren besonders hervorgehoben ist. Von Interesse bleibt außerdem, daß der Testator Marešch durch seine Spende die Aufzeichnung seines Namens in das Seelbuch der verstorbenen Klosterwohlthäter bezweckte, dessen Vorhandensein durch die Urkunde von 1392 verbürgt ist; es hat zweifellos auch in anderen Prager Klöstern jener Tage für ähnliche Zwecke bestanden.

So reihen sich die Stiftungen für die Stephans- und die Maria-Schneekirche wie jene für den Karlshofer Klosterbau, die der Bürger Marešch der Prager Neustadt am 1. Juni 1392 aussetzte, in ergänzender Weise den nicht zahlreichen Nachrichten für die Baugeschichte dieser einheimischen Kunstdenkmale an und bestätigen die aus anderen Quellen erwiesenen Thatsachen, daß die Vausführung aller drei Objecte gegen das Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen war, weshalb es auch nicht angeht, die beiden zuerst genannten Kirchen nach der landläufigen Ansicht nur als Schöpfungen der karolinischen Zeit zu betrachten, welcher bloß der Beginn, nicht aber die Vollendung des noch unter Wenzel IV. betriebenen Baues zufällt. Abgesehen von dieser Bedeutung des in Rede stehenden Testamentes für die Geschichte einiger Prager Kirchen dürfte die Urkunde auch als ein aus Bürgerkreisen stammendes Originaltestament interessiren, weil ja gerade derartige Ausfertigungen nur durch wenige Jahrzehnte eine actuelle Bedeutung behielten und nach nicht zu langer Zeit als überflüssig der Vernichtung anheimfielen, weshalb das Erhaltene im Verhältnisse zu dem in weitaus größeren Mengen Verlorenen recht spärlich genannt werden darf.

„Wallenstein“ - Dramen und -Aufführungen vor Schiller.

Von

A. U. Garzen-Müller.

Eduard Devrient in seiner „Geschichte der deutschen Schauspielkunst“¹⁾ und J. B. Klein in seiner „Geschichte des Dramas“²⁾ beide erwähnen keinen „Wallenstein“ vor dem Schillerschen, und doch gibt es deren über zwanzig, eine Anzahl, welche selbst den literarunkundigen Leser überraschen wird! Der erste, welcher in umfassender Weise die Wallenstein-Literatur, so weit sie ihm bekannt und zugänglich war, sammelte, ordnete und beschrieb, war Georg Schmid, der Custos der Bibliothek an der k. k. Karl Franzens-Universität Graz; er zählt in seiner im Sommer 1882 geschriebenen bibliographischen Studie die Aufführungen von drei vor-schillerschen dramatischen Bearbeitungen des Wallenstein-Sujets auf.³⁾ Weitere vier „Wallenstein“-Dramen, und zwar die ersten und ältesten, findet man bei Theodor Better;⁴⁾ mir sind jetzt im Ganzen über 20 vor-schillersche bekannt geworden. Wallenstein wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Februar 1634 zu Eger ermordet; aber schon vorher gab es ein lateinisches, zwei deutsche und ein spanisches „Wallenstein“-Drama. Da das lateinische und die beiden deutschen von einem und demselben Verfasser stammen und in einem engen Zusammenhange mit einander stehen, so ergibt sich die interessante Thatsache, daß unser hier zu behan-

1) Leipzig 1848—1874, 5 Bände.

2) Leipzig 1865—1876, 13 Bände.

3) Beilage zum II. Heft des Jahrganges XXI der „Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen“, Prag, 1883.

4) „Wallenstein in der dramatischen Dichtung des Jahrzehnts seines Todes“, Frauenfeld i. d. Schweiz 1894. Ueber Wallenstein in der deutschen Dichtung siehe den eingehenden, interessanten Aufsatz von dem ausgezeichneten Literaturhistoriker Universitätsprofessor Dr. A. Sauer in der „Pilsener Zeitung“ Nr. 33, 34 u. 35 vom 23., 27. u. 30. April 1898. Höchst wichtig für unser Thema ist auch das soeben erschienene Buch des Züricher Universitätsprofessors Dr. Paul Schweizer: „Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama“, Zürich, bei Fäsi und Beer 1899, und der Aufsatz „Die dramatische Behandlung des Wallensteinstoffes vor Schiller“ von dem damaligen Archivar in Hannover, Dr. Georg Frumer, seit 1894 Landeshauptmann der deutschen Marschallinseln, veröffentlicht in der von Paul Lindau herausgegebenen deutschen Monatschrift „Nord und Süd“, Breslau 1891, Band 57, Seite 248 bis 261.

delnder Cyklus mit einer Trilogie beginnt und mit einer Trilogie abschließt! Die ersten Schauspiele dieses Stoffes nennen den Namen Wallenstein nicht, weder im Titel noch im Scenarium; sie sind historisch-politische Stücke allegorisirender Art und haben für ihre Helden Pseudonyme. Der erste, welcher die Thaten Wallensteins dramatisirt hat, war der aus Köslin in Pommern gebürtige Stettiner Schulrektor Johann Rütke-schwager oder Micraelius, wie er sich als Gelehrter und Schriftsteller nannte; er hat mehrere Schulkomödien und eine pommersche Chronik geschrieben und ist im Jahre 1658 gestorben. Im Jahre 1631 ließ er, wahrscheinlich in Stettin, ein in Versen geschriebenes, lateinisches Schauspiel in fünf Acten drucken, dessen Titel lautet: „Tragico-comoedia nova de Pomeride, a Lastlevio afflictata et ab Agathandro liberata.“ Lastlevius ist Valstenius, Wallenstein, Agathander der Schwedenkönig Gustav II. Adolf; das Stück behandelt Wallensteins Unterwerfung des Herzogs von Pommern, seine vergebliche zehnwöchentliche Belagerung Stralsunds (1628), Gustav Adolfs Landung in Deutschland, seine Wiedereinsetzung der Herzöge von Mecklenburg, seiner Verwandten, und seine Vertreibung der Kaiserlichen aus Pommern; außer den beiden Heerführern — der Tyrann Lastlevius = Wallenstein tritt nur ein einziges Mal persönlich auf, in der zweiten Scene des 3. Actes — erscheinen die drei Schwestern Pommern, Mecklenburg und Preußen, die Nymphen der Insel Rügen und der Städte Stettin, Stralsund, Stargard, Kolberg, Wolgast, Solola der Sykophant, ein Chor und andere allegorische Personen. Vor jedem der fünf Acte tritt der Argumentator auf und macht nach Herolds Art in deutscher Sprache auf das zu Schauende und zu Hörende aufmerksam; auch der Prolog und der Epilog des Stückes sind deutsch, alles andere ist lateinisch. Ein Jahr später, 1632, dramatisirte Micraelius die Ereignisse des Jahres 1631 in einem ebenfalls fünfsactigen aber deutschen Schauspiele und ließ es drucken unter dem Titel: „Ein neu Comödien-spiel, darinnen abgebildet wird die blutige Hochzeit der schönen Parthenia“; Parthenia ist die Stadt Magdeburg, zu Lastlevius = Wallenstein und Agathander = Gustav Adolf kommt neu hinzu Contilius = Tilly, der Eroberer Magdeburgs. Auch in diesem Stücke, dem ältesten deutschen „Wallenstein“-Drama, treten wieder verschiedene allegorische Personen und vor jedem Acte der Argumentator auf.

In dem dritten Drama des Micraelius, welches anno 1633 gedruckt erschien, tritt Lastlevius = Wallenstein schon mehr handelnd hervor; es heißt: „Ein neu poetisch Spiel von dem siegreichen Helden Agathander“ und bringt achtzehn Personen, Bauern und abgesehene Seelen auf die

Bühne. Alle drei Dramen des Stettiner Schulrector scheinen dortselbst gedruckt zu sein; sie sind dramatisch von geringem Werthe, wenn sie auch der Spuren einer gewissen Individualitäts- und Charakterschilderung der Haupthelden nicht entbehren.

Aus dem folgenden Jahre ist von einer „Wallenstein“-Aufführung in Spanien zu berichten; wie nämlich der fürstliche Rentkammerrath des Herzogs Eugen III. von Württemberg Hieronymus Welsch in der Beschreibung seiner elfjährigen Reisen erzählt (Stuttgart 1658), wurde im Jahre 1634 zu Madrid ein die Geschichte Wallensteins darstellendes Drama wiederholt aufgeführt; nachdem aber die Kunde von der Ermordung Wallensteins aus Böhmen nach Madrid gelangt war, verschwand das Stück von den Brettern; in ihm kommt zum ersten Male der Name „Friedland“ vor; es ist das älteste auf einer außerdeutschen Bühne gegebene „Wallenstein“-Schauspiel.

Die erste Tragödie, in welcher eine rhetorisch ansgemalte Darstellung des geplanten Verrathes und der Ermordung Wallensteins vorkommt, stammt aus dem Jahre 1637; ihr Verfasser ist Nicolaus de Vernulz oder de Vernule oder Vernulaeus aus Koblenz in der belgischen Provinz Luxemburg, der von 1583 bis 1649 gelebt hat; er studirte in Trier und Eöln und ging dann in seine belgische Heimat zurück, wo er Professor der Philosophie und der Beredsamkeit an der Universität Löwen wurde, der zu jener Zeit bedeutendsten in ganz Europa; weite Reisen führten ihn später auch nach Wien, wo ihm der Titel eines kaiserlichen und königlichen Geschichtschreibers verliehen wurde; sein reiches Wissen hat er in zahlreichen und umfassenden Werken der Nachwelt überliefert. Im Jahre 1631 veröffentlichte er in Löwen zehn in lateinischen Versen geschriebene Tragödien, zu denen in den folgenden Jahren noch mehrere im Einzeldruck hinzukamen, darunter 1637 „Fritlandus“; nach seinem Tode erschienen (Löwen 1656, 2. Auflage) zwei Bändchen, enthaltend je sieben seiner gesammelten Tragödien, von denen die fünfactige lateinische „Fritlandus“ die letzte des 2. Bändchens ist; in der diesem Bändchen vorgelegten Einleitung, welche von dem Leben und den Schriften des Vernulaeus handelt, wird als Jahr der Veröffentlichung seiner „Wallenstein“-Tragödie 1633 angegeben, was ich für einen Druckfehler halte; es muß 1637 heißen. Der Tragödie geht eine kurze Inhaltsangabe, argumentum, voraus, in der es u. a. heißt: „Notum etiam pueris Fritlandi nomen est et nominis fatum; in ore omnium est et commemoratur cum horrore.“ Der Genius austriacus beginnt das Stück und schließt dasselbe zusammen mit der Germania; er eröffnet auch den

2. Act und hält in den beiden letzten Scenen der Tragödie (Act V, Scene 6 und 7) mit den übrigen Personen Wechselreden. Ein Chorus tritt bei den ersten vier Actschlüssen auf; am Ende des ersten Actes verbreitet er sich „de ambitione, superbia et vanitate hominis,“ des zweiten „de invicta Austriacorum fortuna“, des dritten „de constanti fide“ und des vierten verbindet er sich mit dem *genius austriacus* und der *Germania* zu einem Schlußchor. Die handelnden Personen des Bernulaeischen „Fritlandus“ sind folgende:

Fritlandus seu Albertus Walstenius, Dux Fritlandiae.

Lalgus, parasitus.

Senex

Terscha

Kinskius

Illous

Neumanus

} Tribuni.

Piccolominius seu Octavius comes Piccolominius, praefectus caesareanus.

Butlerus, praefectus equitum, Hibernus.

Cordonus et Leslaeus, Scoti.

Geraldinus, Magdonellus, Ebroxius, Burnaeus, Hiberni.

Pedissequus (d. i. Wallensteins Leibpage).

Den oben erwähnten „Wallenstein“-Dramen in lateinischer, deutscher und spanischer Sprache folgt nunmehr eine englische Tragödie „Albertus Wallenstein“ von Henry Glapthorne. Er ist einer der letzten und unbekanntesten aus der großen Schule der Elisabethschen Dramatiker;¹⁾ Wistanley nennt ihn „one of the chiefest dramatic poets of that age“. Als Shakespeare 1616 starb, war Glapthorne noch nicht 10 Jahre alt; er ist ein Zeitgenosse von Milton (1608—1674), welcher im Jahre 1620 sein Mitschüler auf der Londoner St. Paulsschule wurde. Seine Jugend fällt also in die Zeit, als sich die welthistorische Bedeutung Englands entwickelte, das goldene Zeitalter der englischen Literatur herrschte, und besonders das englische Drama blühte und die Bühnen des Festlandes beeinflusste. Glapthorne sah die Regierung der Könige Jakob I. und Karl I., die Londoner Revolution von 1642, als das sogen. lange Parlament alle Theater schließen ließ, die Republik unter den Cromwells und scheint nach der Restauration der Stuarts unter der Regierung Karls II. (1660—1685) gestorben zu sein. Nachdem Glapthorne im Jahre 1639

1) Unerwähnt lassen ihn W. Spalding „Geschichte der englischen Literatur“ (Halle, 1854) und George Pele „The english Dramatists“. (London 1888. 2 Bände.)

seine „Gedichte“ veröffentlicht hatte, wandte er sich dem Drama zu; von seinen neun Stücken sind fünf gedruckt worden; aufgeführt wurden dieselben durch die königlichen Schauspieler bei Hofe und vor den Majestäten zu White-Hall, auf dem Londoner Globetheater und „at the private-house“ oder „at the cockpit in Drury-lane“, d. h. in dem in der Straße Drury-lane gelegenen Phönixtheater. Wahrscheinlich das erste Schauspiel, welches Glapthorne schrieb, war „The Tragedy of Albertus Wallenstein, late Duke of Fridland and Generale to the Emperor Ferdinand II.“; jedenfalls war es das erste, welches er veröffentlichte, denn es wurde bereits 1639 und 1640 im Original zu London gedruckt¹⁾ und ist vielleicht schon einige Jahre früher „acted with good allowance at the Globe on the Bankeside by his Majesties servants“. Der Dichter widmete dieses Werk dem königlichen Kammerherrn William Murrey, „to the great example of vertue and true Mecenas of liberal arts Mr. William Murrey of his Majesties bedchamber“; der Tragödie vorgeedruckt ist ein lateinisches Gedicht „In caedem Alberti Wallensteinii, ducis Fridlandiae 1634“ von Alexander Gill, dem aus Lincolnshire gebürtigen berühmten Lehrer der Londoner Paulschule; die nur das historische Moment der Ermordung Wallensteins bestimmende Jahreszahl hat die Veranlassung gegeben, die „Wallenstein“-Tragödie Glapthornes ins Jahr 1634 zu setzen, während sie doch erst aus dem Jahre 1639 stammt.²⁾ Der englische Dichter hat den geschichtlichen Stoff um zwei Liebesintrigen bereichert, deren Träger die von ihm frei erfundenen beiden Söhne Wallensteins sind; in Wirklichkeit hatte Wallenstein keine Söhne, er hinterließ nur eine Witwe, Gräfin Harrach, und eine Tochter Maria Elisabeth. Die Personen des fünfactigen Stückes sind:

Ferdinand the second, Emperor of Germany,

Ferdinand, his son, King of Hungary.

Matthias Gallas.

Earle of Questenberg.

Albertus Wallenstein, duke of Fridland.

Dutchesse to Wallenstein.

-
- 1) Hiernach abgedruckt in „The old english Drama“ von Charles Baldwin (London 1824 u. 1825), Band II, Nr. 2 und in Henry Glapthornes „Plays and Poems“ (London 1874), Band II, Nr. 1.
 - 2) Siehe „Eine englische Wallenstein-Tragödie aus dem Jahre 1634“ (!) von dem Prager k. k. Universitätsbibliothekar A. Zeidler in der Beilage zur Zeitschrift „Bohemia“ Nr. 45 u. 46, 48 u. 49 vom 15. u. 16., 18. u. 19. Februar (Prag, 1879).

Frederick and Albertus, sonnes to Wallenstein.
Isabella, woman to the Dutchesse.
Duke Saxon-Waymar.
Emilia, danghter to Saxon-Waymar.
Marquesse Brandenburg.
Earle of Tertzki. Earle of Kintzki. Marshall Illawe. Colonell Leslie.
Colonell Gordon, Governor of Egers. Captaine Butler. Colonell
Newman.
Page to Wallenstein. Executioner. Attendants.
Guard to the Emperor and Guard to Wallenstein. Dragoons.

Auf diesen englischen „Wallenstein“ folgt wiederum ein deutscher aus dem Jahre 1647, der aber leider verschollen ist. Sein Verfasser war der bekannte Vater des Hamburgischen Singspieles und der Gottsched des 17. Jahrhunderts Johann Rist, „Hamburgs dramatischer Messias“, wie K. Th. Gaedertz ihn einmal mit vollem Rechte nennt.¹⁾ Rist ist im Jahre 1607 zu Ottensen bei Altona geboren worden, machte sich als hoch- und niederdeutscher Dichter von geistlichen und weltlichen Gefängen und Liedern, von Comödien, Tragödien und Aufzügen einen Namen und gründete im Jahre 1656 den Schwanenorden an der Elbe; er ist im Jahre 1667 als Pastor in dem kleinen, durch seinen Roland berühmten holsteinischen Orte Wedel gestorben. Von seinen viel zu wenig bekannten und viel zu gering geschätzten dreißig und mehr Theaterstücken sind nur sieben gedruckt worden; nur fünf von ihnen sind uns erhalten. Er schrieb im Jahre 1647 ein Trauerspiel „Wallenstein“ und ließ es in 8^o f. l., wahrscheinlich in Hamburg, drucken. Er selber erwähnt in seinen Schriften einmal, daß er neben seinen neu erfundenen Tragödien „Herodes“ und „Gustav“ auch den „Wallenstein“ gelegentlich zu veröffentlichen hoffe; daß er bereits aufgeführt worden wäre, sagt er nirgends; J. G. Th. Gräffe hat das Stück gekannt, denn er schreibt:²⁾ „Rist's „Wallenstein“ ist der verschiedenen Auffassung des Charakters des Helden halber mit Schillerschen zu vergleichen.“ Noch weniger als von dem Ristschen „Wallenstein“ wissen wir von dem folgenden, den ich der Vollständigkeit halber nicht übergehen möchte. Der Graf August Adolf von Haugwitz

1) In seinem Buche „Das niederdeutsche Schauspiel“ (Berlin 1884, 2 Bände). Ermer erwähnt in seinem oben genannten Aufsätze die interessante Thatsache, daß der dänische Puppenspieler Michael Daniel Drey mit seinen Puppen im Jahre 1666 zu Lüneburg ein Stück „General Wallenstein“ gespielt habe.

2) In seinem „Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte“ (Dresden u. Leipzig 1837—1859, vier Bände).

aus der Lausitz (Lusaticus) hatte die Absicht ein Drama „Wallenstein“ zu schreiben, welches jedoch über den Entwurf nicht hinausgekommen zu sein scheint. Außer dem „Prodromus poeticus“ (Dresden 1684) lieferte er für das Dresdener Theater die Trauerspiele „Maria Stuart“ (1683) und „Soliman“ (1684); dann hatte er damit begonnen, einen „Wallenstein“ auszuarbeiten, welcher diese beiden Tragödien in den Schatten zu stellen und auszustechen bestimmt war.

Auch die ältesten aller vorhandenen deutschen Theaterzettel, die bremischen Theaterzettel von 1688, geben uns Kunde von einem „Wallenstein“; unter ihnen befindet sich ein Zettel, welchen die Bremer Stadtbibliothek unter Glas und Rahmen sorgfältig aufbewahrt, und welcher auf der Wiener Musik- und Theaterausstellung des Jahres 1892 zu sehen war; er enthält die Ankündigung einer „Faust“- und einer „Wallenstein“-Aufführung; der Titel der letzteren lautet: „Der verrathene Verräther oder der durch Hochmuth gestürzte Wallensteiner, Herzog von Friedland. Nach der Aktion sol ein vortreffliches und lächerliches Nachspiel den Beschluß machen.“¹⁾

Ebenfalls noch in das 17. Jahrhundert hinein gehört „Das große Ungeheuer der Welt oder Leben und Tod des ehemals gewesenen kaiserlichen Generals Wallenstein, Herzogs von Friedland, mit Hans Wurst. Eine Haupt- und Staatsaktion.“ Dieses Stück eines mir unbekanntem Verfassers scheint zuerst zu Torgau oder vielmehr auf dem nahen Schlosse Hartenfels²⁾ in der Carnevalszeit des Jahres 1690 von der zum großen Theile aus Studenten bestehenden Schauspielertruppe des Magister Johann Veltheim aus Dresden vor dem kurfürstlich-sächsischen Hofhalte gegeben worden zu sein; auch in Hamburg (1692) und vielleicht auch in Berlin ist es über die Bühne gegangen. Den „Hans Wurst“ spielte Joseph Anton Stranzky (auch Schernitzky genannt) aus Schweidnitz, welcher später eine eigene Truppe gründete und leitete; seine Mitspieler hießen Huber, Geißler, Judenbart, Glendsohn und Salzhüter (eigentlich Salzieder, ein Jenenser Student). In Hamburg hatte dieser „Wallenstein“ jedenfalls den größten Erfolg, denn noch im Jahre 1736 ging er seitens der „Hochfürstlich Waldeck'schen privilegirten hochdeutschen sächsischen Hof-

1) „Die bremischen Theaterzettel von 1688“ von Prof. Dr. Heinr. Vultzhaupt in der „Zeitschrift für Bücherfreunde“ vom Juli 1898. Die Darsteller waren sächsische „hochdeutsche Comödianten“.

2) Bekanntlich die Wiege der ersten deutschen Oper „Daphne“ von Martin Opitz und Heinr. Schütz, aufgeführt am 13. April 1627.

comödianten-Gesellschaft“ unter der Direction von Johann Ferdinand Beck über die Bretter der Comödienbude in der Fuhlentwiete.

Wie die Bremischen Theaterzettel von einer Wallenstein-Aufführung des Jahres 1688 erzählen, so ein in Stettin befindlicher von einer solchen, die im Jahre 1690 zu Berlin stattgefunden hat; es ist der letzte „Wallenstein“ aus dem 17. Jahrhundert, soweit mir bekannt ist. Ein vergilbter, über zweihundert Jahre alter, merkwürdiger gedruckter Theaterzettel befindet sich als Beilage eingeklebt in einem handschriftlichen Folianten der pommerischen Chronik von Cosmus von Simmer auf der Bibliothek der Königl. preussischen pommerischen General-Landschaftsdirection zu Stettin;¹⁾ er kündigt die Aufführung eines Schauspieles „Wallenstein“ auf dem Berlinischen Rathhause an, in dessen oberem Flure, dem großen Saale, damals Festlichkeiten, Hochzeiten und Theaterstücke gegeben zu werden pflegten; es war das jenes Berliner Rathhaus, welches nach dem dritten Brande am 7. November 1581 wieder aufgebaut und im Jahre 1584 vollendet worden ist. Auf den ersten Blick, schon bei einem Vergleiche der Personen, bietet dieses Drama eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der englischen Tragödie „Alburtus Wallenstein“ von Henry Claphorne aus dem Jahre 1639; wir haben in der That in dem Berliner Stücke eine mit geringen Veränderungen bewerkstelligte Uebertragung jenes englischen vor uns.²⁾

Der Theaterzettel gibt das folgende Scenarium unter Hinzufügung der Figuren des Kochs und des betrunkenen Reiters:

- 1) Der Zettel ist abgedruckt und besprochen in den „Baltischen Studien“ vom Jahre 1836 III. 2; 254—257 u. a. a. D. Cosmus von Simmer, gebürtig aus Colberg, lebte von 1581 bis 1650; er wirkte unter Kaiser Matthias, der ihn und sein Geschlecht 1612 adelte, als Kaiserlicher Hofkistal zu Breslau und machte weite Reisen durch Deutschland, Dänemark und Schweden, von denen er am 10. November 1616 in Breslau wieder anlangte. Seine reichen Kenntnisse legte er nieder in seiner großen handschriftlichen Weltchronik, der Cosmographie, deren Vollendung er jedoch nicht mehr erlebte. Einzelne Folianten, speciell die mehrfach abgeschriebene pommerische Chronik, gehören zu den seltenen Schätzen verschiedener Bibliotheken, z. B. derjenigen des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin; die dortige Königl. Bibliothek besitzt keinen Simmer.
- 2) Dies erkannte bereits Dr. Joh. Volke in seiner Abhandlung: „Eine englische Wallenstein-Tragödie in Deutschland“ (Zeitschrift für deutsche Philologie, Halle 1887, Band 19, Seite 93 bis 97). Nach ihm stammt der Zettel aus dem Jahre 1690, es wurde dieser „Wallenstein“ durch die Theatergesellschaft des Sebastiani di Scio den Berlinern vorgespielt. Der Name des Bearbeiters oder Uebersetzers ist unentdeckt geblieben.

Ferdinandus II., Römischer Kaiser.

Ferdinandus III., König von Ungarn.

Matthias Gallas und Graf Questenberg, Kaiserliche Generale.

Albertus Wallenstein, Herzog von Friedland, Sagan und Mecklenburg.

Dessen Gemahlin.

Friederich und Albertus, ihre Söhne.

Isabella, Kammerjungfer bei Wallensteins Gemahlin.

Herzog von Weimar.

Amelia, dessen Tochter.

Graf von Arnheim.

Tergki und Rinski, böhmische Grafen. Jllaw, Wallensteins Marschall.

Obrister Lesle

Obrister Gordon } so den Wallenstein und seine Kreaturen töten.

Kapitän Buttler }

Neumann, Wallensteins possierlicher Rittmeister.

Ein Page. Die Henker. Der Koch. Ein vollerbesoffener Kenter.

Es folgt sodann der „Summarische Inhalt“, eine Scene für Scene erläuternde Inhaltsangabe des Stückes, deren Abdruck mir hier zu weitläufig erscheint.

Wir kommen nunmehr zu den Wallensteindramen des 18. Jahrhunderts, an dessen Anfang ein durch Jesuitenzöglinge zu Würzburg im Jahre 1701 aufgeführter „Albertus, Fritlandiae dux“ steht. Ihm folgen ein „Wallenstein“ zu Nürnberg vom Jahre 1750 und ein „Fridlandus“ aus den Jahren 1761 und 1762.

Zwanzig Jahre später schrieb C. Fr. G. Ritter von Steinsberg ein Schauspiel „Albrecht Waldstetn“, welches 1781 zu Prag im Druck erschienen ist. Der im Jahre 1757 in Böhmen geborene Verfasser hat eine ganze Reihe von Schauspielen geschrieben; seit 1797 war er Director des „Vaterländischen“ oder „Zweiten Theaters“ in Prag und zeitweise auch des dortigen Nationaltheaters, später lebte er in Wien.

Unbekannt geblieben ist dagegen der Verfasser eines Dramas „Der Baron von Wallenstein“, welches zu Gotha anno 1783 anonym erschien; in diesem aus 5 Aufzügen bestehenden „militärischen Schauspiel“ tritt Wallenstein als Geist auf!

Im Mai des Jahres 1785 vollendete der oldenburgische Justizrath und erste Rath in der Regierung zu Gütin Gerhard Anton von Halem in Oldenburg — er lebte von 1752 bis 1819 — ein Schauspiel in fünf Acten „Wallenstein“, welches zuerst als Einzelausgabe im folgenden Jahre

zu Göttingen erschienen ist; ¹⁾ später wurde es unter von Salems „Dramatische Werke“ (Rostock und Leipzig 1794) aufgenommen, wo es zwischen feinen Trauerspielen „Johanna von Neapel“ und „Agamemnon“ eine Stelle gefunden hat. Ob, und wo dieses poetisch und historisch werthvolle Schauspiel aufgeführt worden ist, habe ich nicht entdecken können; vermuthlich ist es im Göttinger Theater, dem jetzigen Drangenhaus im Schloßgarten, gegeben worden zu jener Zeit, als der Herzog Peter im holsteinischen Weimar jenen Kreis ausgezeichneten Männer wie J. H. Voß, die beiden Grafen Stolberg, F. H. Jacobi, Nicolovius, Goethes Schwager Schloffer, den Maler Tischbein u. A. um sich versammelt hatte, und als der Vater von Carl Maria von Weber fürstbischöflicher Capellmeister an eben jenem Theater war.

Zwei Jahre später, im Jahre 1787, wurde ein deutsches Trauerspiel „Graf Wallenstein“ von einem mir unbekanntem Verfasser zu einem wohlthätigen Zwecke von den Jünglingen der „Militärischen Pflanzschule“ des Laibacher Kaiserlichen Regiments auf dem Laibacher „Deutschen Theater“ aufgeführt. Das deutsche Theaterleben in der Hauptstadt des slawischen Landes Krain war um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch den Krainschen Landeshauptmann Wolf Engelbert Graf Nuerßperg begründet worden; in seinem Palaste in der Herrengasse, jetzt „Der Fürstehof“ mit dem Landesmuseum, war das erste öffentliche Theater der Stadt und des Landes; in demselben wurde von Jesuitenzöglingen und von hochdeutschen Komödianten lateinisch und deutsch gespielt; später spielte man im Rathhaus- und im Landschaftsaale, bis im Jahre 1765 der theaterliebende Kaiser Franz I., Maria Theresias Gemahl, in Laibach eine ständige landschaftliche Bühne bauen ließ, auf welcher hauptsächlich deutsche Stücke zur Vorstellung gelangten; im Jahre 1780 war hier Mozarts Freund und Librettist Schikaneder Director.²⁾

Ich schliesse die vorliegende Serie von vorschillerschen „Wallenstein“-Dramen mit zwei am Ausgange des vorigen Jahrhunderts stehenden böhmischen Trauerspielen, welche die von Frmer aufgestellte Behauptung beweisen und erhärten: „Wallenstein ist von den Tschechen immer als einer

1) Siehe Christoph Gottlob Murr „Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges“, Nürnberg 1790. In einem aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts stammenden Verzeichniß findet sich noch „Der wunderlich general Wallenstein, dessen Leben und Tod“ (Jahrbuch der deutschen Shakespearegesellschaft 19, 151, Nr. 103, worauf Volte hinweist).

2) „Verschollenes und Vergilbtes aus dem Leben und Wirken Anastasius Grüns“ von P. von Rabics (Leipzig 1879, S. 110 ff.); Anastasius Grün ist bekanntlich der 1806 zu Laibach geborene Graf Anton Alexander Maria von Nuerßperg.

ihrer Säulenheiligen angesehen worden!" Um 1790 veröffentlichte der Böhme Wenzel Tham seinen „Albrecht Wenzel von Waldstein, Herzog von Friedland“, und am 10. April 1791 wurde zu Pilsen ein fünfactiges Trancerspiel „Albrecht Waldstein, Herzog von Friedland“ aufgeführt und erwarb sich ungehenselten Beifall; der Schauspieler Boß gab den „Wallenstein“, die Erfurth stellte die Gattin Wallensteins dar; dem Titelhelden ist vom Dichter ein sechsjähriges Söhnlein Hans hinzugegeben; die ganze Handlung umfaßt nur die Egerer Ereignisse des 25. Hornung (Februar) 1634. Verfasser war der Pilsener Schauspieler und spätere Buchhändler Johann Nepomuk Komarek, der u. a. auch einen „Faust“ geschrieben hat. Nachdem das Stück bereits 1789 in Pilsen einzeln gedruckt worden war, erschien es nach der günstigen Aufnahme auf dem Pilsener Theater 1793 zu Leipzig in zweiter, verbesserter Auflage im ersten Bande von Komarek's gesammelten Schauspielen. Sowohl Tham als auch Komarek schreiben nicht Wallenstein sondern correcter Weise Waldstein, und Komarek sagt in der Vorrede zu seinem Drama, Schiller erwähnend: „Die Herren Schiller, Herchenhahn und Andere mehr, welche den dreißigjährigen Krieg oder seine Geschichte beschrieben haben, nennen ihn mit Ungrund Wallenstein.“ Komarek's „Waldstein“ ist der Zeit nach der nächste Vorgänger der Schillerschen „Wallenstein“-Trilogie, denn mit „Wallensteins Lager“ wurde am 12. October 1798 das Theater in Weimar wieder eröffnet; ebendort folgten „Die Piccolomini“ am 30. Januar 1799 und „Wallensteins Tod“ am 20. April desselben Jahres; im Jahre 1800 erschien das Schillersche Werk zuerst im Druck; der Dichter hatte die Vorstudien zu demselben in seinen geschichtlichen Arbeiten niedergelegt und auf seiner Reise durch Böhmen gemacht.

Man sieht aus der Menge von Wallenstein-Dramen vor Schiller, welchen Einfluß das Leben und Wirken des Helden auf die dramatische Literatur Deutschlands — bemerkenswerth ist, daß er in Süddeutschland und in Oesterreich erst im 18. Jahrh. über die Bretter geht — Englands, Spaniens und Böhmens geübt hat; von der Oder bis an den Manzanares, von der Themse bis nach Böhmen hinein hatten Schauspieler von Beruf, Schüler und Studenten, Militär- und Jesuitenzöglinge während eines Zeitraumes von über 150 Jahren ihn, seine Thaten und seinen Tod zur Darstellung gebracht.¹⁾

1) Irmer sagt: „Es gibt keinen geschichtlichen Stoff, der so frühzeitig und so oft der Gegenstand dramatischer Behandlung geworden ist, wie die Geschichte Wallensteins.“

Zum Schlusse sei mir erlaubt, die Wallenstein-Literatur Georg Schmid's, soweit sie sich auf das Drama bezieht, noch dahin zu ergänzen und zu vervollständigen, daß ich auf einige dort fehlende nachschiller'sche „Wallenstein“-Opern hinweise.

Der im Jahre 1833 zu Constantinopel geborene und im Jahre 1873 zu Wien verstorbene ¹⁾ Violinvirtuose August Ritter von Adelsburg hat im Jahre 1860 eine deutsche Oper „Wallenstein“ unter Zugrundelegung des Schiller'schen Textes componirt; dieselbe ist jedoch niemals aufgeführt worden.

Nach ihm bemächtigten die Italiener sich des Stoffes und schufen nicht weniger als drei seriöse Opern „Wallenstein“; der erste war der 1879 in seiner Vaterstadt Neapel gestorbene dramatische Componist Pietro Musone, dessen „Wallenstein“ am 19. August 1873 auf dem Mercadante-Theater zu Neapel das Licht der Rampen erblickte; ihm folgte ebendasselbst am 13. Mai 1876 Luigi Denza ²⁾ mit seiner vieractigen Oper „Wallenstein“, und schließlich brachte Gustav Raphael Ruiz am 4. December 1877 seinen neuen „Wallenstein“ auf die Bühne des Communaltheaters zu Bologna; den Text schufen ihm de Lanzieres und Enrico Panzacchi, der als stimmungsvoller Lyriker und Erzähler bekannte Professor und Director an der Kunstakademie in Bologna; als Vorbild diente den Librettisten die Schiller'sche Trilogie.

1) Nicht in Berlin, wie in Niemann's bekanntem „Opernhandbuch“ und in seinem „Musiklexikon“ (Leipzig 1882) steht!

2) Geboren ist er in Castellammare di Stabia am 24. Februar 1846, bekannt besonders als Componist zahlreicher, populärer italienischer, speciell neapolitanischer Volkslieder, z. B. von „Funiculi-Funiculà“. Noch 1896 erschienen von ihm 14 deutsche Lieder und Duette mit Clavierbegleitung bei Rob. Forberg in Leipzig.

Blankenstein.

Von

Pfarrer F. Grdy.

Ueber dem tiefen und kühlen Reindliger Thale, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden von Auffig a. E. entfernt, 545 Meter über dem Meerespiegel, erheben sich die Ruinen einer der jüngsten Burgen im Elbethale Blankenstein, Blankstein, auch Plandenstein (Blánsko) genannt. Die erste historisch bestätigte Erwähnung von dieser festen Burg geschieht im Jahre 1401. Als nämlich Johann von Wartenberg auf Tetschen mit Johann Rinský von Wchnitz auf Schirschowitz (bei Dobositz) wegen Schreckenstein in einen Proceß gerieth und am 18. Juli „des mantagis nach st. Margarethen“ 1401 eine Schiedsrichter-Commission auf der Burg Wartha veranstaltete, befand sich unter den Schiedsrichtern auch „Wenzla von Wartenberg, Herre czum Blankinsteyne“. Dieser war ein Sohn des im Jahre 1383 gestorbenen Johann Gustardt (Ginteroth, Gasthon, Gastulus, Joßt) von Wartenberg auf Tetschen; bei dem Tode seines Vaters noch minderjährig, stand er mit seinen Geschwistern Johann, Benesch, Agnes und Elisabeth, unter der Vormundschaft seines Onkels Johann von Tetschen (de Seczina), welcher vom König Wenzel IV. für seine Dienste Samstag nach dem Frohnleichnamsfeste, 21. Juni 1384 mit Schwaden und Schreckenstein ad jus foedale belehnt wurde.¹⁾ Im Jahre 1387 verkaufte Johann von Tetschen mit seinen Vettern (Söhne unseres lieben Bruders) das Dorf Deutsch-Rahn an die Tetschner Stadtgemeinde und errichtete dafür am 24. November 1388 eine Messstiftung bei der Marienkirche unter dem Tetschner Schlosse.²⁾ Im Jahre 1398 war Wenzel von Wartenberg gewiß schon großjährig; da er sich in diesem Jahre am 23. December noch „von Tetschen“ schreibt, sich aber bald darauf 1401 „Herr auf Blankenstein“ nennt, mußte in dieser Zeit sein neuer Wohnsitz gebaut worden sein. Aus seinem väterlichen Antheile auf Tetschen kaufte er nämlich nach dem Jahre 1393 einige kleinere Güter, besonders von den Herren von Lungwitz auf Doppitz und Mosern zusammen und gründete so eine neue Herrschaft, zu welcher neben Reinitz, Nesteritz, Bömmerle, Wesseln, Mörkau auch die Kirchdörfer Komonin (Arnsdorf), Mosern (mit einem Meierhose daselbst) und Kollendorf gehörten. Bei der Neubefezung der

1) Hieke und Horčíčka, Urkundenbuch, Auffig, S. 49—51.

2) Lib. erect. III. 292.

Pfarrre in Mozierz (Mosern) am 1. und 8. August 1404 und der Pfarrre in Raklerzow (Mollendorf) am 12. März 1405 wird der Patron Wenzel von Wartenberg ausdrücklich als „sesshaft — residens —“ in Blankestein bezeichnet.¹⁾ In den politischen Umwälzungen, welche damals die Mißwirthschaft des Königs Wenzel IV. hervorrief, hielten die Wartenberger treu zur Seite des Herrenbundes und des damaligen Landesverwesers Sigmund; dieser ließ seinen königlichen Bruder in Prag am 6. März 1402 gefangen nehmen und belohnte nun seine Helfer mit reichen Gütern. Auf diese Weise bekam auch Wenzel von Blankenstein, laut einer in Prag am 19. April 1402 ausgestellten Obligation, 500 Schock verschrieben, deren alle zu St. Galli fälligen Zinsen theilweise die Stadt Auffsig aus den königlichen Steuern bezahlen sollte; dieser Schuldschein galt noch im Jahre 1487.²⁾ Aus diesem Umstande ist die Meinung einiger Geschichtsschreiber, als ob die Begebenheit mit dem Markgrafen Protop von Mähren vor der Burg Blanit auf Blansko zu beziehen wäre, irrig.³⁾ In engen Freundschaftsverhältnissen stand Wenzel von Blankenstein, wie sein Onkel Johann von Tetschen, zum Markgrafen Wilhelm von Meissen, welcher die innere Zerrüttung im Lande zu seinem Vortheile ausbeutend, unter dem Vorwande, der Unsicherheit des Elbehandels ein Ende zu machen, sehr bemüht war, möglichst viele feste Punkte im nördlichen Böhmen zu gewinnen. Am 11. Jänner 1405 öffnete ihm Wenzel von Wartenberg sein Schloß Blankenstein und erhielt dafür am 13. März 1405 fünfzig Schock Gr. geliehen.

Auch den nahen Schreckenstein, wo seine Lehensleute Dobusch (Tobias) und Otto von Prohn (Bran) auf Lukow saßen, hielt der Markgraf von Meissen zur Verfolgung seines Zweckes im Jahre 1406 mit der Dresdner Mannschaft besetzt.⁴⁾

Etwa im Frühjahrjahre 1407 starb Wenzel von Wartenberg auf Blankenstein, kaum 40 Jahre alt und hinterließ die Witwe Margarethe, welche über ihren minderjährigen Sohn Johann die Vormundschaft führte und bereits am 30. Mai 1407 (*relicta nobilis d. Wenceslai de Wartenberg alias de Blansko*) einen neuen Pleban für Rakleriuiša (Mollendorf) präsentirte.⁵⁾ Von den übrigen Geschwistern Wenzels v. W. treffen wir Johann auf Ralsko (bei Niemes), Benesch auf Lämberg (bei Gabel) und

1) *Libr. conf.* VI., pag. 124, 125, 141.

2) *Arch. d.* II., 185, Feistner, Auffsig, S. 211.

3) Palacký, II., 430; Sedláček, *Místop. slovn.* 30.

4) *Mittheilg. d. B. f. Gesch.* XXVIII. S. 290, Feistner, Auffsig 135.

5) *Libr. conf.* VI. 210.

Elisabeth, welche am 10. März 1408 mit ihrer Schwester Agnes den Tetschner Onkel Janko — vielleicht wegen Vorenthaltung ihres Erbgesetzes — klagte; sie trat in das Benedictinerinnenkloster zu Tepliz ein, wo sie am 30. März 1425 zur Abtissin gewählt und bestätigt, im J. 1427 starb.¹⁾

Die Herrschaft Blauenstein wechselte nun rasch ihre Besitzer; schon am 28. Mai 1412 treffen wir in Mosern eine gewisse Katharina fehhast, welche für die Pfarre in Raklerzow (Kollendorf) einen neuen Pleban ernennet. Diese „ehrwürdige Matrone“ (honestā matrona de Moyzierz) mag wohl die Witwe nach dem Ritter Rynold von Lungwiz sein, welcher einst im J. 1393 Mosern gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Hildan, Weigand und Diepold besaß.²⁾ Jedoch schon im nächsten Jahre, am 5. August 1413 ist Niklas, genannt Dobrusz (recte Dobusch) „de Moyzierz“ als Patron der Kirche in Komonyn (Arnsdorf) bezeichnet. Auch dieser Nikolaus wird schon in früheren Jahren und zwar mit Otto, in Mosern erwähnt; beide Rittersleute weigerten sich damals die dem Moserner Pfarrer Hobito von Altersher gebührenden Abgaben zu leisten, und als dieser sie verklagte, überfielen sie um 1396 aus Groll die Pfarre und Kirche, plünderten dieselben und verwundeten sogar den Pfarrer so, daß er beinahe leblos liegen blieb.³⁾ Kurz darauf treffen wir „Dobusch von Bran“ (Bron, Brohn) unter den Lehensleuten, welche für den Markgrafen Wilhelm von Meissen auf dem Berge Chotěny (am rechten Bielauser, Hertina gegenüber) das Schloß Paradies erbauten und am 3. August 1402 zu Lehen nahmen; um dieselbe Zeit 1403—1405 residirte Dobusch mit Otto von Lukan und auf der Warthe, auf dem nahen Schreckensteine und erkaufte von dem letzten Besitzer Peter von Krcz auch den Meierhof Schönpriesen (Brzeznicz).⁴⁾

So war die ganze Umgebung in den Händen der meißnischen Dienstleute; die Burg Blauenstein (sowie Riesenburg, Dux und die Brüxer „Landeswarte“) hielt der Markgraf durch einen seiner Hauptleute — den H. Goz von Karras — besetzt. Solche Verhältnisse konnten in Prag nicht unbemerkt bleiben und der damalige Oberstlandschreiber Nikolaus von Lobkowitz bekam um 1416 vom K. Wenzel den Auftrag, Blauenstein mit Gewalt zu nehmen, wobei ihm für seine Verluste eine angemessene

1) Lib. conf. VIII—X. 95, 132; Emler, Reliq. tab. II. 45; Foße, Gesch. Deutsch-Böhmens I. 135.

2) Vergl. Lib. conf. V. 164, VII. 56, 91; Emler, Reliq. tab. I. 489.

3) Protokollbuch der päpstlichen Auditoren aus dem Ende des XIV. Jahrh.

4) Vergl. Mittheilungen f. d. Gesch. d. D. VII. 43, XXIX. 387; Aug. Sedláček Mist. slovník 62.

Eutschädigung versprochen und auch später vom K. Sigmund im J. 1420 abermals verschrieben wurde.¹⁾ Das Werk gelang, Blankenstein wurde erobert und als ein königliches Lehen dem Bohnsch von Zwërinec verliehen. Dieser „residens in Blanksstein“ erscheint am 9. Juli 1417 als Patron der Kirche in Komonhu (Arnsdorf) und am 27. November 1418 in Swadow (Schwaden); auch das nahe Schönpriesen wurde seinem Besitze einverleibt.²⁾ Mit dem Tode des Königs Wenzel IV. am 16. August 1419 verwaiste der königliche Thron und sollte auf dessen Bruder Sigismund, den König von Ungarn, übergehen; dieser gefiel aber den Taboriten gar nicht und deshalb kam es nun zu einem langjährigen Kriege zwischen der Königs- und der Volkspartei. Destere Niederlagen, große Geldnoth zwangen den K. Sigmund, sich nach Hilfe umzusehen und da waren es wieder die Meißner Oheime, welche mit ihren Adeligen sehr gern dieselbe versprachen, aber dabei zugleich die inneren Wirren im Lande zu ihrem Vortheile ausnützten. Viele Burgen und Städte Nordböhmens kamen nun pfandweise in ihre Hände und auch der Blankenstein überging um 1420 in den Besitz des Herrn Albrecht Schenk von „Laudperg“, anders von „Seydow“ (Saida in Sachsen), welcher im J. 1403 als meißnischer Burggraf in Brütz genannt wird. Bohnsch von Zwërinec wurde für diesen Verlust vom K. Sigmund mit dem Gute Nepin entschädigt. Als die Städte Brütz und Aussig an den Churfürsten von Sachsen Friedrich verpfändet wurden und den Bürgern am 15. April 1423 befohlen wurde, ihrem neuen Herrn unter Vermeidung schwerer Ungnade die Huldigung darzubringen, wurde in diesem Briefe (dto. Bartsfeld) ausdrücklich bemerkt, daß die Aussiger Bürgerschaft dem Herrn Albert Schenk von Landsberg von der königlichen Steuer — bernen und summen — alljährlich 100 Schock zu entrichten hat, wie es ihm schon der K. Wenzel IV. in Kuttenberg am 20. December 1403 verschrieben hatte. Aus Furcht vor den Hussiten verpfändete Albrecht „Schengt“ von Landsberg mit K. Sigmunds Bewilligung im J. 1424 das Schloß „Blankenstein“ mit allen seinen „zubehorunghin“ und auch die jährliche Gülte zu Aussig an den sächsischen Herzog, den Markgrafen Friedrich.³⁾

Am 16. Juni 1426 kam es zu der unglücklichen Schlacht bei Aussig; Sigmund von Wartenberg auf Teischen stellte sich damals mit seinen Mannen bei Königswald auf, fiel im entscheidenden Augenblicke den ver-

1) Arch. čes. II. 460.

2) Lib. conf. VII. 233, 278; P. Tscherney, Schwaden I. 126.

3) Hiese und Horůčka, Urk.-Buch d. St. Aussig, S. 69, 94, 96; Schlefinger, Stadtb. Brütz 64, 84.

haßten Meißnern in die Flanke und in den Rücken und verhalf auf diese Weise am meisten zum vollständigen Siege der Hussiten. Zugleich benützte er die günstige Gelegenheit, um den früheren Familienbesitz in seine Hände zurückzubekommen; anscheinend flüchtig erschien er vor Blankenstein („Hangstein“) und begehrte dringend den Einlaß; der dortige, sächsische Befehlshaber Konrad von Einsiedel ließ ihn ein, ward aber gefangen und was sich von der Besatzung widersezte, niedergehauen.¹⁾ Aus Mangel an anderen Quellen jener Zeit läßt es sich schwer entscheiden, was an diesem Berichte, sowie an der Erzählung, daß Johann Chudoba der Ältere von Wartenberg seinen Tetschner Verwandten Sigmund von Wartenberg ebenso listig auf Blankenstein überfallen und in die Gefangenschaft auf sein festes Schloß Ralsko auf Koll geführt habe, wahr ist; zu bemerken ist nur, daß schon am 31. Juli desselben Jahres 1426 ein königlicher Burggraf (castellanus) Namens Hynek von „Chothessow“ (Al. Chotieschau bei Mies) in „Blankstein“ (sic!) genannt und als Kirchenpatron in Swadow (Schwaden) angeführt wird. Doch schon einige Tage darauf, am 28. August und 16. October 1426 präsentirt Johann von Wartenberg „seßhaft in Dyezcin“ (Tetschen), Bruder Sigmunds von Wartenberg, für die Pfarre in Mozierz (Mosern), während der früher genannte Hynek von Chotieschau seinen Wohnsitz auf das Brüxer Ackerlehen und den meißnischen Pfandbesitz nach Bukowa (Bockan bei Auffig) und später sogar (1436) nach Schöbritz verlegt hatte. Auch bei der anderen zur Blankensteiner Herrschaft gehörigen Pfarre in Komonyn (Arnoldi villa, Arnsdorf) fungirt Sigmund von Wartenberg „seßhaft in Theczin“ (Tetschen) am 9. September 1427 als Patron.²⁾ Somit erscheinen die Wartenberge wieder im Besitze ihres früheren Familiengutes; jedenfalls haben die Meißner diesen Verlust nicht so leicht ertragen und sie ließen auch thatsächlich ihre Hoffnungen auf die Wiedergewinnung Blankensteins nicht fahren. Noch am Sonntage vor St. Martini, 10. November 1426, stellte der Herzog Friedrich der Streitbare von Sachsen (dto. Weißenfels) den Brüdern Albrecht und Hans „Schenken“ von Landsperg, Herren von Teupitz (zum Tupce) die Bestätigung darüber aus, daß er das Schloß „Blankenstein“ mit der Gülte zu Auffig mit allem Zugehör eingelöst habe und ihnen sowie ihren Erben dafür 2257 rhein. Gulden und 5 Gr. schuldig sei; er setzt zugleich die Städte Leipzig, Freiberg, Meißen, Torgau und Grimma zu Mitbürgen für diese Schuld ein. Wenige Tage darauf, am 22. November 1426,

1) Dobner I. 151, 153, Theobalds Hussitenkrieg. Feistner, Auffig, 133. P. Tschernen, Schwaden I. 134. P. Focke I. 149, II. 15.

2) Lib. conf. VIII—X. 117, 118, 119, 121, 133, 259.

quittiren beide Brüder zu Wittenberg den Betrag von 1800 rhein. Gulden auf die zu erhaltende Kaufsumme.¹⁾ Die Wartenberge gaben aber Blankenstein nicht mehr zurück; es kam daher zwischen beiden Parteien zu steten Feindseligkeiten, welche kaum geschlichtet, wieder von Neuem ausbrachen. Dazu mußten die Tetschner ihren Besitz gegen einen anderen gefährlichen Nachbar, den Herrn von Nussig, Bilin, Teplitz und Geiersburg — Jakobek von Bresowitz schützen. Am 21. December 1433 ließen die Bittauer Johann den Jüngeren von Wartenberg auf Ralsko enthaupten und die Wartenberger erhoben sich nun gegen die Lausitz, um den Tod ihres Verwandten zu rächen. Um diese Zeit übergab Sigmund von Wartenberg auf Tetschen das Gut Blankenstein mit Zugehör seinem „Vetter“ Johann von Wartenberg; dieser wird bei der Neubesehung der Pfarre in Mozierz (Mosern) am 18. Mai 1435 als „residenz“ (sßhaft) in „Blanszk“ bezeichnet und vereinbarte am Tage der hl. Elisabeth, am 19. November 1436 mit den sächsischen Herzogen „Friedrich, Sigmund und Wilhelm“, auf Dichtmeß oder eine Woche darauf einen Tag abzuhalten wegen des Schadenersatzes, welchen „Blangenstein“ erlitten hat, als Heinrich Maltitz Hauptmann in Brüx (1423—1430) gewesen.²⁾

Der neue Besitzer Johann von Wartenberg, ein Vetter der Tetschner Brüder Sigmund und Johann, war angeblich der einzige Sohn des früheren Herrn von Blankenstein, des im J. 1407 gestorbenen Wenzel von Wartenberg; nach dem Tode seiner Mutter Margaretha hielt er sich bis zu seiner Großjährigkeit bei seinen Onkeln in Tetschen auf und nahm auch mit ihnen schon damals Antheil an den Streifzügen gegen Meißen und die Lausitz, bis er nun selbst seine eigenen Güter vertheidigen mußte. Wegen Grenz- und Besitzstreitigkeiten führte er im J. 1436 eine Fehde mit den Dresdnern; mit den sächsischen Fürsten hatte er einen langjährigen Streit wegen der Gerichtsbarkeit in Peterswald. Am Landfriedenstage zu Leitmeritz, den 25. Juli 1440, wurde Johann von Blankenstein mit Johann Smirický von Habstein zu den Hauptleuten gewählt, denen es oblag gegen alle Landes-schädiger, Räuber, Diebe, Weglagerer u. s. w. in ihrem (Leitmeritzer) Kreise einzuschreiten, Frieden zu schlichten, die gesammte Militärmacht des Kreises aufzurufen. Verehelicht war Johann von Blankenstein mit Anna, einer Tochter des Benesch Berka von Duba, und mit dieser bekam er als Heiratsgut die Zeidelweide (Honiggewinnung) um den Wildenstein und

1) Urkundenbuch Nussig S. 101. Feistner, Nussig 135.

2) Lib. conf. X. 247. Stadtbuch Brüx S. 94, 108.

den Raustein zum Nutzgenuße.¹⁾ Als nun seine Schwäger Benesch und Albrecht Berka auf Wildenstein wegen der Burg Rathen (Ratun) mit den sächsischen Herzogen Friedrich und Wilhelm die Fehde führten, stand ihnen Johann von Blankenstein zur Seite, wurde aber mit Albrecht (im December 1440) gefangen genommen und auf Rathen ins Gefängniß geworfen; der andere Schwager Benesch blieb bei dieser Fehde auf dem Kampfsplatze todt. Bei der Gefangenahme ging es aber nicht ganz richtig zu und deshalb beklagt sich der Hauptmann auf Blankenstein — Balthasar von Dobutschin, daß sie den mächtigen Fürsten „zur Schande“ gereiche; sein Herr wurde bald darauf ohne Lösegeld freigelassen und die einmonatliche Fehde mit einer Waffenruhe am 6. Jänner 1441 geschlossen.²⁾ Zum Frieden kam es aber nicht, denn schon nach Ostern desselben Jahres 1441 erschienen die Meißner mit den Laußigern vor der Burg Blankenstein, kehrten aber, nachdem sie am 10. Juni einen Vertrag abgeschlossen hatten, unverrichteter Dinge heim. Am 25. Juli d. J. kauften die Laußiger Sechsstädte einem Johann v. Wartenberg, welcher „auf Koll und Blankenstein“ genannt wird, die Burgen Karlsfried und Winterstein an der böhmischen Grenze für 200 Sch. böhm. Gr. ab; Görlitz zahlte damals als Beitrag zur Kaufsumme 34 Sch. 23 Gr., Bittan gab 150 Sch. und beanspruchte dafür den Platz der Burg. Die beiden Burgen, welche der Kaiser Sigismund im J. 1436 dem Johann auf Alasto (dem Älteren) geschenkt hatte, wurden am 3. August d. J. 1441 vollständig zerstört und abgetragen.³⁾ Mit dem Ausspruche des Schiedsgerichtes vom 26. September 1442 wurden die sächsischen Fürsten zum Schadenersatze von 250 fl. verurtheilt und somit nahmen auch die Kreuzstreitigkeiten mit Blankenstein ihr Ende. In diesem Jahre wurde Johann v. Blankenstein unter die churfürstlichen Hofherren mit einem Jahresbeitrage von 33 Sch. 20 Gr. aufgenommen, dabei stand ihm auch ein Paradepferd aus dem Dresdner Marstalle zu Gebote; Johann kaufte sich aber ein anderes Reitpferd und erhielt die dafür erlegte Summe von 100 Schock erst auf dem Proceßwege. Im J. 1444 lieh er dem Churfürsten zu seinem Kriegszuge nach Luxemburg 20 Trabanten. Diese Freundschaftsverhältnisse wurden durch die neu eingetretenen politischen Aenderungen getrübt; nach dem Tode des K. Albrecht II., 27. October 1439, schlug der Herzog Albrecht von Baiern die auf ihn gefallene Wahl zum böhmischen Könige ab und weil der rechtmäßige Thronerbe Ladislaus Posthumus noch ein Kind war,

1) P. Focke III. 368.

2) Mittheilungen XXIV. 143. P. Tschernay, Schwaden I. 148.

3) Script. rer. Lus. I. 184.

herrschte im ganzen Lande eine wahre Anarchie und Gesetzlosigkeit. In dieser Zeit gewann immer mehr und mehr Georg von Podiebrad, ein Sohn des Victorin Boček von Kunstatt und der Anna von Wartenberg und Tetschen, an Ansehen und lenkte durch seine Tapferkeit und Energie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Als dieser gegen seine Gegner, die Strakonitzer Partei der katholischen Herren, einen großen Theil des Adels zur sogenannten Podiebrader Einigung bewog und für dieselbe sogar den jüngeren Bruder des Markgrafen Friedrich von Sachsen Wilhelm am 27. März 1450 gewonnen hat, fehlte auch Johann v. Blankenstein unter den Bundesgenossen seines Verwandten nicht. Die alten Feindseligkeiten zwischen Blankenstein und Meißnen begannen nun aufs Neue. Die Sachsen klagen: die Leute Johanns hätten 2 Fuhrleute bei Görlitz erschlagen, bei Mohren einem Fuhrmanne die Fracht abgenommen, bei Bischofswerda 4 Pferde nach Schwaden entführt, aus Fichte (bei Peterswald) 18 Rinder nach Blankenstein abgetrieben, Frauen in Markersbach „geplackt“, in Döbra den Richter und etliche Bewohner, welche bewaffneten Widerstand leisteten, getödtet, den Pfarrer von Gottleuba am Kopf verwundet, den edlen Nikolaus von Losz und den großen Jürgen nach Schwaden ins Gefängniß geschleppt, einem sächsischen Marktbefucher Hut und Gürtel genommen, Johann v. Blankenstein maße sich die Gerichtsbarkeit in Peterswald an und habe einem Mörder aus Fichte 10 Schock Sühngeld zudiktirt u. s. w. Hingegen führte der Blankensteiner an: daß ihm kein Vertrag und kein Versprechen gehalten wurde, die Markersbacher hätten ihm mehrere Peterswalder Einwohner abgefangen, einen Kohlschütter von seinem Hammerwerke (Graxhammer) ermordet, sein Richter aus Peterswald und sein Schildknappe Nikolaus Dachs seien in die sächsische Gefangenschaft abgeführt worden. Bei dem Schiedsgerichte, welches am 22. März 1452 unter dem Vorsitze des Meißner Bischofs Caspar v. Schönberg in Dresden tagte, wurde dem Johann v. Blankenstein ein theilweiser Schadenersatz zuerkannt, die Grenzstreitigkeiten blieben aber unerledigt. Der oben erwähnte „Nikulass Dachs von Hammerstein“ gerieth in einen Streit mit der Stadt Brüx und sandte an dieselbe, Montag nach der Octav des Ostersfestes, am 9. April 1453 einen Fehdebrief.¹⁾

Als auf dem st. Georgslandtage zu Prag am 23. April 1452 Georg von Podiebrad zum Landesverweser für Böhmen berufen wurde, befand sich auch Johann von Blankenstein unter denjenigen, welche sich an jener Wahl betheiligten; Ende 1453 bewarb er sich um die Hauptmannsstelle

1) Stadtb. Brüx, S. 128.

in Schlesien, jedoch vergeblich.¹⁾ Um diese Zeit hielt sich in Blankenstein ein bekannter Raubritter Christoph Schoff aus dem schlesischen Geschlechte der Schafgotsche auf; dieser hatte sich im J. 1439 der Burg Trostky bemächtigt und unternahm von hier aus häufige Raubzüge bis nach Schlesien und die Lausitz; später schloß er einen Bund mit Johann Kolba von Nachod gegen die Podiebrader Partei und übergab demselben sein anderes Raubschloß Waldstein. Der „Landfried“ des Buzslauer Kreises züchtigte aber (anfängs 1449) beide Landeschädiger und während die Burg Waldstein zerstört wurde, kam die Doppelburg Trostky an ihren rechtmäßigen Besitzer Otto den Jüng. von Bergow zurück. Wir treffen nun Christoph Schoff (Schoff) auf Blankenstein; im Verzeichnisse der Parteigänger vom Juni 1450 befindet er sich bei der Strakonitzer Einigung, während Johann v. Wartenberg auf Blankenstein mit Johann dem Jüng. von Tetschen zu Georg von Podiebrad hält.²⁾ Am St. Gertrude-Abend in der Fasten — bei nachtschlafender Zeit — 16. März 1453 brach Schoff von Blankenstein aus mit einem kleinen Heere, verstoßen und mit Sturmgeräth, Leitern und nothdurftigen Instrumenten versehen, zur Eroberung Sonnensteins bei Pirna! Der Plan war aber verrathen worden; die Sachsen erwarteten unter dem Stadtvogte Ritter Bruno von Porta den anrückenden Feind und als dieser schon mit den Leitern an der Besteigung der Veste war, wurde alarmirt, der Angriff blutig zurückgeschlagen und Viele gefangen genommen. Zum Gedächtnisse an diesen Tag haben die Pirnaer „ein löblich ampt der messen“ gehalten.³⁾ Gleich nach dieser Niederlage, im April 1453, sandte eine ganze Reihe von böhmischen Rittern von Blankenstein aus Fehdebriefe nach Dresden und Meissen, denen auch bald darauf die Gegen-Fehdebriefe seitens des Churfürsten und seiner Helfer folgten und viele derselben, wie z. B. vom Herzoge von Braunschweig, von den Bischöfen zu Halberstadt, Bremen, Magdeburg, vom Grafen von Pyrmont, von den Herren v. d. Lippe u. s. w. an Johann v. Blankenstein adressirt waren. Zum Kampfe kam es nicht und auch die Nachricht, daß man von Blankenstein aus eine Ueberrumpelung Dohnas plane und mit 11 Schiffen bis Pirna zu fahren gedente, erwies sich als falsch und die Rüstung der Dresdner überreilt.⁴⁾

Nach der Krönung des Königs Ladislaus am 28. October 1453 wurde eine allgemeine Revision des Güterbesizes in Böhmen angeordnet und

1) Archiv čes. II. 309, V. 208.

2) Archiv čes. II. 283, 284.

3) P. Focke I. 158.

4) P. Tscherney, Schwaben I. 149, 150.

zwei dazu gewählte Landtafel-Commissionen nahmen in der gesetzlich bestimmten Frist vom 23. November 1453 bis zum hl. Georgstage 23. April 1454 die vorgezeigten Privilegien und Verschreibungen entgegen. Auch Johann v. Blankenstein legte damals den Schuldschein auf 500 Sch. lautend vor, welchen der frühere Landesverweser Sigismund, König von Ungarn, dem Herrn Wenzel v. Wartenberg, genannt von „Blankenstein“, Mittwoch vor Georgi 1402 ausgestellt hatte; gleichzeitig nahm er sich der Waisen (Paul und Barbara) nach dem im J. 1447 gestorbenen Chval Berka v. Hühnerwasser auf Hauska an.¹⁾ Vom J. 1454 an wird Johann v. Wartenberg und „Blankenstein“ mit Johann dem Jüng. von Tetschen (dem zweiten Sohne des † Sigmund v. Tetschen) als Beisitzer des obersten Landesgerichtes erwähnt; zum letzten Male hören wir von ihm im J. 1471. Als nämlich in demselben Jahre eine Räuberhorde von Pirna aus nach Böhmen bis in das Blankensteiner Gebiet vordrang, trieb er die Angreifer bis nach Pirna zurück.²⁾ Bald darauf — vor Ende Mai 1472 — schied Johann v. Blankenstein aus dem Leben; seine Güter Blankenstein mit Schwaden, welches er nach dem J. 1434 von Sigmund v. Wartenberg auf Tetschen bekommen hatte, fielen seiner Witwe Anna, geborenen von Duba und der einzigen, minderjährigen Tochter Katharina zu.

Die Witwe Anna (relicta Johannis Blanssteyn, Blansstyn) verwaltete nun diese Güter und gerieth wegen eines Flechtzaunes, in dem sie im Frühjahr fischen ließ und eine Nachbesserung vornehmen wollte, in einen Streit mit ihrem Gutsnachbar Georg v. Wartenberg auf Warta und Großprießen, welcher behauptete, ein besseres Recht auf diesen Flechtzaun zu haben. Beide Theile wurden am 27. Mai 1472 in Gegenwart des Königs Ladislaus verhört, da aber Anna auch bei dem zweiten Gerichtstage am 18. Juni auf keine Einigung eingehen wollte, blieb die Sache unentschieden. Der König griff selbst ein und gab das ihm in Folge des Absterbens anheimgefallene Gut (munitio) Swadow (Schwaden) den beiden Tetschner Brüdern Sigmund und Christoph (Söhne des im J. 1464 gestorb. Johann des Jüng. v. Wartenberg) für ihre Dienstleistungen (pro servitiis) zu Lehen. Diese Belehnung geschah am Samstag der Kettenfeier des hl. Peters 31. Juli 1472; Anna protestirte mit ihrer Tochter Katharina gegen diese Schenkung durch ihren Vertreter Peter Koirnstij von Teresow am 30. August d. J., gab aber diesen Protest am 25. Jänner 1476 auf. Noch vor Juni 1476 heiratete die Witwe den Herrn Nicolans von Hermisdorf (Harmsdorf, Herstorff), welcher bereits im J. 1474 die Haupt-

1) Archiv čes. II. 185, 204.

2) Mendken II. 722. Hallwich, Türmitz 13.

mannsstelle auf Blankenstein einnahm, die Sachsen beunruhigte und nun durch die Heirat zum Besitzer Blankensteins wurde; dagegen verzichtete die unterdessen vom Könige großjährig erklärte Tochter Katharina von Wartenberg auf ihre Rechte in Schwaden zu Gunsten des Niclas von Köferitz und dessen Sohnes Hans und erklärte am 16. Juni 1476, daß sie keine Einwendung erheben will, wenn Nikolaus von Köferitz Schwaden in Besitz, Nutzgenuß nehmen und weiter vererben, verpfänden oder verkaufen will. Kurz darauf — 27. Juli 1476 — verkaufte Christoph von Wartenberg mit der königlichen Einwilligung, ohne jedoch sich die Zustimmung seines Bruders und Mitbesizers eingeholt zu haben, alle seine Gerechtigkeiten an dem Hofe Swadow und seinem Zugehör an Nicolaus von Köferitz. Dieser sicherte den beiden Eheleuten Nicolaus von Hermsdorf und Anna von Blankenstein das Residenzrecht in Schwaden zu. Mit Genehmigung des Königs vom 4. October 1477 kaufte Nicolaus von Hermsdorf den Hof „Swadow und Koytitz“ mit allem Zugehör „sofern das etwan der von Blankenstein (Johann) innen gehabt und besessen hat“, in sein Erbeigenthum, aber schon am 4. December 1478 verließ R. Ladislans kurzweg Schwaden an Heinrich von Rabstein. Nun protestirte Sigmund von Wartenberg im J. 1479, daß die Auflassung des Lehenbesizes in Schwaden — seitens seines Bruders Christof im J. 1476 — ohne seine Einwilligung geschah und auch Nicolaus von Hermsdorf wie Katharina v. Wartenberg wollten ihre Rechte nicht fallen lassen; Heinrich von Rabstein mußte endlich auf das Lehen in Schwaden verzichten und Nicolaus von Hermsdorf wurde am 10. Mai 1483 abermals Lehensinhaber daselbst.¹⁾

Nach dem Tode des (Johann) Šestat von Chuderow (Großkaudern) verwaltete Nikolaus v. Blankenstein dessen Güter für seine hinterlassenen Waisen und seine Witwe Margaretha; bei der Verlassenschaftsverhandlung am 4. August 1484 wurde entschieden, daß der Bruder des Verstorbenen Šestat, Bernard, das Erbe antreten und für die Witwe und Waisen sorgen soll; der Witwe gebührt Auszug und $\frac{1}{3}$ des Vermögens, die aufgelaufenen Verwaltungskosten und die Schuldsomme des Verstorbenen (an Nikolaus von Hermsdorf) sind dem Nikolaus von Hermsdorf zu entrichten.²⁾

Nikolaus v. Hermsdorf hatte noch einen Bruder, welcher — Christophel v. Hermsdorf auf Rumburg und Seishennersdorf genannt — im J. 1451 bei der Abtretung Wildensteins an den sächsischen Churfürsten, mit anderen Vasallen tauschweise in den Besitz des Herrn Albrecht Berka kam; er war Hauptmann in Tollenstein, übertrat 1464 zu der Warten-

1) Desky dv. XVI, 382 b. P. Tscherny, Schwaden I. 151—160.

2) P. Tscherny, Schwaden I. 160.

berger-Partei und als Tollenstein im J. 1471 an die Herzöge Ernest und Albrecht von Sachsen verkauft wurde, schlug Christoph seine Residenz in Rumburg auf und nannte sich daher mit Vorliebe „v. Romberg und Hermsdorf“. Die sächsischen Herzöge verkauften im J. 1485 die Herrschaft „Tollenstein-Rumburg-Schluckenau“ an Hugold von Schleinitz; weil Christoph sich sträubte, diesem bloßen „Edelmann“ Huldigung zu leisten, mußte er sein Lehenrecht verkaufen und zog „gegen Blankenstein und Schwaden“. Am 23. Mai 1487 ist schon Christoph v. Romberg unter den Zeugen des Kaufvertrages, nach welchem Sigmund v. Wartenberg den zu Tetschen seit Wenzels v. Wartenberg Zeiten (1402) gehörigen und von der Stadt Ruffig für die Benützung der Scherenthaler Wasserleitung zu leistenden Kammerzins, jährlich 6½ Schock Gr., für 290 ung. fl. an den „Schwarzen Peter“ (Černý Pešek), genannt Panic (Junfer), einen reichen Leitmeritzer Bürger verkaufte. Derselbe Bürger kaufte am Freitage vor dem Feste der allh. Dreifaltigkeit, 8. Juni d. J. auch den anderen zu Blankenstein gehörigen Wasserrecht = Theil, 8 Schock Jahreszins, von Niklas Hermsdorf auf Blankenstein.¹⁾ Am 13. Juni 1487 borgte Christof seinem Bruder Nikolaus in Schwaden 190 Schock, welche Summe ihm bis zum 11. November desselben Jahres beim Verlust des Eigenthumsrechtes über „Schwaden und Rojetitz“ zurückgezahlt werden sollte; beide Brüder theilten mit der königlichen Zustimmung vom 22. December 1487 den ganzen Besitz zu gleichen Theilen, wobei ihnen gestattet wurde, den beiderseitigen Frauen hierauf 500 bis 600 Schock sicherzustellen. In Ansehung ihrer Verdienste wurde ihnen mit dem königlichen Briefe vom 24. März 1488 auch bewilligt: lehen- oder landtäfliche Güter und sonstige Rechte zu Lebzeiten oder im Tode, wem immer, nur nicht geistlichen Personen, anstandslos selbst oder mittelst Vormünder an ihre Kinder zu vererben. Mit demselben Datum erscheint auch die oben erwähnte Schuld des Herrn Nikolaus an seinen Bruder Christof gelöscht.

Nun kam aber auch der nicht unbedeutende Formfehler, welcher die bisherigen Belehnungen bezüglich Schwadens seitens des Königs begleitete, zum Vorschein. Die Tetschner Brüder Christof und Sigmund ließen nämlich ihre seinerzeitige Belehnung mit Schwaden (1472) in die Landtafel eher eintragen, ehe das Recht des Königs klar dargelegt wurde (prius quam jus regium deduxerint); dieser Fehler konnte die Ungiltigkeiten aller seit-herigen Verleihungen zu Folge haben und deshalb ließ Sigmund v. Wartenberg seine Einsprüche (defensa) am 16. Jänner 1488 löschen, beide

1) Mitth. d. D. XXIV. S. 144; Urk.-Buch, Ruffig S. 141.

Wartenberger bekanten dann ihre Irrung und baten den König, es möge der Fehler dem dormaligen Besitzer von Schwaden nicht zum Nachtheile gereichen. Der König Wladislaus erhörte diese Bitte mit seinem Briefe vom 14. August (Donnerstag am Vorabende der Maria-Himmelfahrt) 1488, womit beide unrechtmäßigen Besitzer (occupatores seu teutores) Schwadens, Christofor und Nicolaus von Hermsdorf (auch von „Warnsdorf“ genannt), von allen schlimmen Folgen befreit und in ihren Rechten bestätigt werden (ut eisdem bonis utantur hereditarie, pacifice et quiete sine quorumlibet hominum contradictione et impedimento); die Eintragung dieses besonderen Gnadeuactes in die Lehentafel erfolgte Freitag am Tage des hl. Franziskus (9. October) 1489.¹⁾

Aus unbekannten Gründen schwur Thomas Hermanu v. Arnsdorf vor dem Auffiger Stadtrathe den Brüdern Christof und Nikolaus Hermsdorf auf Blanckenstein und den Leuten derselben am 20. November 1487 Urfehde; ebenso mußte ihnen ein gewisser Blaha von Nesterfchitz, der wegen Todtschlages gefangen wurde und sich mit dem Vater des Erschlagenen verglichen hatte, am 19. Feber 1488 Urfehde (d. h. ewigen Frieden) schwören und mit seinen Brüdern „Waynne und Mertein“ verbürgen, worauf er aus dem Gefängnisse freigelassen wurde.²⁾ In seiner Geldnoth borgte sich Nicolaus von Hermsdorf von dem Auffiger Bürger Wenzel Zelcny 300 Sch. Pr. Gr. aus und verschrieb demselben diese Summe mit der königlichen Bewilligung vom 6. Juli (Dienstag nach dem hl. Prokop) 1489 auf seinem Elbezolle in Auffig; diese Schuld wurde erst am 20. October 1503 von Christof jun. von Hermsdorf an die Erben Wenzels ausgezahlt.³⁾

Um diese Zeit 1488 starb Anna v. Wartenberg und etwa zwei Jahre darauf auch ihr Ehegatte Nikolaus v. Hermsdorf. Die hinterlassene Tochter Johanns von Wartenberg auf Blanckenstein Katharina heiratete Heinrich Albrecht Krakowsky von Kolowrat auf Krakowec und ließ bereits am 21. December 1481 durch ihre Schwiegermutter Barbara Krakowsky, geborene Waldstein auf Groß-Stal, in der Lehentafel eine Widerspruchs-Vormerkung (defensa) gegenüber der damaligen Besitzergreifung Schwadens durch Heinrich v. Rabstein eintragen. Als dieser Besitz am 10. Mai 1483 an ihre Mutter und ihren Stiefvater Nikolaus v. Hermsdorf zurückgelangte, wurde der jungen Frau Katharina Krakowsky ein Theilanpruch auf 100 Sch. grundbücherlich sichergestellt.⁴⁾

1) Desky dv. XVI. 382 b. P. Tscherny, Schwaden I. 155.

2) Hiefe und Horčička, Urk.-B. Auffig, S. 143, 145.

3) Vergl. Urk.-B. Auffig.

4) Lehentafel 25, 56.

Christof v. Romberg nahm nach dem Tode seines Bruders dessen Güter Blankenstein und Schwaden in seinen alleinigen Besitz und residirte in Schwaden. Er war zweimal vermählt; mit seiner ersten Ehegattin Katharina de Prusia (v. Preußen) bekam er die Dorfschaft Rohnau und einen Antheil vom Städtchen Hirschfelde (bei Zittau), verkaufte aber diesen entfernten Besitz im J. 1494; seine zweite Gemahlin war Anna v. Gersdorf. Dieser versicherte Christof 300 Schock als Ansgeding und verpfändete Schwaden am 19. Jänner 1495 seinem einzigen Sohne aus der ersten Ehe Christof jun. für 200 Sch.; am 2. September desselben Jahres änderte er aber diesen Vertrag dahin ab, daß die Schuldforderung mit der gänzlichen Uebnahme Schwadens gleichbedeutend sein solle, nur wahrte er sich das Recht, eventuell auf dem Sterbette Legate machen zu dürfen.¹⁾ Bald darauf hören wir von seinem Tode und während nun sein einziger Sohn und Erbe Christof jun. auf Blankenstein und Schwaden verblieb, heiratete die Witwe Anna (geb. von Gersdorf) den Bürgermeister von Ramenz in Sachsen, Johann Folkner, welcher sich den adeligen Titel seiner Frau „von Romberg“ aneignete.

Christof jun. veräußerte am 20. October 1497 für 150 Sch. eine auf Komonin (Arnsdorf) haftende Jahreszinsung per 9 Sch. an die Stadtgemeinde Leitmeritz; als er die Frau des Auffiger Tuchmachers Georg Paschel, Namens Christine, eines Tuchdiebstahles beschuldigte und dieses Tuch später bei einem Juden in Leitmeritz, wo es durch eine männliche Person versteckt war, gefunden wurde, ließ die Beleidigte dieses ihr geschehene Unrecht im Auffiger Buche 30. April (Freitag vor hl. Philipp und Jakob) 1502 verzeichnen. Am 30. October 1503 verkaufte Christof jun. sein Gut Schwaden mit Rojeditz um 700 Sch. und ebenso auch Blankenstein an Wolfhart Plankner v. Königsberg (Kruspberg bei Elbogen) und hielt sich von nun an in Auffig auf. Am 24. Mai 1504 kaufte er vom Auffiger Bürger Johann Charwat einen Acker und eine Wiese und verkaufte wiederum am 9. Juli desselben Jahres eine Scheuer mit einem Garten vor dem Teplitzer Thore in Auffig an Georg Schwarz und dessen Familie; am 21. Jänner 1505 (am Tage der hl. Agnes) kaufte er in Auffig ein Haus, welches ihm Peter Scholz namens des Georg um 150 Sch. abtrat und als Johann Litold von Sebussein Dienstag am 13. Mai 1505 eine Schuldsomme von 200 Sch. meißn. Schwertgr. auf seinem ganzen Besitze in Auffig sicherstellte, leistete auch Cristoph jun. von Romberg mit anderen „Wladysfen“ (Stanislaus v. Lungwitz zu Gulan, Habart v. Chramez,

1) P. Tschernen, Schwaden I. 170, 171.

Sigmund v. Maxen, Otto Kölbl v. Gehring, Wolfhart Blanckner auf Blankenstein) die Bürgerschaft.¹⁾

Der neue Besitzer Blankensteins Wolfhart Blanckner v. Königsberg war der zweitgeborene Sohn des Herrn Johann Blanckner v. „Ryßberg“ (Kinsperg), Hauptmanns in Bilsen und Budweis — eines mächtigen Parteigängers des K. Mathias von Ungarn gegen K. Wladislaus — und seiner Ehegattin Anna von Zwolle; noch im J. 1501 (16. September) führt er den Titel „auf Biskupitz“. Im Sommer 1505 kam es zum Kriege gegen die Grafen Schlick im Elbogner Kreise und auch der Herr von Blankenstein und Schwaden mußte zu diesem Zwecke ein Pferd und einen Ritter mit 2 Fußtruppen beistellen und nebst drei anderen nachbarlichen Gutsherren drei Bagagewagen rüsten. Im J. 1510 trat die Stadt Auffig gewisse Schoßgründe an Wolfhart Blanckner als erblich ab, wofür dieser wiederum der Stadtgemeinde das Recht zugestand, daß die Wirthe in Leukersdorf, Spansdorf und Arnsdorf nur Auffiger Bier ausschenken dürfen;²⁾ er befand sich auch im J. 1511 unter den Kaufzeugen, welche den Verkauf von Tetschen seitens Sigmund v. Wartenberg an Nicolaus Trzka v. Lipa und Lichtenburg unterzeichneten. In dem Streite, in welchen die Stadt Leitmeritz mit Hans von Polensf und dessen Gemahlin Ludmila wegen einer silbernen Schale gerieth, wurde auch Blanckner v. Blankenstein mit Johann v. (Groß-) Priesen, Nicolaus Trzka, Doppel Bixthym, Lorenz Glas, außer dem Unterkämmerer und Hofrichter, zum Schiedsrichter gewählt; doch alle diesbezüglichen Verhandlungen der Parteien — vom 3. Juli 1514 in Teplitz, Ende Feber 1515 in Bensen und vom 19. Juni 1516 in Gastorf — blieben erfolglos und erst als der Herzog Georg von Sachsen sich zum Vermittler angeboten hatte, wurde am 29. August 1516 zu Dresden das Urtheil gefällt, demnach die Stadtgemeinde Leitmeritz zum Schadenersatz von 500 Sch. an Johann v. Polensf verurtheilt wurde.³⁾

Donnerstag vor St. Ambros oder am Palmsonntag, 3. April 1517, verkaufte Wolfhart Blanckner seinen Besitz in Schwaden um 800 Schock an Johann Witeneč und begab sich zum königlichen Hofe nach Prag, wo er um 1530 unter dem K. Ferdinand I. die Würde eines Unterkämmerers und Hauptmanns des Käuigreiches Böhmen erlangte; als er im J. 1539

1) Hieke und Horcicka, Urk.-B. Auffig, S. 171, 173, 174.

2) Urk.-B. Auffig, S. 178.

3) Lippert, Leitmeritz, S. 234, 239, 247, 257, 259.

starb, trat seine Tochter Elška (Elisabeth) von „Kynšperk“ dessen Verlassenschaft auf dem Gute Koleč (bei Schlau) an.¹⁾

Während Schwaden, wie gesagt, im J. 1517 an Johann v. Witeneč verkauft wurde, kam Blanckenstein gleichzeitig in andere Hände und als neuer Besitzer „uff Blanckenstein“ wird seit dem J. 1518 Johann Brezenstř v. Wartenberg, Sohn des Georg Wartenberg auf Großpriesen (Březno) und Warta genannt. Er schuldete der in Auffsig wohnhaften Doppelwitwe Ludmila von Krzemusch (nach † Richard v. Hřivie und Habart von Chramec) 150 Sch. böhm. Gr. und diese verschrieb jene Summe mit dem Jahreszinse von 7½ Sch. am 22. October 1520 dem Auffsigiger Stadtrathe zu einer Messenstiftung beim hl. Kreuzaltar in der dortigen Marienkirche; in dem Schuldnerverzeichnisse des Auffsigiger Schmiedes Thomas vom 25. Jänner 1521 ist Johann Brezenstř mit 4 Sch. weniger 2 Gr. und 1 fl. rhein. für das Ausborgen eines Pferdes im Neste eingetragen.²⁾ Im J. 1522 verkaufte Johann v. Wartenberg sein väterliches Erbe Großpriesen und Warta an Hans von Salhausen und bald darauf überließ er auch seine Herrschaft Blanckenstein — am 8. Jänner 1527 — um 6250 Sch. Pr. Gr. dem Herrn Heinrich v. Bítan auf Meuselwitz.

Deutsche Grabdenkmäler am ehemaligen Friedhofe bei der St. Veitskirche in Krumman.

Von

A. Mörath.

Von den Epitaphien mit deutschen Inschriften bei und an der St. Veitskirche in Krumman, auf welche wir in unserer Studie „Zur ältesten Geschichte der Stadt Krumman“³⁾ aufmerksam gemacht haben, war besonders das des Bäckermeisters Mathias Blanckl arg gefährdet. Es lag nämlich mit noch einem anderen Epitaphie der Familie Blanckl im Erdboden des die St. Veitskirche umgebenden Platzes, der einst als Friedhof benützt worden war.

1) Gmler, Rel. tab. I. 372, 389. Tscherney, Schwaden I. 181.

2) Hiele und Horčíčka, Urk.-B. Auffsig 185, 186, 187.

3) Seite 449 des XXXVI. Jahrgangs dieser Mittheilungen.

Durch das Herumtreten der Kirchenbesucher auf denselben und durch den Einfluß des Wassers, welches sich nach Regengüssen in den Vertiefungen dieser Grabdenkmäler ansammelte, war bereits ein Theil der Inschriften unleserlich gemacht worden.

Behufs ihrer besseren Conservirung wurden nun über Anordnung des hochwürdigsten Herrn Prälaten P. Johann Grill und des Stadtrathes kürzlich diese beiden Epitaphen aus dem Erdboden ausgehoben und in die gegenüber der St. Veitskirche befindliche Wand des Caplanhauses eingemauert.

Das Epitaph des Bäckermeisters Blanckl zeigt uns das Brustbild eines alten Mannes mit Vollbart, der sich mit beiden Händen an einen Schild stützt, auf welchem eine Breze, das Zunftzeichen des Bäckergewerbes, zu sehen ist. Diese Breze, in deren Verschlingungen auch eine kleine Rose angebracht ist, findet sich auch auf dem ältesten Zunftsigel der Krummauer Bäcker, auf dem in gothischen Buchstaben die Legende „Peter peckenknecht zu Krumbaw“ zu lesen ist. Wir setzen die Entstehung dieses Zunftsigels, welches heute noch in der im Krummauer Rathhause deponirten Zunftlade der Bäcker aufbewahrt wird, in den Anfang des 16. Jahrhunderts.



Das älteste Zunftsigel der Bäcker in Krumman.

Doch kehren wir zu unserem Epitaph, welches 167 cm hoch und 74 cm breit ist, zurück. Von der Inschrift auf demselben ist noch folgendes zu lesen: „Anno domini 15 . . . ist in Got verschiden der ersam und wehse herr Mathes Blanckl Burger alhie zu Behm . . . Krumaw dem Gott der allmechtig ein froliche Aufersteung verleihen wolle.“¹⁾

Das Todesjahr Blanckls kann leider nicht mehr genau bestimmt werden. Wie aus den nachfolgenden Erörterungen hervorgeht, starb er wahrscheinlich zu Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts.

Es liegt nämlich vor uns²⁾ eine in deutscher Sprache verfaßte Eingabe des „Burgermeister vnd Rhat der Stat Chrumbaw d. d. den 13. tag Aprilis im 1569 jare“, in welcher Wilhelm von Rosenberg um die Bestätigung der Rathserneuerung gebeten wird.³⁾

1) Dasselbe ist in latein. Sprache auch am äußersten Rande des Epitaphs zu lesen gewesen.

2) Aus meinen „Regesten zur Geschichte der Deutschen in Krumman“. (Mss.)

3) Die Gesuche um Bestätigung der Rathserneuerung d. d. 24. Feb. 1567 und den 20. April 1568 wurden ebenfalls in deutscher Sprache verfaßt.

Dieser Eingabe liegt ein Namensverzeichnis des abtretenden Stadtrathes und eine Liste der neu vorgeschlagenen Rathsmänner bei. Auf der Liste der neuen Rathsmänner ist auch unser Bäckermeister zu finden. Ferner hat sich auch eine auf der Rückseite von einer gleichzeitigen Hand mit der Jahrzahl 1570 verfehene Supplication der „Appolonia Blancklin Burgerin zu Chrumbaw“ erhalten, in welcher sie in deutscher Sprache Wilhelm von Rosenberg um die Enthebung ihres Gatten von der Würde eines Rathsmitgliedes bittet.

Sie begründet ihr Gesuch u. a. folgendermaßen: „dan er alliez an haimbs khranth ligt vud ninderst außgehen than, darzue so mueß ich ime ein ganze nacht ein Zeit lang her ein liecht hallten vud prinnen lassen, da er alle nacht des dampfs vud huestens halben am pette nur sitzen mueß, so than er auch nit woll aine stund an ainem ortt obbe- meßter schwachheit halben besitzend pleiben, das er also nit vill auf das Rathauß wirdt khomen mogen, des doch solches Ambt anderst vud stättige gegenwertigkhait erfordert, welches also durch seine khraunkheit gar vbel vud nit genuegsam nach notdurfft versehen sein wurd.“

Außer dem Epitaphe Blanckls befinden sich noch folgende Grabdenkmäler mit deutschen Inschriften auf dem ehemaligen Friedhofe bei der St. Veitskirche:

1. Ein solches von rothem Marmor aus dem Jahre 1518 mit Steinmeßzeichen und Hausmarken verziert und der Inschrift: „Die ligen dy erber monen Michel Kvbik Stahnmeez, Margaretha vud Katherina Symon, Cristof Girzik der Got genadt ien allen. Anno Domini MCCCCXVIII.“¹⁾

Diese Inschrift ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Krummauer Steinmeßzunft stets deutsch war.

2. Ein solches von rothem Marmor mit der Inschrift: Anno 1560 im Samstag vor gots Auffartstag (den 19. Mai 1560) starb der Edl und Best Georg Strahotinsky von Straholm des wolgebornen Herru von Rosenberg seiner gnaden gewesenen Cammerer dem Got der Herr gneedig sein wolle.

3. Ein solches von grauem Sandstein vom Jahre 1599 mit der Inschrift: „Im Jar nach der Geburt Christi Jesu MDXCIX den VII tag Mai ist in Gott dem Heiland christiglich entschlaffen und ruhet alhie die ehrenreiche und tugendhafte fraw Apollonia Lauttin sambt ihrer Tochter Elisabeth denen Gott eine frohliche Aufferstehung verleyhen wolle. Amen.

1) Siehe Seite 247 und 248 des XVIII. Bandes N. F. der Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Kunst- und histor. Denkmale.

Ferners haben sich auf diesem Friedhofe noch ein Epitaph mit tschechischer Inschrift, nämlich das des im Jahre 1591 verstorbenen rosenbergischen Herrschaftshauptmanns Dietrich Slatinsky von Slatina¹⁾ und zwei Epitaphen mit lateinischen Inschriften erhalten.

Die Persönlichkeiten, denen die Epitaphen mit lateinischen Inschriften errichtet worden sind, waren gewiß deutscher Nationalität. Es sind dies die „honeste et casta virgo Anesca Planckl“, welche auf dem schon am Anfange dieses Aufsatzes erwähnten Grabsteine in ganzer Figur, mit beiden Händen ein Gebetbuch haltend, abgebildet ist und welche nach der nur unvollständig erhaltenen Grabinschrift zu urtheilen, eine Schwester oder Tochter des oben erwähnten Bäckermeisters Mathias Planckl war und in den 70er Jahren²⁾ des 16. Jahrhunderts gestorben ist,

und der am 23. August 1549 verstorbene deutsche Secretär der Rosenberge Johann Streiller. Seine Grabinschrift lautet:

Egregius vir dñs Joanes Streiller³⁾ generosorum dominorum Rossenbergensium in negotiis germanicis secretarius et questor obiit 23. Augustii anno salutis humanae 1549 cuius anima requiescat in domino.

Durch die Fürsorge des Stadtrathes sind nun alle diese Grabdenkmäler entweder in der Außenwand der Weitzkirche oder am gegenüberliegenden Caplanshause angebracht und so vor weiterem Verderben geschützt.

1) Siehe Seite 122 des XIV. Bandes N. F. der Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale.

2) Es ist auf dem 174 Cm. hohen und 73 Cm. breiten Grabsteine von grauem Sandsteine u. a. bloß noch zu lesen: „ mini 157 die 3. Septembris obiit in domino.“

3) Wagner nennt in seinem Aufsätze „Deutsche Correspondenz der Rosenberge“ im XIX. Jahrgange (Seite 56) unserer „Mittheilungen“ unseren Johann Streiller irriger Weise „Sträller“. Der letzte deutsche Secretär der Rosenberge unter Peter Wolf von Rosenberg († 1611) war bekanntlich der deutsche Dichter Theobald Häd. (Wolkan, Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen. Prag 1894, Seite 364 ff.)

Bausteine zur böhm. Kunstgeschichte.

Von

Dr. Valentin Schmidt.

Goldenkron.

s. d. (1456 oder 1457) Abt Gerhard und Convent von Goldenkron bitten Ulrich v. Rosenberg, doch wenigstens einen Theil der Klostergüter zurückzustellen und so das Stift in den Stand zu setzen, das Klostergebäude wiederherzustellen und die von den Hussiten eingeweihte Kirche, bevor noch die Mauern zerfallen, einzudecken.¹⁾

Abt Gerhard wird 1454—61 erwähnt; Ulrich trat von der Leitung seines Hauses am 14. Mai 1457 zurück. Vergleicht man noch dazu den Vergleichsentwurf von 1457: „Cupiens itaque dictus dominus Ulricus de Rosenberg solita devotione restaurationi et relevationi dicti monasterii nostri s. Coronae . . . intendere . . . (F. r. A. XXXVII, 488), so wird obiges Schreiben ins Jahr 1456 oder anfangs 1457 (bis 14. Mai) zu setzen sein. Neuwirth: Gesch. d. christl. Kunst in Böh. I, 374 hat also Recht. Der Schaden war keineswegs so groß; bestand ja das Mauerwerk und jedenfalls auch das Gewölbe, nur die Bedachung nebst der inneren Einrichtung wurden zerstört.

Krems.

s. a. (1469/71 oder 1475/6) Mittwoch vor St. Andreas. Pribitz v. Chlum erfucht den Krummauer Burggrafen Konrad v. Petrowitz, die nach Krems eingepfarrten Krummauer Unterthanen zur Beitragsleistung für die Ausbesserung ihrer Pfarrkirche (Krems) zu verhalten.²⁾

Konrad v. Petrowitz ist Krummauer Burggraf 1469 (schon am 14. Nov.) —1478; Pribitz v. Chlum wird bis 1495 erwähnt. 1474 fällt der Andreastag auf einen Mittwoch; 1472/3 und 1477/8 fällt er in die ersten Wochentage vor dem Mittwoch, daher obige Datirung. Un-

1) Krummauer Schloßarchiv. In Böh. Matthias: Regesten der Rosenberge. Msc. d. Chorherrnstiftes St. Florian (Ob.-Dest.) f. 122. Die Handschrift, für deren Uebersendung ich dem hochwürdigsten Propste und dem Bibliothekar Czerny zu großem Danke verpflichtet bin, enthält noch viele andere unedirte Goldenkroner Urkundenregesten aus dem 14.—16. Jahrh.

2) l. c. Böh. f. 124.

mittelbar vor St. Andreas fällt der Mittwoch 1469 und 1475 und diese beiden Jahre möchte ich vorziehen, namentlich 1475, da gerade um dieses Jahr die Kremser Kirche durch die Raubscharen Ulrich Raubits v. Glawatez auf Netolitz geschädigt worden sein mag. Vgl. dazu Pam. arch. XVI, 297 (Die Rosenberger haben ihrerseits die Netolitzer Kirche eingäsfchert.)

Schweiniß.

1481, 17. Juli, Krumman. Ursus v. Orsini, Bischof v. Teano, päpstl. Legat in Allemauiem, Ungarn, Polen, Böhmen und Dacien gibt der Pfarrkirche der hl. Maria in Schweiniß (Swin) 40 Tage Ablass an mehreren Festen „ut in suis edificiis reparetur.“¹⁾

Daß um diese Zeit an der Schweiniger Kirche gebaut wurde, bezeugt die Wappenschrift oberhalb des Eingangthores zur Kirche: „Sillum communitatis civium Svin anno Dom. 1485“ (Trajer: Diöcese Budweis 372). Am selben Tage stellt Orsini den Brüdern Wolf, Peter und Ulrich v. Rosenberg in Krumman eine Bestätigung aus, daß sie aus seinem, der Orsini, Geschlecht stammen (Willauer: Fragmente a. d. Nekrolog v. Hohenfurt, S. 58) und gibt dem Stiftsspital in Hohenfurt einen Ablass (F. r. A. XXIII, 342).

Deutsch-Reichenau bei Grazen.

1. 1491, 12. Sept., Reichenau. Benedict, Bischof v. Kamin und Prager Weihbischof, ertheilt der zu Ehren des hl. Egid consecrirten Kirche in Reichenau für mehrere Feste Ablass, die allen zugute kommen sollen, die zum Baue beitragen.¹⁾

Wie rege die Bauthätigkeit in Südböhmen um diese Zeit war, möge aus folgender, jedenfalls noch zu ergänzender, Zusammenstellung ersehen werden. Im selben Jahre 1491 consecrirt derselbe Weihbischof: Sonntag vor Bartholomäus die Pfarrkirche in Weleschin (Trajer 377), Sonntag nach Bartholom. die Pfarrk. Kaplitz (Památky archeol. XVII, 41), 8. Sept. die Wolfgangscapelle im Minoritenkloster zu Krumman (Trajer 69), 12. Sept. die Kirche in Deutschreichenau (siehe oben!), 16. Sept. die in Černiř (F. r. A. XXXVII, 624) und 19. Sept. die Margarethencapelle im Stifte Goldenkron (l. c. 545 f.).

2. 1500, 8. April, Rom. Die Cardinalbischöfe Unerius v. Sabina, Georg v. Albano und Hieronymus v. Präneste, die Cardinalprieſter

1) Abschriften aus dem 17. Jahrh. im Grazer Archive, deren Einsichtnahme ich Hrn. Archivar A. Teichl verdanke.

Ludwig Johann tit. ss. IV Coronatorum, Dominiik t. s. Clemens, Baptista t. s. Johann und Paul, Bernardin t. s. Cruz in Jerusalem, Wilhelm t. s. Prudentiana und Bartholomäus t. s. Agatha, die Cardinaldiacone Julian t. ss. Sergius und Bacchus, Friedrich t. s. Theodor und Alexander t. ss. Cosmas und Damian geben derselben Kirche, „zu der Johann Friß, Pfarrer in Neubistritz („Fistritz, Prag. Diöc.“), Sohn des Gerbers (cerdo) Johann, besondere Verehrung hat“, einen Ablass, damit sie „in suis structuris et edificiis debite reparatur“. ¹⁾

3. 1500, 20. April, Rom. Die Cardinalbischöfe Ulnerius, Georg und Hieronymus, die Cardinalpriester Dominiik, Laurenz t. s. Cäcilia, Raimund t. s. Vitalis, Wilhelm, Bartholomäus und Johann t. s. Prisca, die Cardinaldiacone Franz t. s. Eustach, Friedrich und Alexander ertheilen derselben Kirche „zu der Laurenz Müller, ein Laie, besondere Verehrung hat, aus demselben Grunde Ablässe.“ ¹⁾

4. 1500, 17. Juni, Prager Burg. Magister Ambrosius de Plana, Dechant der Prager Kirche, Blasius de Plana, Canonicus derselben Kirche und Cantor als erzbischöfl. Administratoren und das Capitel bestätigten obige Ablässe. ¹⁾

Aus den angeführten Ablassbriefen ist ersichtlich, daß der Ban auch nach der Consecration noch fortgesetzt wurde.

Tisch.

1. 1493, 30. Juni, Tisch. Benedict, Bischof v. Ramin und Prager Weihbischof, reconciliirt die Kirche zu Tisch und consecrirt den Bartholomäusaltar und andere auf Bitten des Königs Wladislaw. ²⁾

Consecrationsreise des Weihbischofs 1493: 10. Juni, Budweis (hier ertheilt er der von ihm geweihten Driesendörfer Kirche Ablässe; Trajer 78), 12. Juni consecrirt er die Kirche in Bošilež (l. c. 123), 18. Juni die in Rosenthal bei Kaplitz (F. r. A. XXIII, 363), darauf wohl die Katharinencapelle in Friedberg (Bröll: Prämonstratenenserstift Schlägl 110), 30. Juni die Pfarrkirche in Tisch, 5. Juli die in Suchenthal (Trajer 451).

2. 1498, 27. Aug. Tisch. Johann, Bischof zu Symbolum, ³⁾ consecrirt Altäre in derselben Pfarrkirche. ⁴⁾

1) l. c.

2) Krumm. Schloßarch. Böhm: Regesten f. 118.

3) Heißt einmal episcopus Simbaliensis, dann wieder von Simbrat.

4) Krumm. Schloßarch. l. c. f. 121.

Am 17. August desselben Jahres war der Weihbischof in Goldenfron, wo er der Poletiger Kirche einen Ablass gab (F. r. A. XXXVII, 624). — Für die rege Bauhätigkeit in Südböhmen um die Wende des 15. Jahrh. ist wohl nichts bezeichnender, als daß Peter v. Rosenberg am 3. Aug. 1497 in Krummau den Meister Hans Gezinger zum Obersteinmeyer ernennt und ihm das Recht gibt, eine Steinmetzzeche nach dem Muster der Passauer Bauhütte zu gründen, da „in unser Herrschaft bei den Klöstern, Kirchen, Schöffern, auch in Städten und Märkten etwa viel Gebäu täglich fürgenommen und beschehen“ (Památky arch. XVI, 301). Wir dürften, auf diese Nachricht gestützt, auch nicht irren, wenn wir behaupten, daß es Deutsche waren, die diese Kirchenbauten ausführten. Die Bauhätigkeit dauerte ins 16. Jahrh. hinein. 1507, 11. Juli wird vom Passauer Weihbischof Bernhard die Pfarrkirche des hl. Egid in Unterhaid consecrirt auf Aufforderung des Administrators der Prager Kirche, Ambros (Rosenberger und Unterhaider Pfarrdiplomatar); am 29. Juli 1522 erfucht Peter v. Rosenberg den Administrator Ernst des Passauer Bisthums, seinen Weihbischof zur Consecration der bis aufs Gewölbe fertigen Heuraffler Kirche abzusenden, und am 3. und 4. Mai 1523 weihet der Passauer Weihbischof die Kirche und die Altäre wirklich ein (Notizenblatt d. k. Akademie II, 240). Ob es zur Ausführung des Planes von 1497 gekommen, ist aus dem Gesagten zwar wahrscheinlich, sichere Kunde könnten uns nur über eine Krummauer Bauhütte das Krummauer Schloß- und Stadtarchiv geben. Vielleicht bin ich ein anderesmal in der Lage, mehr zu bringen.

Zwei Leitmeritzer Urkunden.

Von

F. Menčík.

Zu dem Buche „Sechsisch Weichbild und Lehenrecht“ (A. D. 1537), das dem Dr. Modern in Wien gehört, finden sich Abschriften von zwei für die Geschichte von Leitmeritz wichtigen Urkunden. Die erste Urkunde vom Jahre 1372 ist nach J. Lippert (Geschichte der Stadt Leitmeritz. Prag. 1871. S. 56 und 103) dem Inhalte nach bekannt, und bezieht sich auf die Freiheit, durch Testament oder Schenkung über sein Vermögen

zu verfügen, und weiter auf das Heimfallsrecht an die nächsten Verwandten, wenn keine Verfügung getroffen wurde. Die zweite Urkunde vom Jahre 1506 definiert das Heimfallsrecht der beweglichen Sachen nach dem Tode der Ehefrau, was früher Anlaß zu vielen Streitigkeiten gab. Das im böhmischen Texte vorkommende Wort „gruod“ ist das deutsche Gerade, welches bewegliche Sachen bedeutet und im Lateinischen „ornamenta muliebria“ oder „matrimonialia“ heißt; das Adj. wygradowany bedeutet also den, „der die bei der Vermählung gebührliche Aussteuer erhalten hat“.

B e i l a g e n.

I.

1372. 19. September Prag.

Carolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper Augustus et Boemiae rex. Notum facimus tenore presentium universis, quod desiderantes profectui civitatis nostre Luthomeritz cura benigni favoris intendere, ita ut ejus cives et incole fideles nostri celsitudini regali Boemie eo quidem melius servire valeant, quo benignius fuerint regie liberalitatis clementia consolati, qua propter animo deliberato sano principum, baronum ac procerum regni et corone Boemie nostrorum accedente consilio auctoritate regia Boemie de certa sciencia et regie celsitudinis gratia supra dictis civibus, heredibus, successoribus, posteritati et universitati ipsorum et eidem civitati Luthomeritz nec non inhabitatoribus, qui sunt vel pro tempore fuerint, infra scriptam gratiam pro nobis, heredibus et successoribus nostris regibus Boemie fecimus, dedimus et concessimus, facimus, damus et concedimus in perpetuum virtute presentium gratiose videlicet. quod ex nunc in antea omnes et singuli cives seu inhabitatores dicte civitatis in Luthomeritz et quilibet ipsorum, heredes et successores sui, in perpetuum libere possint et valeant universas et singulas possessiones, hereditates, proprietates, allodia, agros, census, redditus, domos et bona sua mobilia et immobilia in quibuscumque rebus consistant intus et extra dictam civitatem in Luthomeritz aut alibi, ubicunque talia sita noscuntur, quibuscumque etiam possint vocabulis designari, cuicumque seculari dumtaxat homini seu persone vendere, legare, donare, testari et juxta sue voluntatis arbitrium ordinari jure hereditario possidendum juxta jura, mores et consuetudines ipsius civitatis in Luthomeritz, actenus ab antiquo tempore observatas.

Si autem aliquem seu aliquos ex dictis civibus seu inhabitatoribus predictae civitatis in Luthomeritz, viris et mulieribus, sine donatione, testamento, ordinatione seu dispositione non relictis utriusque sexus legitimis heredibus ab hac luce migrare contingeret, ex tunc univ-erse et singule possessiones, hereditates, proprietates, allodia, agri, census, redditus, domos et bona mobilia et immobilia in quibuscumque rebus consistant, intus et extra civitatem in Luthomeritz predictam aut alibi, ubicumque talia sita noscuntur, ad proximiores et propin-quiorez ita decedentis seu decedentium consanguineos masculini seu feminini sexus tunc superstites libere et jure hereditario devolvantur, sub omni modo, libertate et forma, quibus in talibus casu et articulis civitati nostre Majori Pragensi gratiam nostris regalibus literis noscuntur erogasse. Gratiam hujusmodi ad illos dumtaxat cives et incolas in Luthomeritz volentes extendi, qui in solucionibus steure, exactionum, lozungarum et aliarum contributionum onera cum antedicta civitate Luthomeritz sustinent et sustinebunt temporibus affuturis. Presentium sub Imperialis nostre Majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Prage Anno Domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, indictione decima XIII kalendis Octobris, regnorum nostrorum anno vicesimo septimo, imperii vero decimo octavo.

II.

1506. 12. März. Ofen.

My Wladislaw z Boží milosti uhersky, czesky, dalmatsky, charwatsky etc. kral. markhabrie morawsky, luzemburske a slezske kniže a luzeczky margkhrabie etc. Oznamugem listem timto wssem, že sme prosseni od opatrných purgmistra, konsseluow y wsii obcze miesta nasseho Litomierzicz nad Labem, wierných nassich milych, mnohe a platne služby, ktere nam a przedkuom nassim czinili a okazowali, przedkladagicze a k pamieti przywodicze, przitom nas pokornie s velikými prozbami prosyche, abychom wzhlednuce na gich przedesse služby a zachowani z sstiedroty nassii kralowske a z nassii zwlasstnii nachylnosti niekteru gim a miestu tomu zwlasstnii milost pro dobre gich a miesta toho nynii a potomnie vcziniti a dati naczili, tak aby oni znagicze takowu milost od nas, kteruz gim pro gich wierne služby a zachowani czinime, tiim hotowiegii a lepe nam služiti a zachowati se hledieli a mohli. A hned gmenowitie za toto su nas prosyli, kdez przy temz miestie mezy sebau mnohe zmatky a nedostatky magii a nesli na statczych mowitych po zenach swych

z swieta sesslych, že když kteremu z obywateluow nadepsaneho miesta žena umrze, což gest koli ona statku mohowiteho gmiela a k swemu muži przinesla iako na ssatech chodiczych a ložniich, pasych, prstenech a ginych swrhczych a nabytczych, že te giste ženy przatelee bud w miestie wosedlii nebo ginde wsseczek statek beru, a muž každý te giste ženy tymž przatelom pod przisahau sprawiti musy, aby z toho statku a swrhczych ženy swe nicz nezadržowal, než to wsseczko, což se naprzed pisse a gmenuge, wydal, tak že z toho ze wsseho statku manželu pozuostalemu nicz se nedostane. A abychom takowu starodawnij gich a miesta toho zwyklost a nedostatek y zmatek, který se diege, zdwihnuti a o tom ginacze rzrediti raczili, aby nynii y po wieczne buduczy čzasy podle tobo spusobu wssiczkni žiwi byli a zachowali se. Kdez my hledicze na takowu gich snažnu prosbu a przedessle služby, ktore su nam czinili a we wssem se powoleni nagiti dali, a tim lepe aby nam slaužiti a zachowati se hledieli, czimž nas pana k sobie milostiwieyssiho poznagii s dobrym rozmyslem nassim gistym wiedzomim s raddau wiernych nassich milych moczy nassii kralowsku w Czechach taktó sme mezy tymiž miesstiany a obywateli miesta nahorze psaneho Litomierzicz, nynieyssimi a buduczymi o tychž stacznych a napadych rzridili a listem timto na wieczne buduczy čzasy ustanowugem, rzridime a znowu wyzdwhugem, umrzela-li by kteremu z obywatelnow miesta swrchudotczeneho žena a po sobie žadne dczery newygradowane to gest neodbyte ani syna swieczeneho po sobie pozuostawila a nechala, tehdy ten gegi gruod tozitzo chodieczy a ložnií ssaty a ginii swrhczy a nabytkowe, kterziž slowe gruod, przigiti a przipadnuti ma na gegi dczeru newygradowanu y na toho syna swieczeneho nownym dilem. Przihodilo-li by se pak, že by ktora dczera w stawu panenskem newygradowana aneb ten syn swieczeny umrzeli, tehdy gich gruod przigiti a spadnuti ma zase na gich otcze; pakli by otcze nemieli, tehdy przigiti a spadnuti ma zase na gich przately bud po otczy neb po materzi jako giny mowity statek. Kterežto milosti nadepsanii miesstiane a obywatele miesta Liitomierzicz, nynieyssi y buduczy, magii a moczy budau gmiti, držeti a gich požiwati nynii a na wieczne buduczy čzasy a to bez nassii, buducznych nassich kraluow czeskyh y ginyh wssech lidii wsselike przekažky. Przikazugicze podkomorzimu nassemu kralowstwii čzeskeho nynieyssimu a buduczemu, y wssem ginym urzednikom nassim tehož kralowstwii, wiernym milym, abysste nadepsane miesstiany a obywatele miesta Liitomierzicz nynieyssii y buduczy przy tom przy wssem, což se w tomto listu piisse, gmieli,

drželi a neporussitedlne zachowali pod uwarowanim hniewu a nemilosti nassii a buduczych nassich kraluow czeskych. Tomu na swiedomii peczet nassii kralowsku k tomu listu przywiesyti sme kazali. Dan na Budinie ten cztwrtek na den swateho Rzehorze papeže leta Božiho M^VC^Vl. kralowstwii nassich uherskeho XVI^o a czeskeho trzidczateho pateho.

Die Johanneskapelle am Eisberge bei Kameik.

Von

Joh. Handek.

Das außerordentlich nasse Jahr 1897 und der darauf folgende milde Winter mit gleichfalls zahlreichen Niederschlägen hatten zur Folge, daß im Leitmeritzer Mittelgebirge ungewöhnlich viele Erdbeben vorkamen, welche erst im äußerst trockenen und warmen Sommer 1898 nachließen. So konnte man auch noch zu Anfang Juli dieses Jahres von einer Erdbeben am Eisberge bei Kameik lesen; ja ein Wiener Blatt brachte sogar die Drahtnachricht, diese Erdbeben bedrohe die Johanneskapelle am Eisberge. Das veranlaßte mich, mir die Sache selbst näher anzusehen. Der Besuchsag war gut gewählt und bald hatte ich den unruhigen Waldboden „bei der großen Kiefer“ unweit des Kapellenbrunnens erreicht. Schon nach einiger Schritten rechts vom Fuhrwege wurde der Boden sumpfig. Schmutziggelbe Wassertümpel veranlaßten mich, seitwärts das Gebüsch zu betreten. Unmittelbar hinter dieser sumpfigen Stelle war der Waldboden terrassenartig vorgeschoben und bald darauf waren tiefe Bodenrisse zu bemerken, die sich weit in den Wald hinein erstreckten. Ich suchte weiter und gelangte endlich zu der obersten Bodenflucht, die stellenweise eine Breite von ungefähr 6 Meter und eine obere Tiefe von etwa 3 Meter aufwies. Die Hauptabrisßstelle zeigte weichen, mehliges Sand, der stellenweise noch stark mit Wasser gesättigt war. Darunter bemerkte ich die berückichtigten Lettenlager, welche der Volkemund auch mit „Kagenseife“ bezeichnet, welche einmal „angesoffen“ zu einer teigartigen undurchlässigen und äußerst schlüpferigen Masse wird, auf welcher das leichtere Erdreich mit allem, was darauf wächst, in Bewegung gerathen kann. Auffallend ist bei dieser Erdbeben, daß die ganze darauf befindliche Vegetation, die größtentheils aus Niederwald mit eingestreuten

Eichen und Birken besteht, sehr wenig gelitten hat. Der ganze, schütterere Waldbestand hat diese Rutschung mitgemacht und grünt ruhig weiter. Die Erdbewegung scheint also ziemlich gleichmäßig und nur allmähig vor sich gegangen zu sein. Der Siebenbrüderstag (10. Juli) brachte allerdings zwei ausgiebige Regentage, allein der Volksglaube, es folge darauf eine siebenwöchentliche Regenzeit, behielt diesmal nicht Recht, so daß ein weiteres Fortschreiten der Rutschung nicht darauf folgte. Allen Anscheine nach scheint dies nicht die erste Rutschung am Eisberge zu sein, denn die dortige Bodenformation läßt vermuthen, daß solche Bodenbewegungen auch schon früher stattgefunden haben. Was nun aber die Johanneskapelle anbelangt, so ist dieselbe seit ihrer Erbauung, das ist seit dem Jahre 1660 außer Gefahr geblieben und kann auch diesmal von einer Gefahr für dieselbe nicht gesprochen werden. Die Erdrisse verschwinden zwar nordwestlich im Basaltgerölle, so daß man ihr eigentliches Ende in der Richtung gegen diese Waldkapelle nicht genau verfolgen kann, doch ist an eine Gefahr für dieselbe nicht zu denken, da sie auf einem benachbarten Hügel erbaut ist, auf welchem ich keine Spur mehr von einer Bodenbewegung bemerken konnte. Die weiteste Ausdehnung haben die Erdrisse überhaupt mehr in südöstlicher Richtung. Auch der näher gelegene Kapellenbrunnen hat keinen Schaden gelitten. Das Wasser ist krystallrein und besitzt seine gewöhnliche Sommertemperatur von + 4° C.¹⁾ Die Kapelle scheint vor nicht langer Zeit renovirt worden zu sein, denn noch jetzt trägt sie eine recht frische Tünche.

Diese Kapelle bildet ein regelmäßiges Sechseck mit unten rechteckigen, oben kreisrunden kleinen Fenstern. Auf dem Manerwerke sitzt eine oblonge Kuppel mit einer primitiven Steinlaterne, welche durch ein Kreuz verziert ist. Die Kuppel ist mit festen Dachziegeln eingedeckt. Ueber dem Eingange befindet sich die Jahreszahl der Erbauung 1660 nebst einem kleinen Brustbilde. Das Innere der Kapelle ist gut erhalten. Das Altarbild stellt die Taufe Christi durch Johannes dar. Zu beiden Seiten stehen die Landespatrone Johann von Nepomuk und der hl. Wenzel. Obwohl diese Waldkapelle ein ziemlich bedeutendes Vermögen besitzen soll, ist von besonders werthvollen Einrichtungen nicht viel in ihr zu finden. Und das ist auch erklärlich, denn ihre einsame Lage im Walde schützt sie vor dem Raube nicht. So ist mir erinnerlich, daß dieselbe auch thatsächlich zu Anfang der 70er Jahre ausgeraubt worden ist.

1) Diese ungewöhnlich niedrige Temperatur ist wohl dadurch erklärlich, weil das Brunnenwasser aus dem Niederschlagsgebiete der großen Basaltgerölle stammt, unter welchen man bei größter Sommerhitze in $\frac{1}{2}$ bis 1 Meter tiefen Gruben oft faustgroße Eisstücke finden kann.

An der linken Außenseite ist eine einfache hölzerne Halle und eine steinerne Kanzel angebaut, in welcher vier Wappen eingemeißelt sind. Ueber den zwei mittleren Wappen stehen die Jahreszahlen 1660 und 1727. Hier und da sind am Mauerwerk Beschädigungen von unberufener Hand zu bemerken. Man muß sich nur wundern, daß diese 4 Wappenschilder noch so ziemlich gut erkennbar sind. An der Innenseite des Fensterladens innerhalb der hölzernen Halle fand ich eine Schrift befestigt, welche ein Auszug aus dem Lobositzer Pfarrgedenkbuche zu sein scheint. Darauf steht unter anderem: „Diese Kapelle wurde von der ehemaligen Herrschaftsbesitzerin Frau Sylvia Katharina, Markgräfin von Baden, i. J. 1660 erbaut und ist laut kreisämtl. Kommissionsprotokolles vom 21. Februar 1793 als eine öffentliche erklärt, welche von der Obrigkeit zu verwalten ist. Dem Lobositzer Seelsorger¹⁾ steht die Obforge über diese Kapelle zu, doch hat er keinen Einfluß auf die Vermögensverwaltung, weil sie ein obrigkeitliches Eigenthum war und ist, weshalb er auch kein Inventar, noch Documente und Rechnungen besitzt.“ Aus den geschichtlichen Nachrichten geht hervor, daß schon vor dem 30jährigen Kriege, als die Familie Elstiborz die Burg Rameik besaß, eine Kapelle am Eisberge bestand. So berichtet J. Lippert in seiner Geschichte der Stadt Leitmeritz auf S. 526: „Wilhelm, d. i. Wilhelm Rameitzky von Elstiborz, starb 1614 und ruht in der St. Johannes-Kapelle unter dem Eisberge bei Rameik.“²⁾ Nun befindet sich aber das Wappen und die Grabchrift Wilhelms von Elstiborz mit demselben Sterbejahr und Tag in der St. Nikolauskirche in Großzernosek, welches nebst Libochowan gleichzeitig der Familie Rameitzky von Elstiborz bis zum 8. April 1628 gehörte. Mit diesem Tage übergieng dieser Besitz käuflich für den Betrag von 29.000 Schock M. G. an den Grafen Hermann Czernin von Chudenitz³⁾ und dessen Gemahlin Salomena geb. Freiin Pradiska von Horowitz. Es scheint also an Stelle dieser Kapelle schon vor

1) Der etwa $\frac{1}{4}$ Stunde abwärts gelegene Ort Rameik, in dessen Gemeinderayon diese Kapelle gehört, ist nach Leitmeritz eingepfarrt. Die Johannes-Kapelle aber gehört zum fürstl. Schwarzenbergischen Patronate.

2) Dasselbst heißt es in der Note: „Eine fleißige Zusammenstellung der Belege für diesen Theil der Geschichte von Rameik siehe bei Hebers Burgen IV. 178 ff. Auch Kessel behauptet in seinem Leitmeritzer Adreßbuche auf Seite 118, daß Wilhelm von Elstiborz, welcher am 20. Juli 1614 starb, in der St. Johannes-Kapelle unter dem Eisberge bei Rameik ruhe. Erstere Quelle hatte zur Folge, daß diese geschichtliche Notiz auch in die Heimatskunde des polit. Bezirkes Leitmeritz (pag. 191) aufgenommen wurde.“

3) Derselbe blieb bis zu seinem Tode i. J. 1651 im Besitze von Rameik. Der vorherige Besitzer aber war seinen Verwandten ins Exil gefolgt.

dem 30jährigen Kriege eine Gruskapelle der Besizer von Kameif gestanden zu haben, welche gleichzeitig mit der Burg Kameif zerstört worden sein mag, worauf dann später wahrscheinlich die Uebertragung der irdischen Ueberreste nach dem nahen Czernosek erfolgte.

Am Sonntage nach dem 24. Juni (Johann d. Täufer) findet daselbst ein Kapellenfest statt, wobei ein Hochamt mit Predigt abgehalten wird. Die Betheiligung der Bevölkerung, namentlich der jüngeren Leute, ist eine ziemlich rege, wenn sie auch jener des Gradefestes¹⁾ gewöhnlich etwas nachsteht.

B e r i c h t

über die am 16. Juni 1899 abgehaltene Hauptversammlung des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Der vom Geschäftsleiter im Namen des Ausschusses vorgelegte Bericht über das 37. Vereinsjahr vom 16. Mai 1898 bis zum 15. Mai 1899 wurde einstimmig angenommen. Die Hauptpunkte desselben sind:

Die Mitgliederzahl beträgt 17 Ehrenmitglieder, 78 stiftende und 1113 ordentliche Mitglieder, zusammen 1208.

Leider hat der unerbittliche Tod auch im abgelaufenen Jahre eine nur zu große Zahl von Freunden und Förderern (15) unserem Vereine entzissen, darunter das Ehrenmitglied Dr. Alfons Huber, k. k. Hofrath und Universitätsprofessor in Wien. Das Andenken Aller wird jederzeit in Ehren gehalten werden.

Die Bücherei hat sich durch Berichten austausch mit gelehrten Gesellschaften und Vereinen, durch freundliche Ueberlassung der Programme vieler deutscher Mittelschulen Böhmens und anderer Kronländer seitens der Direction, ferner durch Uebersendung von Recensionsexemplaren seitens der Verfasser und Verleger, durch Spenden von Seite der Mitglieder und durch Kauf um ein Bedeutendes vermehrt.

Die Bücherei erhielt im abgelaufenen Vereinsjahre einen Zuwachs von 748 Bänden und hatte nach Ausscheidung einiger Doubletten einen Stand von 22.162 Bänden und Heften, abgesehen von den Handschriften, Flugblättern und Landkarten. — Allen Geschenkgebern wurde der ver-

1) Der Gradef (mundartl. Radfn) besitzt gleichfalls eine Waldkapelle, welche etwa $\frac{1}{2}$ Stunde von Kameif entfernt ist.

bindlichste Dank ausgesprochen. An Stelle des ausscheidenden Bücherwartes Herrn Cand. Phil. J. Wiechowsky trat Herr Dr. Richard Batka das Amt an. Heuer wurde bereits die Anlegung eines Handortskataloges in Angriff genommen, dem dann behufs leichterer Uebersicht ein Realkatalog folgen soll.

Die Ueberwachung und Inventarisirung des Archivs, wie auch die Anlage eines Kataloges der Handschriftenammlung besorgte wie in früheren Jahren Herr Professor Dr. A. Horčíčka; die Vollendung des letzteren dürfte noch in diesem Vereinsjahre erfolgen.

Die Münzsammlung umfaßt 915 Inventarnummern mit 1389 Stücken. Die umfangreiche Siegelsammlung wird gegenwärtig ebenfalls geordnet.

Die Sammlung prähistorischer Alterthümer wurde unter Wahrung des Eigenthums und Rückforderungsrechtes der Teplitzer Museumsgeellschaft zur Aufstellung in den dortigen Räumen überlassen. Der Ausschuß verbindet damit die Absicht, einerseits durch die Vereinigung seiner an werthvollen Stücken reichen Sammlung mit einem in weiteren Fachkreisen bereits als in hohem Grade beachtenswerth anerkannten prähistorischen Museum diesem noch größere Bedeutung zu geben und zugleich mit gutem Beispiel voranzugehen, wo es gilt, durch vereinte Kräfte etwas Hervorragendes zu Stande zu bringen.

Unter den Gönnern, welche auch in diesem Jahre den Verein mit größeren Spenden bedachten, verzeichnen wir zunächst den hohen Landtag des Königreiches Böhmen, der wie bisher 2000 fl. zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten und 1000 fl. als Miethzinsbeitrag für das Jahr 1899 bewilligt hat. Die löbliche Direction der böhm. Sparcassa wendete in diesem Jahre dem Vereine den Betrag von 500 fl. zu. Die löbliche Handels- und Gewerbekammer in Eger hat zur Fortsetzung der Industriegegeschichte 100 fl. beigesteuert, die von Reichenberg ist behufs Förderung dieses Unternehmens dem Verein als Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 50 fl. beigetreten.

Was die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereines betrifft, so erschien im verflossenen Vereinsjahre der 37. Jahrgang der „Mittheilungen“ sammt der „Literarischen Beilage“ in der Stärke von 38 Bogen unter der Redaction der Herren Prof. Dr. Ad. Horčíčka und Universitätsprofessor Dr. D. Weber, der an Stelle des wegen hohen Alters von der Redaction zurückgetretenen Schulrathes Dr. G. Biermann getreten ist.

Von selbständigen Publicationen erscheint demnächst Heft I der „Beiträge zur Kenntniß deutschböhmischer Mundarten“ von J. Schiepeck: Satzbau der Egerländer Mundart. Mit diesem Werke wird eine neue,

dem Wesen der deutschböhmisches Mundarten gewidmete Reihe von Schriften eröffnet. Das Urkundenbuch der Stadt Budweis, welches Herr k. k. Statthaltereiarchiv-Director Karl Köpl bearbeitet, schreitet seiner Vollendung entgegen, so daß die Drucklegung desselben im kommenden Vereinsjahr erfolgen kann. Von größeren Aufsätzen in den Mittheilungen erschienen als Sonderdrucke die Abhandlungen von Dr. Heinrich von Zeißberg „Erzherzog Karl in Böhmen (1798)“ und von Ferd. Menčík „Das ökonomische System des Grafen Swéerts-Spordk“.

Die wissenschaftliche Thätigkeit in den Sectionen war eine sehr rege. In der 1. Section, deren Leitung nach dem Ausscheiden des Herrn Schulrathes Dr. G. Biermann der Herr Regierungsrath Dr. Ludwig Chevalier übernahm, wurden 5 und in der 3. Section 6 Vorträge gehalten.

Von der Abhaltung einer Wanderversammlung glaubte der Ausschuß unter Berücksichtigung der dormaligen Zeitverhältnisse absehen zu sollen.

Von den Sammlungen wissenschaftlicher Hilfsmittel des Vereines wird insbesondere die Bücherei von hiesigen und auswärtigen Forschern immer häufiger benützt. Im verflossenen Jahre wurden, abgesehen von den im Vereinslocale benützten Büchern, 354 Bände entlehnt. Der wissenschaftliche Tauschverkehr, in welchem wir mit einer großen Zahl historischer Vereine und gelehrter Körperschaften stehen, hat sich auch im letzten Vereinsjahre wieder erweitert. Die Zahl derselben beträgt 185, um drei mehr als im Vorjahre. Zugewachsen sind: Revue des études historiques à Meulon, die Zeitschrift des Franz Josef-Museums in Troppau und die Zeitschrift für Socialwissenschaft.

Aus dem Vermögensberichte sei mitgetheilt:

1. Das Stammvermögen beträgt	16.003 fl. 59 fr.
Es hat sich sonach gegen das Vorjahr um 1397 fl.	
14 fr. vermehrt.	
2. Zu bestimmten Zwecken gewidmetes Vermögen:	
Der Fond für Industriegeschichte beträgt . . .	145 fl. — fr.
Derselbe verminderte sich um 41 fl. 36 fr.	
Der Fond für die Herausgabe eines Urkunden-	
buches der Stadt Budweis beträgt	1.000 fl. — fr.
3. Das verfügbare Vermögen beträgt, die Posten 2	
mitgerechnet	4.552 fl. 57 fr.
Es hat sich somit gegen das Vorjahr um 186 fl.	
36 fr. vermehrt.	

Herr Professor Dr. G. Laube hat wie in den früheren Jahren die Leitung der Vereinsgeschäfte in liebenswürdigster Weise besorgt. Der

Obmann des Vereines Herr Dr. Ludwig Schlesinger und der Geschäftsleiter Herr Professor Dr. G. Laube wurden anlässlich ihres sechzigsten Geburtstages, letzterer durch Ueberreichung einer Adresse, beglückwünscht, ebenso das verdienstvolle Mitglied des Ausschusses Herr Hofrath Universitätsprofessor Theol. Dr. Josef Schindler anlässlich seiner Ernennung zum Propst des Capitels zu Allerheiligen auf dem Grabschin.

Einer Anregung von dieser Seite Folge gebend hat sich die Stadtvertretung von Friedland bereit gefunden, das Andenken des verdienstvollen deutschböhmischen Schulmannes, des langjährigen Geschäftsleiters und Obmannes unseres Vereines, des Dr. Alexander Wiechowski, durch Errichtung einer Gedenktafel im dortigen Schulgebäude zu ehren.

Der Bericht schließt: Das Bild, welches Ihnen der Ausschuss heute vom Zustande und der Thätigkeit des Vereines entrollen konnte, ist gleich dem im Vorjahre ein vortheilhaftes zu nennen. Auf allen Gebieten ist der Verein gedeihlich vorgeschritten, auch die Reihe größerer Veröffentlichungen ist nunmehr ungestört fortgesetzt worden. Der Ausschuss gibt sich der Hoffnung hin, daß der nunmehr 37 Jahre von unseren deutschen Volksgenossen gehegte und gepflegte Verein unter werththätiger kräftiger Unterstützung von dieser Seite auf dem mit Erfolg betretenen Pfade fortschreiten wird. Er will daher die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sich mit der Bitte an alle Mitglieder zu wenden, durch Zuführung neuer Mitglieder die Thätigkeit des Vereines zu fördern. Darf sich der Ausschuss der Erwartung hingeben, daß die Versammlung aus dem vorgelegten Berichte die Ueberzeugung gewinnen werde, er sei im abgelaufenen Jahre nicht ohne Erfolg für die Förderung der Aufgaben des Vereines thätig gewesen und habe in Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Kräften gestrebt, gedeihlich zu wirken, so soll andererseits nicht übersehen werden, daß nur die getreue und opferwillige Unterstützung seitens der Vereinsmitglieder, die vielvermögende Gönnerschaft hervorragender Männer unseres Volkes, die von Seiten des hohen Landtages gewährten Mittel znnächst mit beigetragen haben, ein günstiges Bild von dem Zustande und der Thätigkeit des Vereines entwerfen zu können, was zu der Hoffnung berechtigt, daß der Verein, von schönen Erfolgen begleitet, auch in der Zukunft sich gedeihlich entwickeln werde. Von diesem Gedanken beseelt und von dem gesteigerten öffentlichen Interesse an dem Wirken des Vereines getragen, und im Bewußtsein, seinen übernommenen Verpflichtungen auch im abgelaufenen Jahre gerecht geworden zu sein, legt hiemit der Ausschuss sein Amt in Ihre Hände zurück. Indem der Ausschuss allen Freunden und Förderern des Vereines den aufrichtigsten Dank ausspricht, knüpft

er hieran die Bitte, es mögen alle Mitglieder, Gönner und Freunde des Vereines demselben auch künftighin ihr Wohlwollen nicht versagen und ihn durch eifrige und emsige Arbeit nach Außen und Innen zu heben und zu stärken trachten, da die Verwirklichung jener schönen Hoffnungen für die Zukunft, die gestellten bedeutsamen Aufgaben zum Nutzen des deutschen Volkes in Böhmen nach und nach zu lösen, nur durch ein vereintes, zielbewußtes Wirken wie bisher ermöglicht wird.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl wurden gewählt:

Zum Ehrenvorsitzenden: Se. Excellenz Herr **Josef Oswald Graf Thun-Salm**, k. u. k. wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Großgrundbesitzer u. ä., sowie der abtretende Ausschuß, nur daß an Stelle von Herrn Julius Lippert, der wegen Ueberfiedlung nach Auffig seine Würde niederlegte, Herr **Karl Köpl**, k. k. Statthaltereiarchiv-Director gewählt wurde.

Der neue Ausschuß besteht daher aus folgenden Mitgliedern:

Herr **Bachmann Adolf**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

„ **Chevalier Ludwig**, Phil. Dr., k. k. Regierungsrath und Gymnasialdirector in Prag;

„ **Horáčka Adalbert**, Phil. Dr., k. k. Gymnasial-Professor in Wien;

„ **Kiemann Johann**, JUDr., Landesadvocat und Landtagsabgeordneter in Prag;

„ **Köpl Karl**, k. k. Statthaltereiarchivdirector in Prag;

„ **Lambel Hans**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

„ **Laube Gustav C.**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

„ **Neuwirth Josef**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

„ **Pfeiffer Moriz**, Central-Inspector der Buschtiehrader Eisenbahn in Prag;

„ **Rosenbacher Arnold**, JUDr., Landesadvocat in Prag;

„ **Schlesinger Ludwig**, Phil. Dr., Director des deutschen Mädchen-Lyceums in Prag, Landtagsabgeordneter und Landesauschußbeisitzer;

„ **Schindler Josef**, Theol. Dr., k. k. Hofrath, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag und Propst des Capitels zu Allerheiligen auf dem Pradschin;

Se. Excellenz Herr **Josef Oswald Graf Thun-Salm**, k. u. k. wirklicher Geheimer Rath, Kämmerer, Großgrundbesitzer u. ä.;

Herr **Weber Ottokar**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

„ **Wernský Albert**, JUDr., Landesadvocat in Prag, Landtagsabgeordneter und Landesauschußbeisitzer;

„ **Wernský Emil**, Phil. Dr., Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag;

Zu Rechnungsrevisoren wurden gewählt: Herr **Josef Koch**, Buchhändler in Prag, Herr JUDr. **Robert Marschner**, Concipist der Unfallversicherungs-Anstalt in Prag und Herr JUDr. **Karl Freiherr von Wolf-Zdekauer** in Prag.

Der neugewählte Ausschuß trat sein Amt am 19. Juni an und wählte:

Zum Obmann: Hrn. Dr. **Ludwig Schlesinger**, Director des deutschen Mädchen-Lyceums, Landesauschußbeisitzer und Landtagsabgeordneter in Prag.

Zum Obmann-Stellvertreter: Hrn. Dr. **Josef Schindler**, k. k. Hofrath und Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

Zum Geschäftsleiter: Hrn. Dr. **G. C. Lanke**, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

Zum Geschäftsleiter-Stellvertreter: Hrn. Dr. **Albert Wernský**, Advocaten und Landtagsabgeordneter in Prag.

Zum Zahlmeister: Hrn. Dr. **Ottokar Weber**, Professor an der deutschen Universität in Prag.

Die Bibliotheks-Commission und die übrigen mit Vereinsämtern betrauten Herren wurden wieder bestätigt.

Mittheilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 1. August 1899.

Neu eingetreten als:

A. Stiftende Mitglieder:

Löbliches Deutsches Casino in Prag.

Herr Feilchenfeld Max, Privatier in Prag.

B. Ordentliche Mitglieder:

Herr Doerr August von, Großgrundbesitzer in Smilkau.

„ MUDr. Krause Stefan, Gemeindefarzt in Obergrafendorf.

„ Przedak Aladar Guido, Redacteur der Prager Zeitung in Prag.

„ Stegmann Josef, Fabrikant in Budweis.

Se. Hochwürden Herr P. Vadička Karl, Minorit in Krumman.

C. Verstorbene Mitglieder:

Se. Hochwürden Herr P. Fischer Karl, Pfarrer in Tschausch.

Herr JUDr. Kral Karl, Advocat in Gablonz a. d. Neiße.

„ Perntz Adolf, Banquier in Teplitz.